

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ö1 Stellungnahme vom 22.12.2023, 1 Interessenvertreter</p> <p>wir beziehen uns auf das vorbezeichnete laufende Verfahren der Bauleitplanung und nehmen nach Einsichtnahme in die öffentlich zugänglich gemachten Unterlagen fristgerecht Stellung wie folgt:</p> <p>Wir sind Betreiberin eines Bestands-Windparks in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf. Als solche begleiten wir die Planungsprozesse in der Umgebung unseres Windparks mit großem Interesse. Aus der oben genannten Bekanntmachung geht hervor, dass ein neuer Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ („Bebauungsplan“) in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf in nördlicher Richtung direkt angrenzend an unseren bestehenden Windpark aufgestellt werden soll. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll über die Ausweisung von zwei „Sonstigen Sondergebieten SO1-P und SO2-P“ mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ das Baurecht für zwei geplante WEA („WEA“) geschaffen werden, was insbesondere auch Auswirkungen auf unseren in direkter Nähe gelegenen Windpark haben könnte.</p> <p>Wir möchten daher im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan in der Zeit vom 27. November 2023 bis 2. Januar 2024 auf folgende Bedenken hinweisen:</p> <p>1 PLANUNGSENTWICKLUNG: UNZUREICHENDE BEACHTUNG HÖHERRANGIGER PLANUNG</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans verstößt unseres Erachtens gegen den bauplanungsrechtlichen Grundsatz der Planentwicklung, wonach die untergeordneten Pläne jeweils aus den höherrangigen Plänen zu entwickeln sind. Die Planungsreihenfolge wäre demnach prinzipiell: Landesentwicklungsplan – Regionalplan – Flächennutzungsplan – Bebauungsplan.</p> <p>Ausweislich der veröffentlichten Planungsunterlagen weist der ursprüngliche Regionalplan von 2003 das betreffende Windeignungsgebiet Nr. 10 in anderer Flächenskizze aus, die derzeit laufende Fortschreibung des Regionalplans ist aber noch nicht wirksam (s. etwa Beschluss Nr. 8/2021, Vorlage der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf, vom 6. September 2021, S. 1; Begründung zum Bebauungsplan aus August 2023, S. 4, s. dazu näher unten unter Ziff. 1.1). Ferner besteht derzeit ein gültiger (Teil-)Flächennutzungsplan der Gemeinde, welcher die unter dem</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt. Die in Aufstellung befindliche Bauleitplanung ist an die übergeordneten Ziele der Raumordnung von LEP HR und die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung angepasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel informiert auf ihrer Internetpräsenz folgenden Hinweis: „Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wendet den Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ künftig nicht mehr an. Dieser muss somit bei der kommunalen Bauleitplanung keine Berücksichtigung mehr finden. Rechtswirksame Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel umfassen gegenwärtig folgende Erfordernisse der Raumordnung:</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bebauungsplan erfassten Bauflächen nicht als Sondergebiete für die Windenergienutzung ausweist (s. dazu unter Ziff. 1.2).</p> <p>1.1 Keine regionalplanerische Grundlage</p> <p>Derzeit findet das Verfahren zur Fortschreibung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ aus dem Jahr 2003 statt. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 (OVG 2 N 51.16) hatte das OVG Berlin-Brandenburg den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt. Die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat im April 2015 die Fortschreibung des Plans als Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ beschlossen. Nach mehreren Entwurfsänderungen wurde der Regionalplan von der Regionalversammlung am 21. November 2018 als Satzung beschlossen. Die Satzung über den Regionalplan Prignitz Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 jedoch nur teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen waren die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben, welche soweit bekannt derzeit noch anhängig ist. Vor dem Hintergrund des laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist der Regionalplan nicht bekanntgemacht worden.</p> <p>Zwischenzeitlich gab es einen neueren Entwurf zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aus Mai/Juni 2021, in dessen Windeignungsgebiet Nr. 6 der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit samt der geplanten zwei WEA liegt. Auch diese Entwurfsfassung ist allerdings nicht rechtswirksam geworden. Vielmehr hat die Regionalversammlung am 25. Januar 2023 laut ihrer Homepage beschlossen, das laufende Verfahren zum Regionalplan „Windenergienutzung“ einzustellen, da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung erheblich geändert haben.</p> <p>Stattdessen soll nun ein neuer Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung vor dem Hintergrund der nunmehr ergangenen bundesgesetzlichen Regelungen zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung, insbesondere durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz („WindBG“), das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („WaLG“) und die relevanten Änderungen im</p>	<p>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</p> <p>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</p> <p>...</p> <p><i>Inzwischen hat sich gezeigt, dass durch die grundsätzlichen Änderungen im Raumordnungs- und Artenschutzrecht eine Fortführung des Verfahrens zur Genehmigung des Abschnitts zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung nicht mehr aussichtsreich erscheint. Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft bereits den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ und die öffentliche Auslegung bzw. Beteiligung beschlossen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat daher die Klage gegen die teilweise Genehmigung des Sachlichen Teilplans "Freiraum und Windenergie" durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) zurückgenommen.</i></p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb der Abgrenzung des VR WEN 10 Halenbeck-Schmolde des Entwurfs zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 27.06.2024. Auch wenn der Plan noch keine Rechtswirksamkeit entfaltet, sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Baugesetzbuch („BauGB“) und Raumordnungsgesetz („ROG“) beschlossen werden. Außerhalb der Vorranggebiete werden Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert.</p> <p>Vielmehr können sie nur noch als sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn die bundesgesetzlich nunmehr vorgegebenen Flächenziele erreicht werden. Der Vorentwurf des Regionalplans soll der Regionalversammlung auf der nächsten Sitzung vorgelegt werden. Nach Billigung durch die Regionalversammlung werden Behörden und Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, Stellungnahmen abzugeben. Die Beteiligung wird voraussichtlich im ersten Quartal 2024 stattfinden. Plandokumente zum neuen Entwurf sind daher zum bisherigen Zeitpunkt noch nicht einsehbar, sodass sie nicht zur planungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens herangezogen werden können. Es ist in diesem Stadium des Planungsverfahrens keineswegs sicher, an welcher Stelle und in welcher Weise unter dem neuen Regionalplan eine Ausweisung für die Windenergienutzung erfolgt. Insbesondere ist derzeit nicht absehbar, dass sich auch angesichts der nun nach dem neuen WindBG gebotenen Positivplanung durch die Ausweisung von Vorranggebieten für WEA in Regionalplänen ein vermehrtes Flächenangebot für die Windenergienutzung im betroffenen Gebiet unter dem neuen Teilregionalplan ergibt.</p> <p>Unter der bereits beschlossenen, jedoch nicht genehmigten Fassung des Regionalplans aus 2018 bzw. 2021 war die Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB außerhalb von Eignungsgebieten ausgeschlossen. Nunmehr sollen mit Blick auf die bundesgesetzlichen Änderungen von einer Ausschlussplanung hin zu einer Positivplanung für Windenergie zwar unter den Regionalplänen WEA außerhalb von Vorranggebieten nicht mehr generell ausgeschlossen sein und – bei Nichterreichen des unter dem WindBG vorgegebenen Flächenziels – einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 BauGB bzw. – bei Erreichen des Flächenziels – einer Einzelfallentscheidung nach § 35 Abs. 2 BauGB unterliegen. Es ist jedoch noch offen, wie die regionalplanerische Situation unter dem neuen Entwurf 2024 aussehen wird und ob die geplanten WEA an diesen Standorten überhaupt nach §§ 35, 249 BauGB zulässig und damit genehmigungsfähig wären. Dies gilt umso mehr mit Blick darauf, dass schon die nicht genehmigte Fassung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel aus 2018 im Vergleich zum Regionalplan aus dem Jahr 2003 Änderungen im Zuschnitt des betreffenden Windeignungsgebietes enthielt.</p>	<p>Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Da kein wirksamer Regionalplan zum Zeitpunkt der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplans vorliegt und das laufende Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Anfang Januar 2023 abgebrochen wurde und der Plan gänzlich neu aufgestellt werden soll, kann zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht geprüft und entschieden werden, ob die Ausweisungen des Bebauungsplans den (künftigen) raumordnerischen Zielen und Grundsätzen entsprechen und die Grundzüge der übergeordneten Planung eingehalten werden (vgl. §§ 245e, 249 BauGB).</p> <p>1.2 Widerspruch der geplanten Anlagenhöhe zu Vorgaben des Regionalplanentwurfs Mai/Juni 2021</p> <p>Wir weisen zudem darauf hin, dass gemäß dem Entwurf des Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aus Mai/Juni 2021 Windenergieanlagen in der sog. „Zone 1“ eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten dürfen. Die hier gegenständlichen Windenergieanlagen liegen in dieser Zone 1. Der Entwurf des Bebauungsplans sieht unter Ziffer 2.2 jedoch die Zulässigkeit von Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von je 250,00 m vor. Die Gemeinden können laut Regionalplanentwurf zwar durch Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans von der Gesamthöhenvorgabe von 150 m abweichen, dies setzt jedoch voraus, dass der Schutz der Bevölkerung trotz höherer Windenergieanlagen sichergestellt ist (vgl. II Z Satz. 1-3 Regionalplanentwurf Mai/Juni 2021). Zur Einhaltung dieser Vorgabe äußert sich der vorliegende Bebauungsplanentwurf nicht. Auch insoweit ergeben sich daher Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des bauplanungsrechtlichen Grundsatzes der Planentwicklung.</p> <p>1.3 Keine Ausweisung im (Teil-)Flächennutzungsplan</p> <p>Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf verfügt über einen rechtskräftigen (Teil-) Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, welcher in einem 1. Änderungsverfahren (genehmigt: Mai 2006) an die Vorgaben des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (2003), mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen „SO/WKA“ angepasst wurde. Die mit dem beabsichtigten Bebauungsplan überplanten Flächen sind jedoch nicht Bestandteil der SO/WKA des Teilflächennutzungsplans.</p> <p>Durch die bisher fehlende Ausweisung bzw. Darstellung des Plangebiets für eine Windenergienutzung im derzeit gültigen (Teil-)Flächennutzungsplan der Gemeinde sehen wir daher das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB verletzt. Hiernach sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln,</p>	<p>Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Die Baufenster der künftigen Standorte befinden sich in einem Abstand ≥ 1.500 Meter zur nächsten Wohnbebauung und damit deutlich außerhalb der bauhöhenbeschränkten Zone 1 des Regionalplanentwurfs aus 2021. Darüber hinaus sind die genannten Ziele nicht mehr Gegenstand der aktuellen Regionalplanung und damit für das Bauleitplanverfahren unbeachtlich.</p> <p>Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf führt die 3. Änderung des FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durch und entspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>um die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Als vorbereitender Bauleitplan stellt der Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet in Grundzügen dar. Die besondere Bedeutung des Flächennutzungsplans im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung liegt in der grundsätzlichen Entscheidung einer Gemeinde, wie und für welchen Zweck (Erschließung, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Sondernutzungen usw.) die vorhandenen Flächen sinnvoll und zweckmäßig genutzt werden können und sollen. Der Flächennutzungsplan bildet den Rahmen und die Grundlage für die Bebauungspläne. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bilden ihrerseits den Rahmen für den Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 4 BauGB; § 5 ROG).</p> <p>Daher widerspricht die aktuelle Änderung des Bebauungsplans den derzeit (noch) gültigen Festsetzungen des Flächennutzungsplans. Denn der bestehende Flächennutzungsplan hat außerhalb der dort derzeit ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergie Ausschlusswirkung und gilt grundsätzlich angesichts der relativ neuen Übergangsvorschrift des § 245e BauGB sowie des § 249 BauGB vorerst weiter. Daher müsste zumindest erst das Inkrafttreten der Fortschreibung des Flächennutzungsplans abgewartet werden, bevor das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans weiter vorangetrieben werden kann. Insofern besteht eine zeitlich nachfolgende Anpassungspflicht des Bebauungsplans an die Ziele der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Insoweit dürfte der Bebauungsplan nicht den Anforderungen des in § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB niedergelegten Entwicklungsgebots genügen.</p> <p>Gemäß der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom August 2021, S. 10, sowie der Begründung zum Bebauungsplan aus August 2023, S. 12, beabsichtigt die Gemeinde, die 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans zur notwendigen Anpassung der derzeit rechtswirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung, sowie zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5 entsprechend den Erfordernissen der geplanten Windenergieanlagen (nördliches Bebauungsplangebiet und ggf. Standortbereiche von zwei südlichen WEA, für die derselbe Projektentwickler wie für die hier geplanten zwei nördlichen WEA bereits die</p>	

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Genehmigungsanträge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz („BImSchG“) eingereicht hat) einzuleiten. Mit der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans Halenbeck soll die Entwicklung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet gesteuert werden. Laut der Begründung zum Bebauungsplan aus August 2023 soll das Planverfahren zur 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Halenbeck zeitversetzt durchgeführt werden. Gem. § 8 Abs. 4 BauGB soll der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan entwickelt werden, da davon ausgegangen werden könne, dass der künftige Bebauungsplan der beabsichtigten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass nur in Ausnahmefällen der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BauGB noch vor dem Flächennutzungsplan aufgestellt werden kann, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan). Ein solches Vorgehen und das Vorliegen derartiger Gründe sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich oder jedenfalls nicht ausreichend begründet. Vielmehr sind bislang keinerlei Unterlagen über die bereits im Jahr 2021 avisierte 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans öffentlich verfügbar. Auch ergeben sich keine sonstigen Hinweise darauf, dass das Verfahren zur Änderung des Teilflächennutzungsplans überhaupt bereits initiiert wurde.</p> <p>Überdies ist zu berücksichtigen, dass die zeitliche Ausnahmeregelung (vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB oder Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB) nicht vom inhaltlichen Erfordernis der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan entbindet. Voraussetzung ist jedenfalls, dass eine inhaltliche Abstimmung beider Planungen gegeben ist. Da jedoch augenscheinlich noch nicht einmal das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans angeschoben wurde, sehen wir dieses Kriterium vorliegend als nicht erfüllt an.</p> <p>2 UNZUREICHENDES PLANUNGSKONZEPT</p> <p>Wir haben zudem Bedenken im Hinblick auf das Vorliegen einer hinreichenden Planrechtfertigung und eines für die Planaufstellung erforderlichen hinreichend konkretisierten Planungskonzeptes.</p> <p>Zunächst geben wir zu Bedenken, dass nach der Begründung zum Bebauungsplan aus August 2023, S. 11, die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan darauf hingewiesen hat, dass bislang keine konkreten grünordnerischen Festsetzungen zu Ausgleichs- und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch die zwischenzeitlich überarbeitete Planung vollumfänglich berücksichtigt.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ersatzmaßnahmen für die geplante Neuerrichtung der beiden raumbedeutsamen WEA erfolgt seien. Vor diesem Hintergrund sei die Bewertung der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Regionalplanung zum vorzugsweisen Eingriffsausgleich innerhalb der Gemeinde, auf deren Gebiet der Eingriff stattfindet, nicht möglich bzw. nicht vereinbar (vgl. II G 3 Satz 3 des Regionalplans „Freiraum und Windenergie“ 2021).</p> <p>Ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan, S. 11, sei die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf bemüht, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Gemeindegebiet umzusetzen. Jedoch seien aufgrund bereits zahlreicher errichteter WEA innerhalb des Gemeindegebietes die (Flächen-) Potenziale hier leider weitestgehend ausgeschöpft.</p> <p>Da die in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Grundsätze zwar in der Abwägung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung durch die Gemeinde zwar zu berücksichtigen, aber nicht abwägungsfest seien, entschied sich die Gemeinde laut der Begründung zum Bebauungsplan in der Abwägung zugunsten des überragenden öffentlichen Interesses an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und erachtete daher eine Vereinbarkeit mit dem genannten Grundsatz der Regionalplanung als entbehrlich.</p> <p>Falls in diesem Vorgehen nicht schon ein Widerspruch zum gegebenenfalls auch künftig geltenden regionalplanerischen Grundsatz zum vorzugsweisen Eingriffsausgleich zu finden ist, so fehlt es jedoch für die Aufstellung des Bebauungsplans im Hinblick auf die notwendigen Festsetzungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an einem hinreichend konkretisierten Planungskonzept. Denn auch aus den sonstigen ausgelegten Planunterlagen, insbesondere den zeichnerischen und textlichen Darstellungen zum Bebauungsplan, sind weiterhin bislang keine konkreten grünordnerischen Festsetzungen zu hinreichenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erkennbar.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Erforderlichkeit der Aufstellung des Bebauungsplans unter anderem mit der „Förderung erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung“ sowie der „Gewinnung von Windenergie und damit verbundene Reduzierung von CO₂-Ausstoß zur Energiegewinnung“ begründet wird (s. Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans aus August 2021, S. 12). Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf möchte einen Beitrag zur energiepolitischen Novellierung auf</p>	

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bundesebene leisten und der Nutzung regenerativer Energien in substantieller Weise Raum verschaffen, sowie darüber hinaus weiterhin planerischen Einfluss auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen in ihrem Gebiet nehmen (s. Begründung zum Bebauungsplan aus August 2023, S. 13).</p> <p>Diese Begründung bleibt jedoch im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nicht nachgewiesen, da sie weder mit Bedarfs- und Flächenberechnungen noch mit einer aktuellen Aufstellung und Relevanz der in den Gemeindegebieten vorhandenen Energieträger versehen ist. Wir bitten zudem zu beachten, dass die bereits in dem Gebiet befindlichen WEA eine umfangreiche Leistung aufweisen und mit der Errichtung von neuen, größeren WEA die Gefahr besteht, dass der Bestands-Windpark weniger effizient wird. Insoweit dürfte die Fortschreibung der Bauleitplanung nicht erforderlich i. S. d. Baugesetzbuches sein.</p> <p>3 ABWÄGUNGSVORGANG: AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DIE BESTEHENDEN WEA</p> <p>Nach der Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Unterlagen haben wir den Eindruck, dass die Bauleitplanung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf die rechtlich geschützten Interessen des in Betrieb befindlichen Windparks nicht hinreichend berücksichtigt. Insofern sind im laufenden Planungsverfahren Abwägungsmängel zu finden.</p> <p>Es ist zunächst zu befürchten, dass das laufende Planungsverfahren den Anforderungen des Prioritätsgrundsatzes nicht genügt. Vor dem Hintergrund konkurrierender Windpark-Projekte ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine im Genehmigungsverfahren zuständige Behörde zugleich die Berechtigung und Verpflichtung hat, dem zuerst vollständig eingereichten Genehmigungsantrag stattzugeben und den späteren Antrag nur mit Einschränkungen zu genehmigen. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liege in dieser Anwendung des Prioritätsgrundsatzes nicht vor (vgl. VGH München, Beschl. v. 13. Mai 2014 – 22 CS 14.851; HessVGH, Urt. v. 16. Mai 1968 - IV OE 116/67 - BRS 20 Nr. 117; Niedersächsisches OVG, Urt. v. 26. September 1991 – 1 L 74/91 und 1 L 75/91).</p> <p>Nichts anderes kann auch auf der Ebene der Bauleitplanung gelten. Der planenden Gemeinde dürfte es verwehrt sein, sehenden Auges durch ihre Planung Konfliktsituationen zu schaffen, die nach Abschluss der Planungsverfahren allein auf der genehmigungsrechtlichen Ebene gelöst werden können. Vielmehr hat die Bauleitplanung die Aufgabe, die bestehenden und vorhersehbaren Nutzungskonflikte (etwa</p>	<p>Kenntnisnahme, die Hinweise beziehen sich auf das Genehmigungsverfahren und sind daher für die vorliegende Bauleitplanung unbeachtlich.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird als unbegründet zurückgewiesen. Zunächst ist die im Genehmigungsverfahren für den Immissionsschutz zuständige Behörde bereits in vorliegendem Bauleitplanverfahren beteiligt und hat hierzu keine Bedenken vorgetragen. Darüber hinaus müssen künftige Anlagen den Bestand an WEA in ihrer Umgebung</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>im Hinblick auf die Standsicherheit, Turbulenzen und negative Summationseffekte) zu entschärfen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Gebiets durch bestehende WEA sollte ein ausführlicher Abwägungsvorgang stattfinden, um Beeinträchtigungen, insbesondere durch Turbulenzen, und zusätzliche Auflagen in Gestalt von Betriebseinschränkungen für den bestehenden Windpark auszuschließen.</p> <p>So heißt es etwa in der Begründung zum Bebauungsplan aus August 2023, S. 14: <i>„Um den Anforderungen der TA-Lärm sowie der Schattenwurfleitlinie hinsichtlich der Einhaltung von definierten Grenzwerten gerecht zu werden, kann es ggf. erforderlich sein, für einzelne WEA konkrete Abschaltzeiten zur Geräuschreduzierung festzulegen bzw. Schattenabschaltmodule zu implementieren, um schädliche Umweltauswirkungen auf schutzbedürftige Räume zu vermeiden.“</i></p> <p>Durch die Verwendung des allgemeinen Terminus „einzelne WEA“ im Plural bezieht sich die Beschränkung dem Wortlaut nach jedenfalls auf mehrere WEA und damit auch generell auf die schon bestehenden WEA in der Umgebung. Klarstellend möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass nachträgliche Betriebsbeschränkungen an den bereits bestehenden WEA, insbesondere bei Grenzwertüberschreitungen aufgrund von Kumulationseffekten in Verbindung mit den beiden neu geplanten WEA, im Hinblick auf den geltenden Prioritätsgrundsatz sowie aus Bestandsschutzgründen nicht zulässig wären.</p> <p>Wir befürchten des Weiteren, dass sich im Planverfahren insgesamt nicht hinreichend mit den Belangen der Betreiber der in der Nähe befindlichen WEA auseinandergesetzt wird. In den ausgelegten Planunterlagen, insbesondere dem Umweltbericht aus August 2023, werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Schutzgüter wie Menschen, Pflanzen und Tiere, Natur und Landschaft untersucht. Allerdings fehlen jedwede Angaben zu technischen Auswirkungen, welche belegen, dass die bestehenden WEA nicht negativ von der Planung betroffen werden sollen. Es wird einzig und allein im Hinblick auf die Untersuchung anderer Schutzgüter von einer „hohen Vorbelastung durch bereits bestehende WEA“ gesprochen (so etwa der Umweltbericht aus August 2023, S. 39). Da solche erforderlichen Untersuchungen wichtige Planungsgrundlagen darstellen, aber nicht vorliegen oder jedenfalls nicht öffentlich einsehbar sind, ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage bereits im Rahmen des Planverfahrens vom Ausschluss der Beeinträchtigungen für die bestehenden Windparks ausgegangen werden kann. Wir sehen darin einen</p>	<p>berücksichtigen, weshalb aus gemeindlicher Sicht keine Nutzungskonflikte mit dem bestehenden Windpark absehbar sind.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Derart detaillierte technische Parameter zur Ausgestaltung sind, während der Bauleitplanung noch nicht bekannt und können erst im anschließenden Zulassungsverfahren auf Grundlage von geplanten Anlagentypen geprüft werden.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Widerspruch und bitten um eine vollständige Untersuchung der derzeit geplanten Sondergebiete im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die bestehenden WEA einschließlich der verbindlichen Festsetzung von zum Schutz der bestehenden WEA erforderlichen Grenzwerten für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Im Falle einer bewussten Planung einer Gemeinde ist es gerade ihre Pflicht, sämtliche Negativauswirkungen der avisierten Planung zu berücksichtigen und auszuwerten. Hierzu sind insbesondere die Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete zu zählen, um letztlich den Schutz der bestehenden WEA, die grundrechtlich durch Art. 14 Grundgesetz durch Bestandsschutzgarantie gegen negative Einflüsse abgesichert sind, zu gewährleisten.</p> <p>4 PLANINHALT: UNZUREICHENDE BEACHTUNG KONKURRIERENDER BELANGE</p> <p>Wir bitten zudem, die Vereinbarkeit der Planung mit den folgenden konkurrierenden Belangen kritisch zu hinterfragen und fachlich genau zu prüfen.</p> <p>4.1 Standort der geplanten Windenergieanlagen am und im Wald</p> <p>Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich unmittelbar an und im Wald. Das Sondergebiet SO1-P grenzt unmittelbar an die Waldfläche, die Zuwegung zum Sondergebiet SO1-P verläuft von Norden durch die bestehende Waldfläche. Das Sondergebiet SO2-P befindet sich im Wald. Die Zuwegung zum Standort der Windenergieanlage führt ebenfalls durch den Wald.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg („LWaldG BB“) ist der Wald insbesondere wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, sowie wegen seiner Schutz- und Erholungsfunktion für die Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Waldflächen für die geplanten Windenergieanlagen steht damit im direkten Gegensatz zu den Zielen des § 1 Abs. 1 LWaldG BB. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einem Verlust von Waldlebensräumen, zur Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete sowie zu Licht- und Lärmimmissionen. Anlagen- und betriebsbedingt kann es zu Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen und zu Störungen von empfindlichen Arten kommen. Hervorzuheben ist zudem, dass der unbeschadete Bestand des Waldes im Interesse des Klimaschutzes liegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald erfordert daher eine besonders intensive Planung, weshalb zu prüfen ist, ob für die</p>	<p>Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich vollständig im VR WEN 10 Halenbeck-Schmolde des Entwurfs zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ vom 27.06.2024, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Grundsätzlich entsteht aus den Ausführungen in § 1 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes Brandenburg nicht automatisch das Verbot einer Inanspruchnahme von Waldflächen, da in § 8 des Landeswaldgesetzes Brandenburg explizit die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten geregelt wird.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken werden von den hierfür zuständigen Fachbehörden im Bauleitplanverfahren geprüft.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Eine Standortalternativenprüfung ist Bestandteil der überarbeiteten Unterlagen. Da diese u.a.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Windenergieanlagen Alternativstandorte in Betracht kommen, durch die eine Beeinträchtigung des Waldes ausgeschlossen werden kann. Diese Standortalternativenprüfung ist hier augenscheinlich nicht erfolgt.</p> <p>4.2 Konfliktieren der geplanten Gebietsausweisung mit dem Denkmalschutz</p> <p>Der Ausweisung der im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Sondergebiete als Sonstiges Sondergebiet Windenergienutzung stehen zudem die Belange des Denkmalschutzes entgegen.</p> <p>Im Sondergebiet SO2-P befindet sich ein unter besonderem Schutz stehendes Bodendenkmal (Bodendenkmal BD i.B 111433). Es handelt sich dabei um obertägig sichtbare Grabhügel. Gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG ist bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern auch dessen Umgebung (250 m) zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung freizuhalten. Einer Errichtung von Windenergieanlagen und damit der Ausweisung des SO2-P als sonstiges Sondergebiet stehen damit die Belange der Bodendenkmalpflege entgegen. Der Bau einer Windenergieanlage in der SO2-P/Wind Fläche in 250 m Radius um das Bodendenkmal ist daher mit den Belangen des Denkmalschutzes nicht vereinbar und somit unzulässig. Des Weiteren befinden sich in beiden ausgewiesenen Bereichen SO1-P und SO2-P archäologische Verdachtsflächen. Es ist daher davon auszugehen, dass sämtliche Flächen archäologisch begleitet bzw. im Vorlauf prospektiert werden müssen wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass weitere denkmalschutzrechtlich relevante Funde gemacht werden.</p> <p>Auch zum Schutz der Belange des Denkmalschutzes ist daher nach Alternativstandorten für die geplanten Windenergieanlagen und damit für die geplanten Sondergebiete zu suchen.</p> <p>4.3 Mögliche Beeinträchtigung der Avifauna</p> <p>Der Standort der geplanten Windenergieanlage im SOP-1 befindet sich im zentralen Prüfbereich gem. Anlage 1 zum AGW-Erlass zu einem nördlich in unmittelbarer Nähe gelegenen bekannten Kranichbrutplatz. Durch das Hinzukommen weiterer Windenergieanlagen zum Windpark besteht die Besorgnis, dass es zur Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kommen könnte. Der Bebauungsplanentwurf sieht zur Vermeidung der Störung des Kranichbrutpaars als Vermeidungsmaßnahme die Bereitstellung eines Ersatzbrutplatzes vor. Allerdings</p>	<p>jedoch voraussetzt, dass die potenziell geeigneten Alternativstandorte der Vorhabenträgerin auch rechtlich tatsächlich zur Verfügung stehen (Pacht, Erwerb o.ä.) stehen keine Alternativstandorte für das Vorhaben zur Verfügung.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die Hinweise der Denkmalschutzfachbehörden wurden in die Planung als Hinweise zum Denkmalschutz aufgenommen und sind im Zuge der Vorhabenrealisierung zu beachten.</p> <p>Darüber hinaus wird in § 9 Abs. 2 BbgDSchG ausgeführt:</p> <p><i>„Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden. Das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt die näheren Voraussetzungen der Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien durch Verwaltungsvorschrift in enger Abstimmung mit den für Energie, Umwelt, Infrastruktur und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung.“</i></p> <p>Der Hinweis ist durch die vorliegende Planung berücksichtigt. Die Gemeinde plant in die Ausnahmelage hinein und begründet das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausnahmeantrag im anschließenden Anlagenzulassungsverfahren in den überarbeiteten Unterlagen.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>muss zunächst geprüft werden, ob zur Vermeidung der Störung des Kranichs die Verschiebung des Anlagenstandorts aus dem Schutzbereich heraus möglich ist (Prüfung von Standortalternativen). Nur wenn plausibel dargelegt werden kann, weshalb die Errichtung der Anlagen an einem Alternativstandort nicht möglich ist, kann die Bereitstellung eines Ersatzbrutplatzes als Vermeidungsmaßnahme geprüft werden. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht ersichtlich, dass Standortalternativen in Erwägung gezogen wurden. Es ist im Übrigen fraglich, ob das betroffene Brutpaar vorliegend den geplanten Ersatzbrutplatz annehmen wird.</p> <p>Das SO2-P befindet sich des Weiteren in ca. 700m Entfernung von einem Rotmilanhorst. Bundesweit betrachtet entfällt auf Brandenburg mit ca. 11% des Gesamtanteils ein bedeutender Bestandsanteil. Damit geht eine entsprechende nationale und internationale Schutz- und Erhaltungsverpflichtung einher. Die Genehmigungsfähigkeit des SO2-P ist daher fraglich. Auch unter diesem Gesichtspunkt sollte eine Standortalternativenprüfung erfolgen.</p> <p>Abschließend ist somit festzuhalten, dass Bedenken hinsichtlich der Planentwicklung und Planrechtfertigung, des Planungskonzepts und Planinhalts sowie des Abwägungsvorgangs bestehen. Das Planverfahren und der Inhalt des Planentwurfs sind daher zu prüfen und zu korrigieren. Wir bitten daher um die Auseinandersetzung mit den oben geschilderten Bedenken und um Berücksichtigung im Laufe des weiteren Verfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt</p>
<p>Ö2 Stellungnahme vom 27.12.2023, 3 Interessenvertreter</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Windkraftanlagen gemäß Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ möchten wir Widerspruch einlegen. Nicht nur aufgrund der unzumutbaren Annäherung der Windkraftanlagen an Wohngebiete, sondern vor allem, weil diese einen massiven Eingriff in die Natur darstellen und sich nachweislich schädlich auf Flora und Fauna auswirken.</p> <p>Auf unserem naturnah gehaltenen Flächen finden sich diverse geschützte Arten, wie Schleiereulen (aktuell mit mehreren Bruten im Jahr) und Waldkäuze. Aber auch Zugvögel, wie Kuckuck, Pirol und viele andere finden hier geschützte Rast und Nistplätze. Windkraftanlagen stellen nicht nur eine Lebensgefahr für die benannten Arten dar, sondern bedrohen ihren hiesigen Lebensraum im Allgemeinen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Baufenster der SO-P Wind sind ≥ 1.500 Meter zur nächsten Wohnbebauung gelegen. Bestehende WEA befinden sich deutlich näher zu den umliegenden Siedlungsflächen.</p> <p>Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Umweltberichts erörtert und von der zuständigen Fachbehörde (hier LfU) geprüft. Wenn Auswirkungen absehbar sind, werden hierfür zunächst Vermeidungsmaßnahmen geprüft oder notwendige Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und durch die Bauleitplanung</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der gesteigerte Energiebedarf und die Notwendigkeit für regenerative Energiequellen ist verständlich. Die Erschließung neuer Flächen darf aber nicht auf Kosten der heimischen und geschützten Flora und Fauna erfolgen. Zumal die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf selbst noch Flächen zur Verfügung zu haben scheint, die sich in ausreichendem Abstand befinden und aufgrund ihrer Bewirtschaftungsart vermutlich eine deutlich geringere Biodiversität aufweisen, als unsere seit Jahrzehnten und im Einklang mit der Natur bewirtschafteten Bioflächen.</p> <p>Das Bauvorhaben gemäß Bekanntmachung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ wird daher vehement abgelehnt.</p>	<p>festgesetzt, sodass im Ergebnis keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbleiben.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
<p>Ö3 Stellungnahme vom 27.12.2023, 6 Interessenvertreter</p> <p>Hiermit erheben wir Einwendungen / Kritik gegen den Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ und begründen diesen wie folgt:</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich innerhalb des Amtsbereichs Meyenburg in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf im Flur 108 der Gemarkung Halenbeck und umfasst eine Fläche von 31,02 ha.</p> <p>Die Abgrenzung des Geltungsbereichs zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ergibt sich aus einem konkreten Vorhaben zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA).</p> <p>Die Aufstellung von Bauleitplänen muss im Sinne einer sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Nachhaltigkeit erfolgen. Hierbei müssen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden.</p> <p>Unseres Erachtens wurde betreffend der sozialen und umweltschützenden Nachhaltigkeit nicht ausreichend Bezug genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Amt Meyenburg umfasst eine Gesamtfläche von ca. 20.759,2 ha. Hiervon sind ca. 1.527 ha (also mit 7,4 % der Gesamtfläche) als Windeignungsgebiete ausgewiesen. Hierbei wurden bereits Überschneidungsbereiche mit den Nachbargemeinden Pritzwalk, Wittstock und Putlitz mit eingerechnet. 	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise und Bedenken im Rahmen der Beteiligung wurden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • 135 GWh Ausfallmengen im Jahr 2020 (im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV) entsprechen fast der gesamten installierten Windkraft- und Solaranlagenleistung in der ganzen Bundesrepublik Deutschland. Quelle: https://app.electricitymaps.com/zone/DE, abgerufen am 19.01.2023 • Installierte Leistung Windkraftanlagen (onshore+offshore) = 65,9 GW installierte Leistung Solaranlagen = 64,9 GW 65,9 GW + 64,9 GW = 130,8 GW Quelle: E.DIS Netz GmbH Präsentation vom 07.04.2022 in der Regionalversammlung <p>Dies bedeutet, dass das Amt Meyenburg massiv über dem geforderten „Soll“ von 2,2 % der politischen Zielrichtung liegt, und somit für den nächsten Jahrzehnte keine neuen Eignungsgebiete mehr benötigt und verkräften kann, da auch die Stromabnehmer nicht vor Ort sind und zusätzlich keine Netze, sowie die vorhandenen Anlagen ständig bei starkem Wind abgeregelt werden müssen. Die Klimaziele sind erreicht und jetzt muss doch das Motto lauten: „Stopp! Flächen, Natur und Landschaft vor weiteren Belastungen und Gefährdungen schützen. Klimaziel erreicht!“ Siehe Anlage – Landrat OPR, Ralf Reinhardt vom 18. Dezember 2023</p> <p>Unter Punkt 1.2 der Begründung zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ wird aufgeführt, dass die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf einen aktiven Beitrag zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien leisten möchte, obwohl keine Windeignungsgebiete mehr vorhanden sind. Anhand der o.g. Daten ist ersichtlich, dass es keiner weiteren Ausbaufächen für erneuerbare Energien im Amtsbereich Meyenburg mehr bedarf und erst recht nicht in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, da hier bereits alles Eignungsgebiete ausgeschöpft sind.</p> <p>Die Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist es, Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Dies erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass einige Räume besser geeignet sind als andere und die Gebiete nicht gleich verteilt sind. Das Ziel 2,2 % der Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ist im Übrigen ein Ziel, welches für das gesamte Land Brandenburg gilt und nicht nur für jede Gemeinde. Ebenfalls sind konfliktarme Standorte auszuwählen (Protokoll Regionalversammlung 1/2023).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im VR WEN 10 Halenbeck-Schmolde des Entwurfs zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ vom 27.06.2024 und entspricht damit den übergeordneten Raumordnungszielen zur Steuerung der Windenergienutzung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Des Weiteren widerspricht es jeglichem logischen Grundverständnis, wenn seit Jahrhunderten bestehende Landschafts- und Naturschutzflächen umgewandelt bzw. vernichtet werden, um in diese bestehende und lebensnotwendige Naturhabitate derart massiv und vernichtend einzugreifen, nur um wirtschaftliche Interessen durchzusetzen.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen besteht aus unserer Sicht kein Planungserfordernis, um weitere Flächen für Windenergie auszuweisen bzw. umzuwandeln.</p> <p>Im Geltungsbereich des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich ein temporäres Kleingewässer, das von Weidengebüsch umgeben ist. Der Biotopkomplex unterliegt dem gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG.</p> <p>Insgesamt wurden 71 relevante bzw. zu erfassende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet oder an dessen unmittelbarer Grenze registriert. Sechzehn der insgesamt 71 Vogelarten stehen im Anhang I der VSchRL bzw. sind streng geschützt nach BArtSchV und / oder nach BNatSchG. Achtzehn Arten gelten laut RL D bzw. RL BB mindestens als gefährdet. Elf weitere Vogelarten stehen auf einer der beiden Vorwarnlisten (siehe Tabelle 2 Artenliste der Brutvögel Halenbeck / Schmolde). Auf Grund ihres Gefährdungsgrades (mindestens stark gefährdet) sind ein Braunkehlchenvorkommen sowie zehn Ortolan-, ein Rebhuhn-, ein Sperbergrasmücken-, ein Turteltauben- sowie zwei Wintergoldhähnchenvorkommen besonders erwähnenswert.</p> <p>Hier wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wieder gutzumachen ist.</p> <p>Im Umkreis der geplanten Windkraftanlagen WEA N1-3 sind derzeit mehrere Bodendenkmäler 111228, 111432, 111433 und 111861-111863 bekannt und durch das brandenburgische Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines Denkmals bezieht sich nicht nur auf das Denkmal selbst, sondern auch auf die direkte Umgebung (BbgDSchG § 2 (3)), wobei es keine direkte Festlegung über die Größe des Umfeldes gibt. Die Denkmäler liegen in einem Mischwaldgebiet zwischen den Ortschaften Halenbeck und Schmolde, an der nordöstlichen Grenze des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Vermeidungsmaßnahmen bei Vorhabenrealisierung beachtlich, die als Hinweise zum Artenschutz in die Planung aufgenommen sind.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes sind gem. den Ausführungen der zuständigen Denkmalschutzfachbehörden ausreichend, durch die aufgeführten Hinweise zum Denkmalschutz, berücksichtigt.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landschafts- und Kulturraumes der Prignitz. Die Prignitz ist eine während der Saaleeiszeit entstandene wellige Grundmoränenplatte, die von Nordost nach Südwest abfällt.</p> <p>Diese dauerhaft denkmalgeschützten Hügelgräber im Plangebiet werden zum Teil erheblich geschädigt und erhalten nicht den erforderlichen Schutz.</p> <p>Eine Ablehnung ist auch hier zwingend, da genügend andere Flächen der Bundesrepublik zur Verfügung stehen. Gerade diese Besonderheit ist flacheren Nordbrandenburg ein wesentliches Kulturgut, welches es zu schützen gilt.</p> <p>Denkmalschutz gilt als drittschützend.</p> <p>Für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG [2] ist der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz [1] darf eine Belastung von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten überschritten wird.</p> <p>Laut Gutachten (beauftragt durch den Windkraft UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG) beträgt die Überschreitung des Immissionsrichtwertes an den Immissionsorten IO5.1, IO10.1 und IO16 nicht mehr als 1dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm [1] können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes aus Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A). An dieser Stelle möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass in diesem Gutachten die zwei im Verfahren befindlichen WEA für die Messungen berücksichtigt wurden. Die bereits vorhandenen WEA und deren Überschreitung von je maximal 1 dB (A) wurden hierbei außer Acht gelassen. Je mehr WEA sich im Umfeld befinden, umso höher sind die Immissionswerte und die damit verbundenen Überschreitungen. Somit sind diese Immissionsgutachten völlig unrealistisch und absurd physikalischer Gesetze.</p> <p>Hierzu liegt kein unabhängiges immissionsschutzrechtliches Gutachten vor.</p>	<p>Die Hinweise beziehen auf das Genehmigungsverfahren und sind für die Bauleitplanung daher nicht relevant.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die für die Beurteilung des Immissionsschutzes zuständigen Fachbehörden (hier LfU) sind am Verfahren beteiligt und haben die vorgelegten Immissionsgutachten als plausibel bewertet.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>(Beachtung Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde (dazu 4+1 WKA) sowie Meyenburg/Freyenstein (3+8 WKA) für Standorte 101/102/Obermühle) Durch die hohe Vorbelastung ist eine hohe Zusatzbelastung nicht mehr hinzunehmen.</p> <p>Der Entwurf des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur teilweise vereinbar. Dies sollte seitens der Amtsverwaltung Meyenburg sehr ernst genommen werden.</p> <p>Sonstige Anmerkungen: Diese neuen WKA haben eine überdurchschnittliche Höhe im Vergleich zu den bereits stehenden Anlagen (ca. 100 Meter höher/Rotorblätter a50-160 Meter, 13 Meter Fundament) und haben somit eine bedrängende Wirkung und prägen ein unschönes Landschaftsbild. Des Weiteren werden die Wege in der Umgebung für Radtouren und für Spaziergänge genutzt, dienen als Erholungsgebiet. Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel. Weiterhin wäre zu klären, wie die Herstellung und Lieferung erfolgt (lt. Europ. Lieferkettengesetz).</p> <p>Wir haben einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Nutztierhaltung, Nutzung auch auf den Flächen am Wald (Flur 102 Flurstück 22). Die Tiere sind der Belastung mit Schall und Schatten im hohen Maße ausgesetzt.</p> <p>Wir verweisen auch auf Artikel 2 und 20a GG. In diesem Zusammenhang verweisen wir ebenfalls auf Artikel 14 (2) GG. Die persönlichen Interessen der Antragsteller sind dem Wohl der Allgemeinheit und der zukünftigen Generationen mit ihrem Interesse an einer möglichst hohen strukturellen und biologischen Diversität unterzuordnen.</p> <p>Diese Grundrechte sehen wir in dieser Situation nicht gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft hat zuletzt die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Regionalplanung festgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis betrifft das Zulassungsverfahren und ist daher für das Bauleitplanverfahren nicht relevant.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Abschließend soll nochmals deutlich gemacht werden, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ kein Einverständnis besteht. Anlage: Auszug „Land & Leute“ (Montag, 18. Dezember 2023, Seite 7)	Kenntnisnahme
Ö4 Stellungnahme vom 27.12.2023, 14 Interessenvertreter Hiermit erheben wir gemeinschaftlich Einwendungen / Kritik gegen den Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ und begründen diesen wie folgt: Begründung: Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich innerhalb des Amtsbezirks Meyenburg in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf im Flur 108 der Gemarkung Halenbeck und umfasst eine Fläche von 31,02 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ergibt sich aus einem konkreten Vorhaben zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA). Die Aufstellung von Bauleitplänen muss im Sinne einer sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Nachhaltigkeit erfolgen. Hierbei müssen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Unseres Erachtens wurde betreffend der sozialen und umweltschützenden Nachhaltigkeit nicht ausreichend Bezug genommen.	Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Das Amt Meyenburg umfasst eine Gesamtfläche von ca. 20.759,2 ha. Hiervon sind ca. 1.527 ha (also mit 7,4 % der Gesamtfläche) als Windeignungsgebiete ausgewiesen. Hierbei wurden bereits Überschneidungsbereiche mit den Nachbargemeinden Pritzwalk, Wittstock und Putlitz mit eingerechnet. • 135 GWh Ausfallmengen im Jahr 2020 (im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV) entsprechen fast der gesamten installierten Windkraft- und Solaranlagenleistung in der ganzen Bundesrepublik Deutschland. Quelle: https://app.electricitymaps.com/zone/DE, abgerufen am 19.01.2023 • Installierte Leistung Windkraftanlagen (onshore+offshore) = 65,9 GW installierte Leistung Solaranlagen = 64,9 GW 65,9 GW + 64,9 GW = 130,8 GW Quelle: E.DIS Netz GmbH Präsentation vom 07.04.2022 in der Regionalversammlung 	Kenntnisnahme
	Kenntnisnahme
	Kenntnisnahme

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Dies bedeutet, dass das Amt Meyenburg massiv über dem geforderten „Soll“ von 2,2 % der politischen Zielrichtung liegt, und somit für den nächsten Jahrzehnte keine neuen Eignungsgebiete mehr benötigt und verkräften kann, da auch die Stromabnehmer nicht vor Ort sind und zusätzlich keine Netze, sowie die vorhandenen Anlagen ständig bei starkem Wind abgeregelt werden müssen. Die Klimaziele sind erreicht und jetzt muss doch das Motto lauten: „Stopp! Flächen, Natur und Landschaft vor weiteren Belastungen und Gefährdungen schützen. Klimaziel erreicht!“</p> <p>Unter Punkt 1.2 der Begründung zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ wird aufgeführt, dass die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf einen aktiven Beitrag zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien leisten möchte, obwohl keine Windeignungsgebiete mehr vorhanden sind. Anhand der o.g. Daten ist ersichtlich, dass es keiner weiteren Ausbauflächen für erneuerbare Energien im Amtsbereich Meyenburg mehr bedarf und erst recht nicht in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, da hier bereits alles Eignungsgebiete ausgeschöpft sind.</p> <p>Die Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist es, Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Dies erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass einige Räume besser geeignet sind als andere und die Gebiete nicht gleich verteilt sind. Das Ziel 2,2 % der Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ist im Übrigen ein Ziel, welches für das gesamte Land Brandenburg gilt und nicht nur für jede Gemeinde.</p> <p>Des Weiteren widerspricht es jeglichem logischen Grundverständnis, wenn seit Jahrhunderten bestehende Landschafts- und Naturschutzflächen umgewandelt bzw. vernichtet werden, um in diese bestehende und lebensnotwendige Naturhabitate derart massiv und vernichtend einzugreifen, nur um wirtschaftliche Interessen durchzusetzen.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen besteht aus unserer Sicht kein Planungserfordernis, um weitere Flächen für Windenergie auszuweisen bzw. umzuwandeln.</p>	<p>Der Geltungsbereich befindet sich im VR WEN 10 Halenbeck-Schmolde des Entwurfs zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ vom 27.06.2024 und entspricht damit den übergeordneten Raumordnungszielen zur Steuerung der Windenergienutzung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Geltungsbereich des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich ein temporäres Kleingewässer, das von Weidengebüschen umgeben ist. Der Biotopkomplex unterliegt dem gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG.</p> <p>Insgesamt wurden 71 relevante bzw. zu erfassende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet oder an dessen unmittelbarer Grenze registriert. Sechzehn der insgesamt 71 Vogelarten stehen im Anhang I der VSchRL bzw. sind streng geschützt nach BArtSchV und / oder nach BNatSchG. Achtzehn Arten gelten laut RL D bzw. RL BB mindestens als gefährdet. Elf weitere Vogelarten stehen auf einer der beiden Vorwarnlisten (siehe Tabelle 2 Artenliste der Brutvögel Halenbeck / Schmolde). Auf Grund ihres Gefährdungsgrades (mindestens stark gefährdet) sind ein Braunkehlchenvorkommen sowie zehn Ortolan-, ein Rebhuhn-, ein Sperbergrasmücken-, ein Turteltauben- sowie zwei Wintergoldhähnchenvorkommen besonders erwähnenswert.</p> <p>Im Umkreis der geplanten Windkraftanlagen WEA N1-3 sind derzeit mehrere Bodendenkmäler 111228, 111432, 111433 und 111861-111863 bekannt und durch das brandenburgische Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines Denkmals bezieht sich nicht nur auf das Denkmal selbst, sondern auch auf die direkte Umgebung (BbgDSchG § 2 (3)), wobei es keine direkte Festlegung über die Größe des Umfeldes gibt. Die Denkmäler liegen in einem Mischwaldgebiet zwischen den Ortschaften Halenbeck und Schmolde, an der nordöstlichen Grenze des Landschafts- und Kulturraumes der Prignitz. Die Prignitz ist eine während der Saaleeiszeit entstandene wellige Grundmoränenplatte, die von Nordost nach Südwest abfällt.</p> <p>Für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG [2] ist der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz [1] darf eine Belastung von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer</p>	<p>Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Vermeidungsmaßnahmen bei Vorhabenrealisierung beachtlich, die als Hinweise zum Artenschutz in die Planung aufgenommen sind.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes sind gem. den Ausführungen der zuständigen Denkmalschutzfachbehörden ausreichend, durch die aufgeführten Hinweise zum Denkmalschutz, berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise beziehen auf das Genehmigungsverfahren und sind für die Bauleitplanung daher nicht relevant.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten überschritten wird.</p> <p>Laut Gutachten (beauftragt durch den Windkraft UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG) beträgt die Überschreitung des Immissionsrichtwertes an den Immissionsorten IO5.1, IO10.1 und IO16 nicht mehr als 1dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm [1] können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes aus Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A). An dieser Stelle möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass in diesem Gutachten die zwei im Verfahren befindlichen WEA für die Messungen berücksichtigt wurden. Die bereits vorhandenen WEA und deren Überschreitung von je maximal 1 dB (A) wurden hierbei außer Acht gelassen. Je mehr WEA sich im Umfeld befinden, umso höher sind die Immissionswerte und die damit verbundenen Überschreitungen. Somit sind diese Immissionsgutachten völlig unrealistisch und absurd physikalischer Gesetze. Hierzu liegt kein unabhängiges immissionsschutzrechtliches Gutachten vor.</p> <p>Der Entwurf des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur teilweise vereinbar. Dies sollte seitens der Amtsverwaltung Meyenburg sehr ernst genommen werden. Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss.</p> <p>Ebenfalls berufen wir uns auf Artikel 14 (2) GG sowie auf Artikel 2 und 20a GG.</p> <p>Abschließend soll nochmals deutlich gemacht werden, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ kein Einverständnis besteht.</p>	<p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die für die Beurteilung des Immissionsschutzes zuständigen Fachbehörden (hier LfU) sind am Verfahren beteiligt und haben die vorgelegten Immissionsgutachten als plausibel bewertet.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft hat zuletzt die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Regionalplanung festgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ö5 Stellungnahme vom 27.12.2023, 8 Interessenvertreter</p> <p>Hiermit erheben wir gemeinschaftlich Einwendungen / Kritik gegen den Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ und begründen diesen wie folgt:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich innerhalb des Amtsbereichs Meyenburg in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf im Flur 108 der Gemarkung Halenbeck und umfasst eine Fläche von 31,02 ha.</p> <p>Die Abgrenzung des Geltungsbereichs zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ergibt sich aus einem konkreten Vorhaben zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA).</p> <p>Die Aufstellung von Bauleitplänen muss im Sinne einer sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Nachhaltigkeit erfolgen. Hierbei müssen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden.</p> <p>Unseres Erachtens wurde betreffend der sozialen und umweltschützenden Nachhaltigkeit nicht ausreichend Bezug genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Amt Meyenburg umfasst eine Gesamtfläche von ca. 20.759,2 ha. Hiervon sind ca. 1.527 ha (also mit 7,4 % der Gesamtfläche) als Windeignungsgebiete ausgewiesen. Hierbei wurden bereits Überschneidungsbereiche mit den Nachbargemeinden Pritzwalk, Wittstock und Putlitz mit eingerechnet. • 135 GWh Ausfallmengen im Jahr 2020 (im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV) entsprechen fast der gesamten installierten Windkraft- und Solaranlagenleistung in der ganzen Bundesrepublik Deutschland. Quelle: https://app.electricitymaps.com/zone/DE, abgerufen am 19.01.2023 • Installierte Leistung Windkraftanlagen (onshore+offshore) = 65,9 GW installierte Leistung Solaranlagen = 64,9 GW 65,9 GW + 64,9 GW = 130,8 GW Quelle: E.DIS Netz GmbH Präsentation vom 07.04.2022 in der Regionalversammlung <p>Dies bedeutet, dass das Amt Meyenburg massiv über dem geforderten „Soll“ von 2,2 % der politischen Zielrichtung liegt, und somit für den nächsten Jahrzehnte keine neuen Eignungsgebiete mehr benötigt und verkraften kann, da auch die Stromabnehmer nicht vor Ort sind und zusätzlich keine Netze, sowie die vorhandenen Anlagen ständig bei starkem Wind abgeregelt werden müssen. Die Klimaziele sind erreicht und jetzt muss doch das Motto lauten: „Stopp! Flächen, Natur und Landschaft vor weiteren Belastungen und Gefährdungen schützen. Klimaziel erreicht!“</p>	<p>Die vorgetragenen Hinweise und Bedenken im Rahmen der Beteiligung wurden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im VR WEN 10 Halenbeck-Schmolde des Entwurfs zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ vom 27.06.2024 und entspricht damit den übergeordneten Raumordnungszielen zur Steuerung der Windenergienutzung.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Unter Punkt 1.2 der Begründung zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ wird aufgeführt, dass die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf einen aktiven Beitrag zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien leisten möchte, obwohl keine Windeignungsgebiete mehr vorhanden sind. Anhand der o.g. Daten ist ersichtlich, dass es keiner weiteren Ausbauflächen für erneuerbare Energien im Amtsbereich Meyenburg mehr bedarf und erst recht nicht in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, da hier bereits alle Eignungsgebiete ausgeschöpft sind.</p>	Kenntnisnahme
<p>Die Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist es, Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Dies erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass einige Räume besser geeignet sind als andere und die Gebiete nicht gleich verteilt sind. Das Ziel 2,2 % der Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ist im Übrigen ein Ziel, welches für das gesamte Land Brandenburg gilt und nicht nur für jede Gemeinde.</p>	Kenntnisnahme
<p>Des Weiteren widerspricht es jeglichem logischen Grundverständnis, wenn seit Jahrhunderten bestehende Landschafts- und Naturschutzflächen umgewandelt bzw. vernichtet werden, um in diese bestehende und lebensnotwendige Naturhabitate derart massiv und vernichtend einzugreifen, nur um wirtschaftliche Interessen durchzusetzen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Aus den oben genannten Gründen besteht aus unserer Sicht kein Planungserfordernis, um weitere Flächen für Windenergie auszuweisen bzw. umzuwandeln.</p>	Kenntnisnahme
<p>Im Geltungsbereich des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich ein temporäres Kleingewässer, das von Weidengebüschen umgeben ist. Der Biotopkomplex unterliegt dem gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG.</p>	Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt.
<p>Insgesamt wurden 71 relevante bzw. zu erfassende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet oder an dessen unmittelbarer Grenze registriert. Sechzehn der insgesamt 71 Vogelarten stehen im Anhang I der VSchRL bzw. sind streng geschützt nach BArtSchV und / oder nach BNatSchG. Achtzehn Arten gelten laut RL D bzw. RL BB</p>	Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Vermeidungsmaßnahmen bei Vorhabenrealisierung beachtlich, die als Hinweise zum Artenschutz in die Planung aufgenommen sind.

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>mindestens als gefährdet. Elf weitere Vogelarten stehen auf einer der beiden Vorwarnlisten (siehe Tabelle 2 Artenliste der Brutvögel Halenbeck / Schmolde). Auf Grund ihres Gefährdungsgrades (mindestens stark gefährdet) sind ein Braunkehlchenvorkommen sowie zehn Ortolan-, ein Rebhuhn-, ein Sperbergrasmücken-, ein Turteltauben- sowie zwei Wintergoldhähnchenvorkommen besonders erwähnenswert.</p> <p>Im Umkreis der geplanten Windkraftanlagen WEA N1-3 sind derzeit mehrere Bodendenkmäler 111228, 111432, 111433 und 111861-111863 bekannt und durch das brandenburgische Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines Denkmals bezieht sich nicht nur auf das Denkmal selbst, sondern auch auf die direkte Umgebung (BbgDSchG § 2 (3)), wobei es keine direkte Festlegung über die Größe des Umfeldes gibt. Die Denkmäler liegen in einem Mischwaldgebiet zwischen den Ortschaften Halenbeck und Schmolde, an der nordöstlichen Grenze des Landschafts- und Kulturraumes der Prignitz. Die Prignitz ist eine während der Saaleeiszeit entstandene wellige Grundmoränenplatte, die von Nordost nach Südwest abfällt.</p> <p>Für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG [2] ist der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz [1] darf eine Belastung von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten überschritten wird.</p> <p>Laut Gutachten (beauftragt durch den Windkraft UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG) beträgt die Überschreitung des Immissionsrichtwertes an den Immissionsorten IO5.1, IO10.1 und IO16 nicht mehr als 1dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm [1] können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes aus Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A). An dieser Stelle möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass in</p>	<p>Die Belange des Denkmalschutzes sind gem. den Ausführungen der zuständigen Denkmalschutzfachbehörden ausreichend, durch die aufgeführten Hinweise zum Denkmalschutz, berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise beziehen auf das Genehmigungsverfahren und sind für die Bauleitplanung daher nicht relevant.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die für die Beurteilung des Immissionsschutzes zuständigen Fachbehörden (hier LfU) sind am Verfahren beteiligt und haben die vorgelegten Immissionsgutachten als plausibel bewertet.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>diesem Gutachten die zwei im Verfahren befindlichen WEA für die Messungen berücksichtigt wurden. Die bereits vorhandenen WEA und deren Überschreitung von je maximal 1 dB (A) wurden hierbei außer Acht gelassen. Je mehr WEA sich im Umfeld befinden, umso höher sind die Immissionswerte und die damit verbundenen Überschreitungen. Somit sind diese Immissionsgutachten völlig unrealistisch und absurd physikalischer Gesetze.</p> <p>Der Bebauungsplan ist abzulehnen, weil aus dem Internetportal, eingesehen am 01.01.2024, nicht ersichtlich ist, dass die öffentliche Auslegung am 02.01.2024 enden soll. Kein Hinweis im Internetportal des Amtes Meyenburg dazu am 01.01.2024. Damit ist das rechtliche Formerfordernis der öffentlichen Bekanntmachung nach dem Baugesetzbuch nicht eingehalten und die Planung unzulässig.</p> <p>Des Weiteren sind sämtliche Gutachten zur Umweltprüfung im Umweltbericht stark veraltet, nicht aktualisiert und bedürfen einer Neuerstellung und Neuauslegung. Der Planung steht der erhebliche öffentliche Belang des Denkmalschutzes entgegen. Die Abwägung ist daher nicht korrekt erfolgt.</p> <p>Die Umgebung des Planungsgebietes ist vollgestopft mit Windindustrieanlagen, die jetzt schon eine Überbelastung des Landschafts- und Kulturraumes sowie des Landschaftsbildes verursachen, sodass der Schutz der noch vorhandenen Bodendenkmäler ein erhöhtes öffentliches Interesse darstellt. Die öffentliche Versorgungssicherheit mit Strom ist durch die Ablehnung der Planung dabei weder beeinträchtigt noch gefährdet.</p> <p>Eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen stellt eine erhebliche Überbelastung der umweltrelevanten Schutzgüter dar. Eine weitere Belastung ist zu Vermeidung. Sollte eine Vorbelastung ein positiver Entscheidungsgrund darstellen, umweltgerechte Schutzgüter keine Bedeutung dabei mehr erlangen, dann kann eine willkürliche Umweltbewertung zu Gunsten der Windnutzung nicht ausgeschlossen werden, was hierbei aber anzunehmen ist. Somit ist die Planung einseitig erfolgt.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist unzureichend, da die dauerhafte umweltrelevante Belastung in der Bilanzierung nicht erkennbar ausgeglichen wird. 200 Obstbäume zu pflanzen ist nicht akzeptabel.</p> <p>Es ist nicht erkennbar dargestellt, wie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit erfolgt. Dieses stellt eine</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 01.02. bis 04.03.2024 durchgeführt.</p> <p>Es handelt sich um einen Verfahrensfehler der durch Wiederholung korrigiert wurde. Eine Unzulässigkeit der Planung leitet sich hieraus nicht ab.</p> <p>Die Beurteilung der Fachgutachten zur Umweltprüfung obliegt den zuständigen Fachbehörden und wird im Verfahren berücksichtigt. Die Denkmalschutzfachbehörden haben mit den in die Planung aufgenommenen Hinweisen zum Denkmalschutz keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Einschätzung der Maßnahmeneignung obliegt der zuständigen Fachbehörde (hier LfU).</p> <p>Hierzu sind Vermeidungsmaßnahmen durch die Planung formuliert.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ungleichbehandlung eines schutzwürdigen Umwelttatbestandes dar, der nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Es fehlt eine angepasste Schallimmissionsprognose anhand der am häufigsten auftretenden Windrichtungen und deren Belastungen in Richtung der Schallimmission pro Jahr, ergänzend dazu müssten die Prognose auf die Wetterlage bzgl. der Frost und Eistage gesondert dargestellt werden. Das ist notwendig, weil der sich Schall entsprechend der Himmelsrichtungen, der Temperatur und der Bodenverhältnisse unterschiedlich verhält und damit die Belastungen und Belastungsdauer verstärken. Das Thema Pfahlgründungen ist im Bebauungsplan überhaupt nicht angesprochen worden. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass Pfahlgründungen für Windkraftanlagen textlich im Bebauungsplan festzuhalten sind. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind diese im Planungsgebiet unzulässig, da ein bodendenkmalgeschützter Bereich vorliegt. Der fehlende Hinweis auf die Zu- und/oder Nichtzulässigkeit von Pfahlgründungen wird hiermit beanstandet, da diese wiederholt eine einseitige Vorteilsnahme durch den zukünftigen Windkraftanlagenaufsteller darstellt.</p> <p>Es ist weder in der Abwägung noch in den vorliegenden Planung und Abwägung die vorhandene Verdichtung der bestehenden Windkraftanlagen als negativer belang abgewogen worden. Das stellt eine mangelhafte und unzureichende Abwägungsentscheidung dar. So können benachbarte Anlagenbetreiber negativ beeinträchtigt werden (Turbulenzen), aber auch geschützte Tierarten, wie Wild, Fledermäuse u.m.</p> <p>D.h. die Bewertung der Wechselwirkungen sind gar nicht dokumentiert und geprüft worden, weil, wenn diese ohne Bewertungskriterien erfolgt. Wechselwirkungen sind ein eigenes umweltrelevantes „Schutzgut“ und bedürfen daher einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation.</p> <p>Eine fehlende Visualisierung des Plangebietes anhand einer bildhaften 3-D-Darstellung, hätte ohne Probleme vorgelegt werden können. Aus dieser Darstellung heraus kann eine Bewertung der Landschaft, der Überprägung als auch der räumlichen Einordnung mit anderen Schutzgütern erfolgen. Diese fehlende 3-D-Darstellung ist ohne weiteres möglich, da die Daten dazu bei den Behörden vorliegen. Grundsätzlich wird dieses hier eingefordert und ist als Video-Datei mit vorzulegen. Die fehlende dokumentierte Wechselwirkung-Bewertung stellt eine wiederholte Vorteilsnahme zu Gunsten der zukünftigen Windkraftanlagenbetreiber dar.</p>	<p>Die Prüfung von Fachgutachten obliegt der zuständigen Fachbehörde (hier LfU), welche die vorgelegten Gutachten als plausibel eingeschätzt hat.</p> <p>Die Art der Fundamentausführung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, weshalb der Hinweis unberücksichtigt bleibt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die Betrachtung von Wechselwirkungen ist Gegenstand der Umweltprüfung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Planung stellt nicht sicher, dass das Landschaftsbild von den sich drehenden Windenergieanlagen nicht gestört und verunstaltet wird. Die weitere bauliche Überformung des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen maßgeblich überstrapaziert.</p> <p>Es fehlt in den ausgelegten Planunterlagen die Dokumentation und Bewertung des Schutzgutes „Klima“ und „Luft“. Allein 11 Zeilen Text dazu im Umweltbericht deuten auf eine unzureichenden und nicht bearbeitete sachliche und fachliche Bewertung hin.</p> <p>Selbstverständlich verursachen Windkraftanlagen Luft- und Temperaturveränderungen in der unmittelbaren Umgebung der Anlagenstandorte. Was bedeutet „Geringfügigkeit“ bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Mikro- und Makroklima im Umweltbericht? Der Hinweis, das auf eine detaillierte vertiefende Betrachtung der Auswirkungen auf das Klima und der Luft verzichtet wird, stellt nicht nur eine Willkürlichkeit der Bewertung dar, sondern deutet auf eine unzulässige Nichtbeachtung von Schutzgütern, die eine vermutlich dauerhafte, langfristige Gefährdung, Beeinträchtigung und Störung erleiden. Eine Verweigerung der Nichtbetrachtung lässt erhebliche Zweifel aufkommen, dass hier Erfahrungen und Erkenntnisse verschwiegen oder vorenthalten werden sollen, die einer Genehmigung entgegenstehen könnten. Was ist denn zu diesem Thema bisher am Standort untersucht worden? Der Dürremonitor des UFZ zeigt heutzutage jedenfalls ein ganz anderes Bild. Auf jeden Fall ist dort erkennbar, dass da wo Windkraftanlagen stehen, die Bodentrockenheit immer mehr zunimmt.</p> <p>Das Pflanzen durch veränderte Klima und Luftbedingungen geschädigt werden, ist inzwischen auch bekannt.</p> <p>Die Planung ist einseitig an den Wünschen der Windkraftinvestoren orientiert. Die Gemeinde macht jedoch nicht von ihren Möglichkeiten Gebrauch, das Landschaftsbild zu schonen und die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger angemessen zu berücksichtigen. Dieses wird aber hier gefordert.</p> <p>Es ist im Bebauungsplan nicht ersichtlich begründet worden, warum auf den benachbarten Flächen (Wald- und Landwirtschaftsfläche) nicht auch eine konzentrierte Windenergienutzung möglich ist. Wieso sind diese Flächen von einer Windenergienutzung ausgeschlossen? Das stellt eine wiederholte Vorteilsnahme zu Gunsten der zukünftigen Windkraftanlagenbetreiber der einseitig dargestellten Sonderbaufläche dar.</p>	<p>Die Beurteilung obliegt den zuständigen Fachbehörden, welche hierzu keine Bedenken vorgetragen haben.</p> <p>Die Prüfung von Standortalternativen ist in den überarbeiteten Unterlagen enthalten. Diese setzen eine rechtlich tatsächliche Verfügbarkeit zur Aneignung (Pacht, Erwerb o.ä.) voraus, die vorliegend nicht gegeben ist.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es fehlen textliche Hinweise im Plan zum Rückbau der Windkraftanlagen und der Wiederherstellung des Bodens. D.h. die Sonderbaufläche und die Zuwegungsflächen sind als „landwirtschaftliche Fläche“ mit „landwirtschaftlichem Boden“, die „Waldfläche“ ist mit „Waldboden“ wiederherzustellen.</p> <p>„Schotterrecycling“ als wassergebundene Bauweise für Zufahrten und Kranstellflächen ist abzulehnen, da undefiniertes „Recycling“-Material doch das Bodengefüge, das Grundwasser, die Tiere im und auf m Boden und die Wasserdurchlässigkeit, sowie die Bodenchemie erheblich gefährden kann.</p> <p>Das Federmausgutachten in den Auslegungsunterlagen ist stark veraltet und ist wie weitere Umweltgutachten zu aktualisieren. Da sich das Gebiet in Waldrandlage befindet ist davon auszugehen, dass dieser Bereich eine starke negative Veränderung zu Ungunsten von Tieren, die am Waldrand ihren Lebensraum haben, erfährt.</p> <p>Das trifft z.B. auf das Wild zu. Hiermit wird ein Wildgutachten eingefordert, welches die Tiere Dammwild, Rehwild, Niederwild, Großraumsäugetiere etc. eingehender untersucht.</p> <p>Das Windkraftanlagen nicht in den Wald gehören ist inzwischen bei der Öffentlichkeit angekommen. Dass die Windenergienutzung keine gesicherte Stromversorgung darstellt ist ebenso erwiesen. Dass die nationale Sicherheit durch die Windenergie abgesichert werden kann, ist nicht erwiesen. Dass die Erneuerbaren die Kosten in die Höhe treiben ist erwiesen. Das fehlende Netze die Windenergieanlagenbetreiber begünstigen, liegt in der Sache der Materie. Für nicht erbrachte Leistung bei Abschaltungen, erhalten die Anlagenbetreiber einen monetären Ausgleich, der Verbraucher muss das – ohne Gegenleistung – bezahlen. Das widerspricht dem gesellschaftlichen Verständnis, dass vorsorgend mit Fläche sparsam umgegangen werden muss, und Spekulationsinteressen von Investoren, die auf die bezahlten Ausgleichszahlungen schauen, entgegengewirkt werden muss. Also erst die vorhandenen Anlagen mit ihren installierten Kapazitäten vollumfänglich nutzen und erst wenn diese nicht ausreichend sind, kann eine Neuausweisung über Flächen zur Windenergienutzung geprüft werden.</p> <p>Quelle: https://taz.de/Problem-fuer-erneuerbare-Energien/15943287/</p> <p>Wenn das Amts- und Gemeindegebiet überproportional schon über Windeignungsflächen verfügt, ist eine sachgerecht Abwägung durchzuführen, erhebliche weitere Schäden und Schädigungen der Umwelt abzulehnen, da das politische Ziel der Errichtung von Erneuerbaren ausreichend gefolgt wurde. In diesem Falle ist das</p>	<p>Die Hinweise betreffen das anschließende Zulassungsverfahren und sind für vorliegende Bauleitplanung nicht relevant.</p> <p>Die Beurteilung des Fachgutachtens obliegt der zuständigen Fachbehörde (hier LfU). Darüber hinaus werden mit Vermeidungsmaßnahme V4 Abschaltzeiten sowie eine Dauererfassung auf Gondelhöhe für Fledermäuse festgelegt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und bleiben daher unberücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Planung befindet sich vollständig innerhalb der in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete zur Windenergienutzung.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>gemeindliche Wohl der Bürger und seiner Gesundheit von überragendem öffentlichen Interesse, welche eine weitere Belastung nicht zugemutet werden kann. Die geplanten Windkraftanlagen besitzen infolge ihrer Zahl und Höhe (250 m) sowie Erscheinung (drehende Rotorblätter) die Kraft, den Raum noch mehr zu zerschneiden und zu zertrennen.</p> <p>Eine gesicherte Erschließung ist nicht erkennbar dokumentiert und erläutert worden. Der Verlauf der Zuwegung ist unklar und unpräzise. Es ist anzuzweifeln, dass das Amt Meyenburg fachlich und personell in der Lage ist, die pflichtigen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB zu überwachen. Das trifft auch auf die frist- und ordnungsgemäße Durchführung der baubegleitenden Maßnahmen, der regelmäßigen Funktionskontrollen und auch der Vermeidungsmaßnahmen, zu.</p> <p>Quelle: https://www.amtmeyenburg.de/verwaltung/mitarbeiter.php?template=2&struktur=1</p> <p>Bei 5 Mitarbeitern im Bauamt Meyenburg, nur einer für Hochbau zuständig, kann eine frist- und ordnungsgemäße Umweltüberwachung der Auflagen im Bebauungsplan gegenüber der Öffentlichkeit und den Bürgern nur angezweifelt, als nicht durchführbar angesehen oder nicht gewährleistet werden. Der Mangel an Fachpersonal in den Verwaltungen ergänzt diese Einschätzung.</p> <p>Quelle: https://www.maz-online.de/lokales/ostprignitz-ruppin/ostprignitz-ruppin-oprfachkraeftemangel-in-neuruppin-kyritz-wittstock-offene-stellen-neue-jobs-ZC42K7BPVNGZNHUUCTIRRNCKTA.html</p> <p>Des Weiteren ist zu beanstanden, dass die Bürger über die öffentliche Auslegung nicht mehr informiert werden, wenn die über kein Internet verfügen. Der Entwurf des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ist mit den Belangen der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur teilweise vereinbar. Dies sollte seitens der Amtsverwaltung Meyenburg sehr ernst genommen werden.</p> <p>Abschließend soll nochmals deutlich gemacht werden, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ <u>kein</u> Einverständnis besteht.</p>	<p>Die geplanten WEA werden als Erweiterung eines bestehenden Windparks, im Umfeld zahlreich bestehender WEA, errichtet, womit erhebliche zusätzliche Zerschneidungs- oder Barriereeffekte nicht zu befürchten sind.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Ausführungen der Planung zur Erschließung überarbeitet. Hierfür wird in der Regel eine Ökologische Baubegleitung beauftragt und nicht Personal der Amtsverwaltung abgestellt, weshalb der Hinweis zurückgewiesen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Eine Bekanntmachung von Beschlüssen erfolgt regelmäßig in den Schaukästen der Ortsteile.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Ö6 Stellungnahme vom 27.12.2023, 10 Interessenvertreter	

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit erheben wir gemeinschaftlich Einwendungen / Kritik gegen den Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ und begründen diesen wie folgt:</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich innerhalb des Amtsbereichs Meyenburg in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf im Flur 108 der Gemarkung Halenbeck und umfasst eine Fläche von 31,02 ha.</p> <p>Die Abgrenzung des Geltungsbereichs zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ergibt sich aus einem konkreten Vorhaben zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA).</p> <p>Die Aufstellung von Bauleitplänen muss im Sinne einer sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Nachhaltigkeit erfolgen. Hierbei müssen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden.</p> <p>Unseres Erachtens wurde betreffend der sozialen und umweltschützenden Nachhaltigkeit nicht ausreichend Bezug genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Amt Meyenburg umfasst eine Gesamtfläche von ca. 20.759,2 ha. Hiervon sind ca. 1.527 ha (also mit 7,4 % der Gesamtfläche) als Windeignungsgebiete ausgewiesen. Hierbei wurden bereits Überschneidungsbereiche mit den Nachbargemeinden Pritzwalk, Wittstock und Putlitz mit eingerechnet. • 135 GWh Ausfallmengen im Jahr 2020 (im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV) entsprechen fast der gesamten installierten Windkraft- und Solaranlagenleistung in der ganzen Bundesrepublik Deutschland. Quelle: https://app.electricitymaps.com/zone/DE, abgerufen am 19.01.2023 • Installierte Leistung Windkraftanlagen (onshore+offshore) = 65,9 GW installierte Leistung Solaranlagen = 64,9 GW 65,9 GW + 64,9 GW = 130,8 GW Quelle: E.DIS Netz GmbH Präsentation vom 07.04.2022 in der Regionalversammlung <p>Dies bedeutet, dass das Amt Meyenburg massiv über dem geforderten „Soll“ von 2,2 % der politischen Zielrichtung liegt, und somit für den nächsten Jahrzehnte keine neuen Eignungsgebiete mehr benötigt und verkraften kann, da auch die Stromabnehmer nicht vor Ort sind und zusätzlich keine Netze, sowie die vorhandenen Anlagen ständig bei starkem Wind abgeregelt werden müssen. Die Klimaziele sind</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise und Bedenken im Rahmen der Beteiligung wurden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im VR WEN 10 Halenbeck-Schmolde des Entwurfs zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ vom 27.06.2024 und entspricht damit den übergeordneten Raumordnungszielen zur Steuerung der Windenergienutzung.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>erreicht und jetzt muss doch das Motto lauten: „Stopp! Flächen, Natur und Landschaft vor weiteren Belastungen und Gefährdungen schützen. Klimaziel erreicht!“</p> <p>Unter Punkt 1.2 der Begründung zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ wird aufgeführt, dass die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf einen aktiven Beitrag zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien leisten möchte, obwohl keine Windeignungsgebiete mehr vorhanden sind. Anhand der o.g. Daten ist ersichtlich, dass es keiner weiteren Ausbauflächen für erneuerbare Energien im Amtsbereich Meyenburg mehr bedarf und erst recht nicht in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, da hier bereits alle Eignungsgebiete ausgeschöpft sind.</p> <p>Die Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist es, Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Dies erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass einige Räume besser geeignet sind als andere und die Gebiete nicht gleich verteilt sind. Das Ziel 2,2 % der Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ist im Übrigen ein Ziel, welches für das gesamte Land Brandenburg gilt und nicht nur für jede Gemeinde.</p> <p>Des Weiteren widerspricht es jeglichem logischen Grundverständnis, wenn seit Jahrhunderten bestehende Landschafts- und Naturschutzflächen umgewandelt bzw. vernichtet werden, um in diese bestehende und lebensnotwendige Naturhabitate derart massiv und vernichtend einzugreifen, nur um wirtschaftliche Interessen durchzusetzen.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen besteht aus unserer Sicht kein Planungserfordernis, um weitere Flächen für Windenergie auszuweisen bzw. umzuwandeln.</p> <p>Im Geltungsbereich des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich ein temporäres Kleingewässer, das von Weidengebüschen umgeben ist. Der Biotopkomplex unterliegt dem gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Insgesamt wurden 71 relevante bzw. zu erfassende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet oder an dessen unmittelbarer Grenze registriert. Sechzehn der insgesamt 71 Vogelarten stehen im Anhang I der VSchRL bzw. sind streng geschützt nach BArtSchV und / oder nach BNatSchG. Achtzehn Arten gelten laut RL D bzw. RL BB mindestens als gefährdet. Elf weitere Vogelarten stehen auf einer der beiden Vorwarnlisten (siehe Tabelle 2 Artenliste der Brutvögel Halenbeck / Schmolde).</p> <p>Auf Grund ihres Gefährdungsgrades (mindestens stark gefährdet) sind ein Braunkehlchenvorkommen sowie zehn Ortolan-, ein Rebhuhn-, ein Sperbergrasmücken-, ein Turteltauben- sowie zwei Wintergoldhähnchenvorkommen besonders erwähnenswert.</p> <p>Im Umkreis der geplanten Windkraftanlagen WEA N1-3 sind derzeit mehrere Bodendenkmäler 111228, 111432, 111433 und 111861-111863 bekannt und durch das brandenburgische Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines Denkmals bezieht sich nicht nur auf das Denkmal selbst, sondern auch auf die direkte Umgebung (BbgDSchG § 2 (3)), wobei es keine direkte Festlegung über die Größe des Umfeldes gibt. Die Denkmäler liegen in einem Mischwaldgebiet zwischen den Ortschaften Halenbeck und Schmolde, an der nordöstlichen Grenze des Landschafts- und Kulturraumes der Prignitz. Die Prignitz ist eine während der Saaleeiszeit entstandene wellige Grundmoränenplatte, die von Nordost nach Südwest abfällt.</p> <p>Für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG [2] ist der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz [1] darf eine Belastung von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten überschritten wird.</p> <p>Laut Gutachten (beauftragt durch den Windkraft UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG) beträgt die Überschreitung des Immissionsrichtwertes an den Immissionsorten IO5.1, IO10.1 und IO16 nicht mehr als 1dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3</p>	<p>Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Vermeidungsmaßnahmen bei Vorhabenrealisierung beachtlich, die als Hinweise zum Artenschutz in die Planung aufgenommen sind.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes sind gem. den Ausführungen der zuständigen Denkmalschutzfachbehörden ausreichend, durch die aufgeführten Hinweise zum Denkmalschutz, berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise beziehen auf das Genehmigungsverfahren und sind für die Bauleitplanung daher nicht relevant.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die für die Beurteilung des Immissionsschutzes zuständigen Fachbehörden (hier LfU) sind am</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>der TA Lärm [1] können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes aus Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A). An dieser Stelle möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass in diesem Gutachten die zwei im Verfahren befindlichen WEA für die Messungen berücksichtigt wurden. Die bereits vorhandenen WEA und deren Überschreitung von je maximal 1 dB (A) wurden hierbei außer Acht gelassen. Je mehr WEA sich im Umfeld befinden, umso höher sind die Immissionswerte und die damit verbundenen Überschreitungen. Somit sind diese Immissionsgutachten völlig unrealistisch und absurd physikalischer Gesetze.</p> <p>Der Bebauungsplan ist abzulehnen, weil aus dem Internetportal, eingesehen am 01.01.2024, nicht ersichtlich ist, dass die öffentliche Auslegung am 02.01.2024 enden soll. Kein Hinweis im Internetportal des Amtes Meyenburg dazu am 01.01.2024. Damit ist das rechtliche Formerfordernis der öffentlichen Bekanntmachung nach dem Baugesetzbuch nicht eingehalten und die Planung unzulässig. Des Weiteren sind sämtliche Gutachten zur Umweltprüfung im Umweltbericht stark veraltet, nicht aktualisiert und bedürfen einer Neuerstellung und Neuauslegung.</p> <p>Der Planung steht der erhebliche öffentliche Belang des Denkmalschutzes entgegen. Die Abwägung ist daher nicht korrekt erfolgt. Die Umgebung des Planungsgebietes ist vollgestopft mit Windindustrieanlagen, die jetzt schon eine Überbelastung des Landschafts- und Kulturraumes sowie des Landschaftsbildes verursachen, sodass der Schutz der noch vorhandenen Bodendenkmäler ein erhöhtes öffentliches Interesse darstellt. Die öffentliche Versorgungssicherheit mit Strom ist durch die Ablehnung der Planung dabei weder beeinträchtigt noch gefährdet.</p> <p>Eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen stellt eine erhebliche Überbelastung der umweltrelevanten Schutzgüter dar. Eine weitere Belastung ist zu Vermeidung. Sollte eine Vorbelastung ein positiver Entscheidungsgrund darstellen, umweltgerechte Schutzgüter keine Bedeutung dabei mehr erlangen, dann kann eine willkürliche Umweltbewertung zu Gunsten der Windnutzung nicht ausgeschlossen werden, was hierbei aber anzunehmen ist. Somit ist die Planung einseitig erfolgt.</p>	<p>Verfahren beteiligt und haben die vorgelegten Immissionsgutachten als plausibel bewertet.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 01.02. bis 04.03.2024 durchgeführt.</p> <p>Es handelt sich um einen Verfahrensfehler der durch Wiederholung korrigiert wurde. Eine Unzulässigkeit der Planung leitet sich hieraus nicht ab.</p> <p>Die Beurteilung der Fachgutachten zur Umweltprüfung obliegt den zuständigen Fachbehörden und wird im Verfahren berücksichtigt. Die Denkmalschutzfachbehörden haben mit den in die Planung aufgenommenen Hinweisen zum Denkmalschutz keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist unzureichend, da die dauerhafte umweltrelevante Belastung in der Bilanzierung nicht erkennbar ausgeglichen wird. 200 Obstbäume zu pflanzen ist nicht akzeptabel.</p> <p>Es ist nicht erkennbar dargestellt, wie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit erfolgt. Dieses stellt eine Ungleichbehandlung eines schutzwürdigen Umwelttatbestandes dar, der nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Es fehlt eine angepasste Schallimmissionsprognose anhand der am häufigsten auftretenden Windrichtungen und deren Belastungen in Richtung der Schallimmission pro Jahr, ergänzend dazu müssten die Prognose auf die Wetterlage bzgl. der Frost und Eistage gesondert dargestellt werden. Das ist notwendig, weil der sich Schall entsprechend der Himmelsrichtungen, der Temperatur und der Bodenverhältnisse unterschiedlich verhält und damit die Belastungen und Belastungsdauer verstärken.</p> <p>Das Thema Pfahlgründungen ist im Bebauungsplan überhaupt nicht angesprochen worden. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass Pfahlgründungen für Windkraftanlagen textlich im Bebauungsplan festzuhalten sind. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind diese im Planungsgebiet unzulässig, da ein bodendenkmalgeschützter Bereich vorliegt. Der fehlende Hinweis auf die Zu- und/oder Nichtzulässigkeit von Pfahlgründungen wird hiermit beanstandet, da diese wiederholt eine einseitige Vorteilsnahme durch den zukünftigen Windkraftanlagenaufsteller darstellt.</p> <p>Es ist weder in der Abwägung noch in den vorliegenden Planung und Abwägung die vorhandene Verdichtung der bestehenden Windkraftanlagen als negativer belang abgewogen worden. Das stellt eine mangelhafte und unzureichende Abwägungsentscheidung dar. So können benachbarte Anlagenbetreiber negativ beeinträchtigt werden (Turbulenzen), aber auch geschützte Tierarten, wie Wild, Fledermäuse u.m.</p> <p>D.h. die Bewertung der Wechselwirkungen sind gar nicht dokumentiert und geprüft worden, weil, wenn diese ohne Bewertungskriterien erfolgt. Wechselwirkungen sind ein eigenes umweltrelevantes „Schutzgut“ und bedürfen daher einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation.</p> <p>Eine fehlende Visualisierung des Plangebietes anhand einer bildhaften 3-D-Darstellung, hätte ohne Probleme vorgelegt werden können. Aus dieser Darstellung heraus kann eine Bewertung der Landschaft, der Überprägung als auch der räumlichen Einordnung mit anderen Schutzgütern erfolgen. Diese fehlende 3-D-Darstellung ist</p>	<p>Die Einschätzung der Maßnahmeneignung obliegt der zuständigen Fachbehörde (hier LfU).</p> <p>Hierzu sind Vermeidungsmaßnahmen durch die Planung formuliert.</p> <p>Die Prüfung von Fachgutachten obliegt der zuständigen Fachbehörde (hier LfU), welche die vorgelegten Gutachten als plausibel eingeschätzt hat.</p> <p>Die Art der Fundamentausführung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, weshalb der Hinweis unberücksichtigt bleibt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die Betrachtung von Wechselwirkungen ist Gegenstand der Umweltprüfung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ohne weiteres möglich, da die Daten dazu bei den Behörden vorliegen. Grundsätzlich wird dieses hier eingefordert und ist als Video-Datei mit vorzulegen. Die fehlende dokumentierte Wechselwirkung-Bewertung stellt eine wiederholte Vorteilsnahme zu Gunsten der zukünftigen Windkraftanlagenbetreiber dar.</p> <p>Die Planung stellt nicht sicher, dass das Landschaftsbild von den sich drehenden Windenergieanlagen nicht gestört und verunstaltet wird. Die weitere bauliche Überformung des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen maßgeblich überstrapaziert.</p> <p>Es fehlt in den ausgelegten Planunterlagen die Dokumentation und Bewertung des Schutzgutes „Klima“ und „Luft“. Allein 11 Zeilen Text dazu im Umweltbericht deuten auf eine unzureichenden und nicht bearbeitete sachliche und fachliche Bewertung hin.</p> <p>Selbstverständlich verursachen Windkraftanlagen Luft- und Temperaturveränderungen in der unmittelbaren Umgebung der Anlagenstandorte. Was bedeutet „Geringfügigkeit“ bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Mikro- und Makroklima im Umweltbericht? Der Hinweis, das auf eine detaillierte vertiefende Betrachtung der Auswirkungen auf das Klima und der Luft verzichtet wird, stellt nicht nur eine Willkürlichkeit der Bewertung dar, sondern deutet auf eine unzulässige Nichtbeachtung von Schutzgütern, die eine vermutlich dauerhafte, langfristige Gefährdung, Beeinträchtigung und Störung erleiden. Eine Verweigerung der Nichtbetrachtung lässt erhebliche Zweifel aufkommen, dass hier Erfahrungen und Erkenntnisse verschwiegen oder vorenthalten werden sollen, die einer Genehmigung entgegenstehen könnten. Was ist denn zu diesem Thema bisher am Standort untersucht worden? Der Dürremonitor des UFZ zeigt heutzutage jedenfalls ein ganz anderes Bild. Auf jeden Fall ist dort erkennbar, dass da wo Windkraftanlagen stehen, die Bodentrockenheit immer mehr zunimmt.</p> <p>Das Pflanzen durch veränderte Klima und Luftbedingungen geschädigt werden, ist inzwischen auch bekannt.</p> <p>Die Planung ist einseitig an den Wünschen der Windkraftinvestoren orientiert. Die Gemeinde macht jedoch nicht von ihren Möglichkeiten Gebrauch, das Landschaftsbild zu schonen und die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger angemessen zu berücksichtigen. Dieses wird aber hier gefordert.</p> <p>Es ist im Bebauungsplan nicht ersichtlich begründet worden, warum auf den benachbarten Flächen (Wald- und Landwirtschaftsfläche) nicht auch eine</p>	<p>Die Beurteilung obliegt den zuständigen Fachbehörden, welche hierzu keine Bedenken vorgetragen haben.</p> <p>Die Prüfung von Standortalternativen ist in den überarbeiteten Unterlagen enthalten. Diese setzen eine rechtlich tatsächliche</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>konzentrierte Windenergienutzung möglich ist. Wieso sind diese Flächen von einer Windenergienutzung ausgeschlossen? Das stellt eine wiederholte Vorteilsnahme zu Gunsten der zukünftigen Windkraftanlagenbetreiber der einseitig dargestellten Sonderbaufläche dar.</p> <p>Es fehlen textliche Hinweise im Plan zum Rückbau der Windkraftanlagen und der Wiederherstellung des Bodens. D.h. die Sonderbaufläche und die Zuwegungsflächen sind als „landwirtschaftliche Fläche“ mit „landwirtschaftlichem Boden“, die „Waldfläche“ ist mit „Waldboden“ wiederherzustellen.</p> <p>„Schotterrecycling“ als wassergebundene Bauweise für Zufahrten und Kranstellflächen ist abzulehnen, da undefiniertes „Recycling“-Material doch das Bodengefüge, das Grundwasser, die Tiere im und auf m Boden und die Wasserdurchlässigkeit, sowie die Bodenchemie erheblich gefährden kann.</p> <p>Das Federmausgutachten in den Auslegungsunterlagen ist stark veraltet und ist wie weitere Umweltgutachten zu aktualisieren. Da sich das Gebiet in Waldrandlage befindet ist davon auszugehen, dass dieser Bereich eine starke negative Veränderung zu Ungunsten von Tieren, die am Waldrand ihren Lebensraum haben, erfährt.</p> <p>Das trifft z.B. auf das Wild zu. Hiermit wird ein Wildgutachten eingefordert, welches die Tiere Dammwild, Rehwild, Niederwild, Großraumsäugetiere etc. eingehender untersucht.</p> <p>Das Windkraftanlagen nicht in den Wald gehören ist inzwischen bei der Öffentlichkeit angekommen. Dass die Windenergienutzung keine gesicherte Stromversorgung darstellt ist ebenso erwiesen. Dass die nationale Sicherheit durch die Windenergie abgesichert werden kann, ist nicht erwiesen. Dass die Erneuerbaren die Kosten in die Höhe treiben ist erwiesen. Das fehlende Netze die Windenergieanlagenbetreiber begünstigen, liegt in der Sache der Materie. Für nicht erbrachte Leistung bei Abschaltungen, erhalten die Anlagenbetreiber einen monetären Ausgleich, der Verbraucher muss das – ohne Gegenleistung – bezahlen. Das widerspricht dem gesellschaftlichen Verständnis, dass vorsorgend mit Fläche sparsam umgegangen werden muss, und Spekulationsinteressen von Investoren, die auf die bezahlten Ausgleichszahlungen schauen, entgegengewirkt werden muss. Also erst die vorhandenen Anlagen mit ihren installierten Kapazitäten vollumfänglich nutzen und erst wenn diese nicht ausreichend sind, kann eine Neuausweisung über Flächen zur Windenergienutzung geprüft werden.</p> <p>Quelle: https://taz.de/Problem-fuer-erneuerbare-Energien/15943287/</p>	<p>Verfügbarkeit zur Aneignung (Pacht, Erwerb o.ä.) voraus, die vorliegend nicht gegeben ist.</p> <p>Die Hinweise betreffen das anschließende Zulassungsverfahren und sind für vorliegende Bauleitplanung nicht relevant.</p> <p>Die Beurteilung des Fachgutachtens obliegt der zuständigen Fachbehörde (hier LfU). Darüber hinaus werden mit Vermeidungsmaßnahme V4 Abschaltzeiten sowie eine Dauererfassung auf Gondelhöhe für Fledermäuse festgelegt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und bleiben daher unberücksichtigt.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wenn das Amts- und Gemeindegebiet überproportional schon über Windeignungsflächen verfügt, ist eine sachgerecht Abwägung durchzuführen, erhebliche weitere Schäden und Schädigungen der Umwelt abzulehnen, da das politische Ziel der Errichtung von Erneuerbaren ausreichend gefolgt wurde. In diesem Falle ist das gemeindliche Wohl der Bürger und seiner Gesundheit von überragendem öffentlichen Interesse, welche eine weitere Belastung nicht zugemutet werden kann.</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen besitzen infolge ihrer Zahl und Höhe (250 m) sowie Erscheinung (drehende Rotorblätter) die Kraft, den Raum noch mehr zu zerschneiden und zu zertrennen.</p> <p>Eine gesicherte Erschließung ist nicht erkennbar dokumentiert und erläutert worden. Der Verlauf der Zuwegung ist unklar und unpräzise.</p> <p>Es ist anzuzweifeln, dass das Amt Meyenburg fachlich und personell in der Lage ist, die pflichtigen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB zu überwachen. Das trifft auch auf die frist- und ordnungsgemäße Durchführung der baubegleitenden Maßnahmen, der regelmäßigen Funktionskontrollen und auch der vermeidungsmaßnahmen, zu.</p> <p>Quelle: https://www.amtmeyenburg.de/verwaltung/mitarbeiter.php?template=2&struktur=1</p> <p>Bei 5 Mitarbeitern im Bauamt Meyenburg, nur einer für Hochbau zuständig, kann eine frist- und ordnungsgemäße Umweltüberwachung der Auflagen im Bebauungsplan gegenüber der Öffentlichkeit und den Bürgern nur angezweifelt, als nicht durchführbar angesehen oder nicht gewährleistet werden. Der Mangel an Fachpersonal in den Verwaltungen ergänzt diese Einschätzung.</p> <p>Quelle: https://www.maz-online.de/lokales/ostprignitz-ruppin/ostprignitz-ruppin-oprfachkraeftemangel-in-neuruppin-kyritz-wittstock-offene-stellen-neue-jobs-ZC42K7BPVNGZNHUUCTIRRNCKTA.html</p> <p>Des Weiteren ist zu beanstanden, dass die Bürger über die öffentliche Auslegung nicht mehr informiert werden, wenn die über kein Internet verfügen.</p> <p>Der Entwurf des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ist mit den Belangen der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur teilweise</p>	<p>Die vorliegende Planung befindet sich vollständig innerhalb der in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete zur Windenergienutzung.</p> <p>Die geplanten WEA werden als Erweiterung eines bestehenden Windparks, im Umfeld zahlreich bestehender WEA, errichtet, womit erhebliche zusätzliche Zerschneidungs- oder Barriereeffekte nicht zu befürchten sind.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Ausführungen der Planung zur Erschließung überarbeitet.</p> <p>Hierfür wird in der Regel eine Ökologische Baubegleitung beauftragt und nicht Personal der Amtsverwaltung abgestellt, weshalb der Hinweis zurückgewiesen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Eine Bekanntmachung von Beschlüssen erfolgt regelmäßig in den Schaukästen der Ortsteile.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>vereinbar. Dies sollte seitens der Amtsverwaltung Meyenburg sehr ernst genommen werden.</p> <p>Abschließend soll nochmals deutlich gemacht werden, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ <u>kein</u> Einverständnis besteht.</p>	Kenntnisnahme
<p>Ö7 Stellungnahme vom 28.12.2023, 19 Interessenvertreter</p> <p>Hiermit erheben wir gemeinschaftlich Einwendungen / Kritik gegen den Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ und begründen diesen wie folgt: Begründung: Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich innerhalb des Amtsbereichs Meyenburg in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf im Flur 108 der Gemarkung Halenbeck und umfasst eine Fläche von 31,02 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ergibt sich aus einem konkreten Vorhaben zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA). Die Aufstellung von Bauleitplänen muss im Sinne einer sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Nachhaltigkeit erfolgen. Hierbei müssen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Unseres Erachtens wurde betreffend der sozialen und umweltschützenden Nachhaltigkeit nicht ausreichend Bezug genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Amt Meyenburg umfasst eine Gesamtfläche von ca. 20.759,2 ha. Hiervon sind ca. 1.527 ha (also mit 7,4 % der Gesamtfläche) als Windeignungsgebiete ausgewiesen. Hierbei wurden bereits Überschneidungsbereiche mit den Nachbargemeinden Pritzwalk, Wittstock und Putlitz mit eingerechnet. • 135 GWh Ausfallmengen im Jahr 2020 (im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV) entsprechen fast der gesamten installierten Windkraft- und Solaranlagenleistung in der ganzen Bundesrepublik Deutschland. Quelle: https://app.electricitymaps.com/zone/DE, abgerufen am 19.01.2023 • Installierte Leistung Windkraftanlagen (onshore+offshore) = 65,9 GW installierte Leistung Solaranlagen = 64,9 GW 65,9 GW + 64,9 GW = 130,8 GW Quelle: E.DIS Netz GmbH Präsentation vom 07.04.2022 in der Regionalversammlung 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise und Bedenken im Rahmen der Beteiligung wurden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Dies bedeutet, dass das Amt Meyenburg massiv über dem geforderten „Soll“ von 2,2 % der politischen Zielrichtung liegt, und somit für den nächsten Jahrzehnte keine neuen Eignungsgebiete mehr benötigt und verkräften kann, da auch die Stromabnehmer nicht vor Ort sind und zusätzlich keine Netze, sowie die vorhandenen Anlagen ständig bei starkem Wind abgeregelt werden müssen. Die Klimaziele sind erreicht und jetzt muss doch das Motto lauten: „Stopp! Flächen, Natur und Landschaft vor weiteren Belastungen und Gefährdungen schützen. Klimaziel erreicht!“</p> <p>Unter Punkt 1.2 der Begründung zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ wird aufgeführt, dass die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf einen aktiven Beitrag zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien leisten möchte, obwohl keine Windeignungsgebiete mehr vorhanden sind. Anhand der o.g. Daten ist ersichtlich, dass es keiner weiteren Ausbauflächen für erneuerbare Energien im Amtsbereich Meyenburg mehr bedarf und erst recht nicht in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, da hier bereits alles Eignungsgebiete ausgeschöpft sind.</p> <p>Die Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist es, Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Dies erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass einige Räume besser geeignet sind als andere und die Gebiete nicht gleich verteilt sind. Das Ziel 2,2 % der Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ist im Übrigen ein Ziel, welches für das gesamte Land Brandenburg gilt und nicht nur für jede Gemeinde.</p> <p>Des Weiteren widerspricht es jeglichem logischen Grundverständnis, wenn seit Jahrhunderten bestehende Landschafts- und Naturschutzflächen umgewandelt bzw. vernichtet werden, um in diese bestehende und lebensnotwendige Naturhabitate derart massiv und vernichtend einzugreifen, nur um wirtschaftliche Interessen durchzusetzen.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen besteht aus unserer Sicht kein Planungserfordernis, um weitere Flächen für Windenergie auszuweisen bzw. umzuwandeln.</p>	<p>Der Geltungsbereich befindet sich im VR WEN 10 Halenbeck-Schmolde des Entwurfs zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ vom 27.06.2024 und entspricht damit den übergeordneten Raumordnungszielen zur Steuerung der Windenergienutzung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Geltungsbereich des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich ein temporäres Kleingewässer, das von Weidengebüschen umgeben ist. Der Biotopkomplex unterliegt dem gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG.</p> <p>Insgesamt wurden 71 relevante bzw. zu erfassende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet oder an dessen unmittelbarer Grenze registriert. Sechzehn der insgesamt 71 Vogelarten stehen im Anhang I der VSchRL bzw. sind streng geschützt nach BArtSchV und / oder nach BNatSchG. Achtzehn Arten gelten laut RL D bzw. RL BB mindestens als gefährdet. Elf weitere Vogelarten stehen auf einer der beiden Vorwarnlisten (siehe Tabelle 2 Artenliste der Brutvögel Halenbeck / Schmolde). Auf Grund ihres Gefährdungsgrades (mindestens stark gefährdet) sind ein Braunkehlchenvorkommen sowie zehn Ortolan-, ein Rebhuhn-, ein Sperbergrasmücken-, ein Turteltauben- sowie zwei Wintergoldhähnchenvorkommen besonders erwähnenswert.</p> <p>Im Umkreis der geplanten Windkraftanlagen WEA N1-3 sind derzeit mehrere Bodendenkmäler 111228, 111432, 111433 und 111861-111863 bekannt und durch das brandenburgische Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines Denkmals bezieht sich nicht nur auf das Denkmal selbst, sondern auch auf die direkte Umgebung (BbgDSchG § 2 (3)), wobei es keine direkte Festlegung über die Größe des Umfeldes gibt. Die Denkmäler liegen in einem Mischwaldgebiet zwischen den Ortschaften Halenbeck und Schmolde, an der nordöstlichen Grenze des Landschafts- und Kulturraumes der Prignitz. Die Prignitz ist eine während der Saaleeiszeit entstandene wellige Grundmoränenplatte, die von Nordost nach Südwest abfällt.</p> <p>Für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG [2] ist der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz [1] darf eine Belastung von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer</p>	<p>Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Vermeidungsmaßnahmen bei Vorhabenrealisierung beachtlich, die als Hinweise zum Artenschutz in die Planung aufgenommen sind.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes sind gem. den Ausführungen der zuständigen Denkmalschutzfachbehörden ausreichend, durch die aufgeführten Hinweise zum Denkmalschutz, berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise beziehen auf das Genehmigungsverfahren und sind für die Bauleitplanung daher nicht relevant.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten überschritten wird.</p> <p>Laut Gutachten (beauftragt durch den Windkraft UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG) beträgt die Überschreitung des Immissionsrichtwertes an den Immissionsorten IO5.1, IO10.1 und IO16 nicht mehr als 1dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm [1] können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes aus Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A). An dieser Stelle möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass in diesem Gutachten die zwei im Verfahren befindlichen WEA für die Messungen berücksichtigt wurden. Die bereits vorhandenen WEA und deren Überschreitung von je maximal 1 dB (A) wurden hierbei außer Acht gelassen. Je mehr WEA sich im Umfeld befinden, umso höher sind die Immissionswerte und die damit verbundenen Überschreitungen. Somit sind diese Immissionsgutachten völlig unrealistisch und absurd physikalischer Gesetze.</p> <p>Des Weiteren sind sämtliche Gutachten zur Umweltprüfung im Umweltbericht stark veraltet, nicht aktualisiert und bedürfen einer Neuerstellung und Neuauslegung. Der Planung steht der erhebliche öffentliche Belang des Denkmalschutzes entgegen. Die Abwägung ist daher nicht korrekt erfolgt. Die Umgebung des Planungsgebietes ist vollgestopft mit Windindustrieanlagen, die jetzt schon eine Überbelastung des Landschafts- und Kulturraumes sowie des Landschaftsbildes verursachen, sodass der Schutz der noch vorhandenen Bodendenkmäler ein erhöhtes öffentliches Interesse darstellt. Die öffentliche Versorgungssicherheit mit Strom ist durch die Ablehnung der Planung dabei weder beeinträchtigt noch gefährdet.</p> <p>Eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen stellt eine erhebliche Überbelastung der umweltrelevanten Schutzgüter dar. Eine weitere Belastung ist zu Vermeidung. Sollte eine Vorbelastung ein positiver Entscheidungsgrund darstellen, umweltgerechte Schutzgüter keine Bedeutung dabei mehr erlangen, dann kann eine willkürliche Umweltbewertung zu Gunsten der Windnutzung nicht ausgeschlossen werden, was hierbei aber anzunehmen ist. Somit ist die Planung einseitig erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die für die Beurteilung des Immissionsschutzes zuständigen Fachbehörden (hier LfU) sind am Verfahren beteiligt und haben die vorgelegten Immissionsgutachten als plausibel bewertet.</p> <p>Die Beurteilung der Fachgutachten zur Umweltprüfung obliegt den zuständigen Fachbehörden und wird im Verfahren berücksichtigt. Die Denkmalschutzfachbehörden haben mit den in die Planung aufgenommenen Hinweisen zum Denkmalschutz keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist unzureichend, da die dauerhafte umweltrelevante Belastung in der Bilanzierung nicht erkennbar ausgeglichen wird. 200 Obstbäume zu pflanzen ist nicht akzeptabel.</p> <p>Es ist nicht erkennbar dargestellt, wie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit erfolgt. Dieses stellt eine Ungleichbehandlung eines schutzwürdigen Umwelttatbestandes dar, der nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Es fehlt eine angepasste Schallimmissionsprognose anhand der am häufigsten auftretenden Windrichtungen und deren Belastungen in Richtung der Schallimmission pro Jahr, ergänzend dazu müssten die Prognose auf die Wetterlage bzgl. der Frost und Eistage gesondert dargestellt werden. Das ist notwendig, weil der sich Schall entsprechend der Himmelsrichtungen, der Temperatur und der Bodenverhältnisse unterschiedlich verhält und damit die Belastungen und Belastungsdauer verstärken.</p> <p>Das Thema Pfahlgründungen ist im Bebauungsplan überhaupt nicht angesprochen worden. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass Pfahlgründungen für Windkraftanlagen textlich im Bebauungsplan festzuhalten sind. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind diese im Planungsgebiet unzulässig, da ein bodendenkmalgeschützter Bereich vorliegt. Der fehlende Hinweis auf die Zu- und/oder Nichtzulässigkeit von Pfahlgründungen wird hiermit beanstandet, da diese wiederholt eine einseitige Vorteilsnahme durch den zukünftigen Windkraftanlagenaufsteller darstellt.</p> <p>Es ist weder in der Abwägung noch in den vorliegenden Planung und Abwägung die vorhandene Verdichtung der bestehenden Windkraftanlagen als negativer belang abgewogen worden. Das stellt eine mangelhafte und unzureichende Abwägungsentscheidung dar. So können benachbarte Anlagenbetreiber negativ beeinträchtigt werden (Turbulenzen), aber auch geschützte Tierarten, wie Wild, Fledermäuse u.m.</p> <p>D.h. die Bewertung der Wechselwirkungen sind gar nicht dokumentiert und geprüft worden, weil, wenn diese ohne Bewertungskriterien erfolgt. Wechselwirkungen sind ein eigenes umweltrelevantes „Schutzgut“ und bedürfen daher einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation.</p> <p>Eine fehlende Visualisierung des Plangebietes anhand einer bildhaften 3-D-Darstellung, hätte ohne Probleme vorgelegt werden können. Aus dieser Darstellung heraus kann eine Bewertung der Landschaft, der Überprägung als auch der räumlichen Einordnung mit anderen Schutzgütern erfolgen. Diese fehlende 3-D-Darstellung ist</p>	<p>Die Einschätzung der Maßnahmeneignung obliegt der zuständigen Fachbehörde (hier LfU).</p> <p>Hierzu sind Vermeidungsmaßnahmen durch die Planung formuliert.</p> <p>Die Prüfung von Fachgutachten obliegt der zuständigen Fachbehörde (hier LfU), welche die vorgelegten Gutachten als plausibel eingeschätzt hat.</p> <p>Die Art der Fundamentausführung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, weshalb der Hinweis unberücksichtigt bleibt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die Betrachtung von Wechselwirkungen ist Gegenstand der Umweltprüfung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ohne weiteres möglich, da die Daten dazu bei den Behörden vorliegen. Grundsätzlich wird dieses hier eingefordert und ist als Video-Datei mit vorzulegen. Die fehlende dokumentierte Wechselwirkung-Bewertung stellt eine wiederholte Vorteilsnahme zu Gunsten der zukünftigen Windkraftanlagenbetreiber dar.</p> <p>Die Planung stellt nicht sicher, dass das Landschaftsbild von den sich drehenden Windenergieanlagen nicht gestört und verunstaltet wird. Die weitere bauliche Überformung des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen maßgeblich überstrapaziert.</p> <p>Es fehlt in den ausgelegten Planunterlagen die Dokumentation und Bewertung des Schutzgutes „Klima“ und „Luft“. Allein 11 Zeilen Text dazu im Umweltbericht deuten auf eine unzureichenden und nicht bearbeitete sachliche und fachliche Bewertung hin.</p> <p>Selbstverständlich verursachen Windkraftanlagen Luft- und Temperaturveränderungen in der unmittelbaren Umgebung der Anlagenstandorte. Was bedeutet „Geringfügigkeit“ bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Mikro- und Makroklima im Umweltbericht? Der Hinweis, das auf eine detaillierte vertiefende Betrachtung der Auswirkungen auf das Klima und der Luft verzichtet wird, stellt nicht nur eine Willkürlichkeit der Bewertung dar, sondern deutet auf eine unzulässige Nichtbeachtung von Schutzgütern, die eine vermutlich dauerhafte, langfristige Gefährdung, Beeinträchtigung und Störung erleiden. Eine Verweigerung der Nichtbetrachtung lässt erhebliche Zweifel aufkommen, dass hier Erfahrungen und Erkenntnisse verschwiegen oder vorenthalten werden sollen, die einer Genehmigung entgegenstehen könnten. Was ist denn zu diesem Thema bisher am Standort untersucht worden? Der Dürremonitor des UFZ zeigt heutzutage jedenfalls ein ganz anderes Bild. Auf jeden Fall ist dort erkennbar, dass da wo Windkraftanlagen stehen, die Bodentrockenheit immer mehr zunimmt.</p> <p>Das Pflanzen durch veränderte Klima und Luftbedingungen geschädigt werden, ist inzwischen auch bekannt.</p> <p>Die Planung ist einseitig an den Wünschen der Windkraftinvestoren orientiert. Die Gemeinde macht jedoch nicht von ihren Möglichkeiten Gebrauch, das Landschaftsbild zu schonen und die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger angemessen zu berücksichtigen. Dieses wird aber hier gefordert.</p>	<p>Die Beurteilung obliegt den zuständigen Fachbehörden, welche hierzu keine Bedenken vorgetragen haben.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es fehlen textliche Hinweise im Plan zum Rückbau der Windkraftanlagen und der Wiederherstellung des Bodens. D.h. die Sonderbaufläche und die Zuwegungsflächen sind als „landwirtschaftliche Fläche“ mit „landwirtschaftlichem Boden“, die „Waldfläche“ ist mit „Waldboden“ wiederherzustellen.</p> <p>„Schotterrecycling“ als wassergebundene Bauweise für Zufahrten und Kranstellflächen ist abzulehnen, da undefiniertes „Recycling“-Material doch das Bodengefüge, das Grundwasser, die Tiere im und auf m Boden und die Wasserdurchlässigkeit, sowie die Bodenchemie erheblich gefährden kann.</p> <p>Das Federmausgutachten in den Auslegungsunterlagen ist stark veraltet und ist wie weitere Umweltgutachten zu aktualisieren. Da sich das Gebiet in Waldrandlage befindet ist davon auszugehen, dass dieser Bereich eine starke negative Veränderung zu Ungunsten von Tieren, die am Waldrand ihren Lebensraum haben, erfährt.</p> <p>Das trifft z.B. auf das Wild zu. Hiermit wird ein Wildgutachten eingefordert, welches die Tiere Dammwild, Rehwild, Niederwild, Großraumsäugetiere etc. eingehender untersucht.</p> <p>Das Windkraftanlagen nicht in den Wald gehören ist inzwischen bei der Öffentlichkeit angekommen. Dass die Windenergienutzung keine gesicherte Stromversorgung darstellt ist ebenso erwiesen. Dass die nationale Sicherheit durch die Windenergie abgesichert werden kann, ist nicht erwiesen. Dass die Erneuerbaren die Kosten in die Höhe treiben ist erwiesen. Das fehlende Netze die Windenergieanlagenbetreiber begünstigen, liegt in der Sache der Materie. Für nicht erbrachte Leistung bei Abschaltungen, erhalten die Anlagenbetreiber einen monetären Ausgleich, der Verbraucher muss das – ohne Gegenleistung – bezahlen. Das widerspricht dem gesellschaftlichen Verständnis, dass vorsorgend mit Fläche sparsam umgegangen werden muss, und Spekulationsinteressen von Investoren, die auf die bezahlten Ausgleichszahlungen schauen, entgegengewirkt werden muss. Also erst die vorhandenen Anlagen mit ihren installierten Kapazitäten vollumfänglich nutzen und erst wenn diese nicht ausreichend sind, kann eine Neuausweisung über Flächen zur Windenergienutzung geprüft werden.</p> <p>Quelle: https://taz.de/Problem-fuer-erneuerbare-Energien/15943287/</p> <p>Wenn das Amts- und Gemeindegebiet überproportional schon über Windeignungsflächen verfügt, ist eine sachgerecht Abwägung durchzuführen, erhebliche weitere Schäden und Schädigungen der Umwelt abzulehnen, da das politische Ziel der Errichtung von Erneuerbaren ausreichend gefolgt wurde. In diesem Falle ist das</p>	<p>Die Hinweise betreffen das anschließende Zulassungsverfahren und sind für vorliegende Bauleitplanung nicht relevant.</p> <p>Die Beurteilung des Fachgutachtens obliegt der zuständigen Fachbehörde (hier LfU). Darüber hinaus werden mit Vermeidungsmaßnahme V4 Abschaltzeiten sowie eine Dauererfassung auf Gondelhöhe für Fledermäuse festgelegt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und bleiben daher unberücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Planung befindet sich vollständig innerhalb der in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete zur Windenergienutzung.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>gemeindliche Wohl der Bürger und seiner Gesundheit von überragendem öffentlichen Interesse, welche eine weitere Belastung nicht zugemutet werden kann. Die geplanten Windkraftanlagen besitzen infolge ihrer Zahl und Höhe (250 m) sowie Erscheinung (drehende Rotorblätter) die Kraft, den Raum noch mehr zu zerschneiden und zu zertrennen.</p> <p>Des Weiteren ist zu beanstanden, dass die Bürger über die öffentliche Auslegung nicht mehr informiert werden, wenn die über kein Internet verfügen. Der Entwurf des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ist mit den Belangen der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur teilweise vereinbar. Dies sollte seitens der Amtsverwaltung Meyenburg sehr ernst genommen werden.</p> <p>Wir verweisen auf Artikel 2 und 20a GG und auf Artikel 14 (2) GG.</p> <p>Sonstiges/Anmerkungen Wir sehen hier nicht, dass konfliktarme Standorte ausgewählt wurden (Protokoll Regionalversammlung 1/2023). Die Ausführungen der IWP RA sind aus unserer Sicht undemokratisch und zeigen deutlich, dass es nicht um den Schutz von Mensch und Natur geht, sondern um finanzielle Interessen. In letzter Zeit sind Fälle von brennenden WKA sowie abstürzenden Rotorblättern aufgetreten, zuletzt bei Freyenstein und Giesensdorf. Das beängstigt uns sehr. Abfall in der Betriebsphase: 900 l Getriebeöl, 100 l Getriebeöl einmalig, 890 l Hydrauliköl, 36 l Schmierfette/Jahr, 3.100 l Trafo-Isolierflüssigkeit, 800 l Kühlflüssigkeit alle 5 Jahre. Weiterhin zu hinterfragen wären hier die restlichen verbauten Teile: Wird Tropenholz verwendet, als Überzug der Rotorblätter Carbon/Bisphenol A? Wird Kühlflüssigkeit Schwefelhexafluorid verwendet? Außerdem möchten wir noch auf die öffentlichen Studien von Prof. Dr. Fritz Vahrenholt verweisen. Der Schutz von Biodiversität ist ein Gemeinwohl, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss.</p>	<p>Die geplanten WEA werden als Erweiterung eines bestehenden Windparks, im Umfeld zahlreich bestehender WEA, errichtet, womit erhebliche zusätzliche Zerschneidungs- oder Barriereeffekte nicht zu befürchten sind.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden, da die Information über die öffentliche Auslegung in den Schaukästen der Ortsteile erfolgt. Zwischenzeitlich wurde die Planung überarbeitet und die Regionale Planungsgemeinschaft hat die Vereinbarkeit festgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise betreffen das Zulassungsverfahren der Anlagen und sind für das Bauleitplanverfahren nicht relevant.</p> <p>Der Hinweis ist zu allgemein und muss daher unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gewährleistung der Grundrechte nach Artikel 14 (2) GG sowie Artikel 2 und 20a GG sehen wir hier nicht gegeben.</p> <p>Da wir ziemlich spät auf diese Bekanntmachung aufmerksam wurden, und gern noch mehrere Menschen eine Stellungnahme abgegeben hätten, würden wir im Rahmen einer Bürgerinitiative für diese Rechte einstehen.</p> <p>Wir beabsichtigen, mit anderen Vereinen, archäologischen Verbänden, Bürgerinitiativen und Behörden in Kontakt zu treten.</p> <p>Termine vor Ort wären auch in unserem Interesse, wobei auch gern Pressen Presse und Fernsehen dabei sein sollen, damit betroffene und besorgte Bürger Fragen und Anmerkungen einbringen können.</p> <p>Ebenfalls wichtig ist eine Aufstellung nach WKA-Nummer und Standort des gesamten Windparks Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde+WKA Meyenburg/Freyenstein (8+3 WKA).</p> <p>Wir möchten unsere landschaftlich schöne Heimat für die nachfolgenden Generationen erhalten.</p> <p>Abschließend soll nochmals deutlich gemacht werden, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ <u>kein</u> Einverständnis besteht.</p> <p>3 Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auszug „Land & Leute“ (Montag, 18. Dezember 2023, Seite 7) - unterzeichneter Beschluss Nr.: 8/2021, vom 06.09.2021, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ (2 Seiten) - Anlage 1 zum Protokoll der Regionalversammlung 1/2023 (1. Person 1 und 2. Person 2, Seiten 1-4) 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ö8 Stellungnahme vom 01.01.2024, 2 Interessenvertreter</p> <p>Mit diesem Schreiben beziehen wir uns auf die Bekanntmachung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“.</p> <p>Das Bauprojekt wird von unserer Seite klar abgelehnt. Folgende Begründungen werden in einer ersten Stellungnahme vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Windturbinen wirken sich nachweislich auf angrenzende Ökosysteme und ihre Flora und Fauna aus. In dieser Stellungnahme wollen wir uns auf die negativen Effekte auf den Menschen konzentrieren.</p> <p>Bereits eine im Jahr 2012 durchgeführte Studie von Nissenbaum et al. konnte einen negativen Einfluss von Windkraftwerken auf die Schlafqualität, Schläfrigkeit während des Tages und allgemeine mentale Fitness gesunder Probanden feststellen. Die stärksten Effekte traten bei Individuen auf, die innerhalb eines Radius von 1,4 km zu den Windkraftanlagen wohnten [1].</p> <p>Auch eine im Jahr 2018 veröffentlichte Studie in Nature Reports zur Heart Rate Variabilität (HRV), einem Indikator der Herzgesundheit, zeigten die negativen Effekte von Windkraftanlagen und dem von ihnen ausgesandten Infraschall auf den Menschen [2].</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Studien und der zu erwartenden Geräusch- und Lichtbelastung durch wiederkehrenden Schattenwurf ist bei derart großen Anlagen klar von einer Beeinträchtigung der Lebensqualität auszugehen. Da es sich hierbei um unser Zuhause handelt, das betroffen ist - also jenem persönlichen Rückzugsraum, der für das geistige und körperliche Wohlbefinden unabdingbar ist - sehen wir in der Inbetriebnahme der geplanten Anlagen eine Verletzung gemäß Art. 2 des Grundgesetzes, weshalb wir das Bauvorhaben klar ablehnen.</p> <p>Referenzen: [1] Nissenbaum MA, Aramini JJ, Hanning CD. Effects of industrial wind turbine noise on sleep and health. <i>Noise Health</i>. 2012 Sep-Oct;14(60):237-43. doi: 10.4103/1463-1741.102961. PMID: 23117539. [2] Chiu, CH., Lung, SC.C., Chen, N. et al. Effects of low-frequency noise from wind turbines on heart rate variability in healthy individuals. <i>Sci Rep</i> 11, 17817 (2021). https://doi.org/10.1038/s41598-021-97107-8</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Sachverhalt wird durch die für Immissionsschutz zuständigen Fachbehörden beurteilt. Zur Einhaltung gesetzlich vorgegebener Werte wurde die Vermeidungsmaßnahme V6 formuliert, die den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls beinhaltet.</p>
<p>Ö9 Stellungnahme vom 27.02.2024, nach erneuter Beteiligung, 19 Interessenvertreter</p>	

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit erheben wir gemeinschaftlich Einwendungen / Kritik gegen den Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ und begründen diesen wie folgt:</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich innerhalb des Amtsbereichs Meyenburg in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf im Flur 108 der Gemarkung Halenbeck und umfasst eine Fläche von 31,02 ha.</p> <p>Die Abgrenzung des Geltungsbereichs zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ergibt sich aus einem konkreten Vorhaben zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA).</p> <p>Die Aufstellung von Bauleitplänen muss im Sinne einer sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Nachhaltigkeit erfolgen. Hierbei müssen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden.</p> <p>Unseres Erachtens wurde betreffend der sozialen und umweltschützenden Nachhaltigkeit nicht ausreichend Bezug genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Amt Meyenburg umfasst eine Gesamtfläche von ca. 20.759,2 ha. Hiervon sind ca. 1.527 ha (also mit 7,4 % der Gesamtfläche) als Windeignungsgebiete ausgewiesen. Hierbei wurden bereits Überschneidungsbereiche mit den Nachbargemeinden Pritzwalk, Wittstock und Putlitz mit eingerechnet. • 135 GWh Ausfallmengen im Jahr 2020 (im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV) entsprechen fast der gesamten installierten Windkraft- und Solaranlagenleistung in der ganzen Bundesrepublik Deutschland. Quelle: https://app.electricitymaps.com/zone/DE, abgerufen am 19.01.2023 • Installierte Leistung Windkraftanlagen (onshore+offshore) = 65,9 GW installierte Leistung Solaranlagen = 64,9 GW 65,9 GW + 64,9 GW = 130,8 GW Quelle: E.DIS Netz GmbH Präsentation vom 07.04.2022 in der Regionalversammlung <p>Dies bedeutet, dass das Amt Meyenburg massiv über dem geforderten „Soll“ von 2,2 % der politischen Zielrichtung liegt, und somit für den nächsten Jahrzehnte keine neuen Eignungsgebiete mehr benötigt und verkraften kann, da auch die Stromabnehmer nicht vor Ort sind und zusätzlich keine Netze, sowie die vorhandenen Anlagen ständig bei starkem Wind abgeregelt werden müssen. Die Klimaziele sind</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise und Bedenken im Rahmen der Beteiligung wurden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im VR WEN 10 Halenbeck-Schmolde des Entwurfs zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ vom 27.06.2024 und entspricht damit den übergeordneten Raumordnungszielen zur Steuerung der Windenergienutzung.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>erreicht und jetzt muss doch das Motto lauten: „Stopp! Flächen, Natur und Landschaft vor weiteren Belastungen und Gefährdungen schützen. Klimaziel erreicht!“</p> <p>Unter Punkt 1.2 der Begründung zum BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ wird aufgeführt, dass die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf einen aktiven Beitrag zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien leisten möchte, obwohl keine Windeignungsgebiete mehr vorhanden sind. Anhand der o.g. Daten ist ersichtlich, dass es keiner weiteren Ausbauflächen für erneuerbare Energien im Amtsbereich Meyenburg mehr bedarf und erst recht nicht in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, da hier bereits alle Eignungsgebiete ausgeschöpft sind.</p> <p>Die Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist es, Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Dies erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass einige Räume besser geeignet sind als andere und die Gebiete nicht gleich verteilt sind. Das Ziel 2,2 % der Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ist im Übrigen ein Ziel, welches für das gesamte Land Brandenburg gilt und nicht nur für jede Gemeinde.</p> <p>Des Weiteren widerspricht es jeglichem logischen Grundverständnis, wenn seit Jahrhunderten bestehende Landschafts- und Naturschutzflächen umgewandelt bzw. vernichtet werden, um in diese bestehende und lebensnotwendige Naturhabitate derart massiv und vernichtend einzugreifen, nur um wirtschaftliche Interessen durchzusetzen.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen besteht aus unserer Sicht kein Planungserfordernis, um weitere Flächen für Windenergie auszuweisen bzw. umzuwandeln.</p> <p>Im Geltungsbereich des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich ein temporäres Kleingewässer, das von Weidengebüsch umgeben ist. Der Biotopkomplex unterliegt dem gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Insgesamt wurden 71 relevante bzw. zu erfassende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet oder an dessen unmittelbarer Grenze registriert. Sechzehn der insgesamt 71 Vogelarten stehen im Anhang I der VSchRL bzw. sind streng geschützt nach BArtSchV und / oder nach BNatSchG. Achtzehn Arten gelten laut RL D bzw. RL BB mindestens als gefährdet. Elf weitere Vogelarten stehen auf einer der beiden Vorwarnlisten (siehe Tabelle 2 Artenliste der Brutvögel Halenbeck / Schmolde).</p> <p>Auf Grund ihres Gefährdungsgrades (mindestens stark gefährdet) sind ein Braunkehlchenvorkommen sowie zehn Ortolan-, ein Rebhuhn-, ein Sperbergrasmücken-, ein Turteltauben- sowie zwei Wintergoldhähnchenvorkommen besonders erwähnenswert.</p> <p>Im Umkreis der geplanten Windkraftanlagen WEA N1-3 sind derzeit mehrere Bodendenkmäler 111228, 111432, 111433 und 111861-111863 bekannt und durch das brandenburgische Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines Denkmals bezieht sich nicht nur auf das Denkmal selbst, sondern auch auf die direkte Umgebung (BbgDSchG § 2 (3)), wobei es keine direkte Festlegung über die Größe des Umfeldes gibt. Die Denkmäler liegen in einem Mischwaldgebiet zwischen den Ortschaften Halenbeck und Schmolde, an der nordöstlichen Grenze des Landschafts- und Kulturraumes der Prignitz. Die Prignitz ist eine während der Saaleeiszeit entstandene wellige Grundmoränenplatte, die von Nordost nach Südwest abfällt.</p> <p>Für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG [2] ist der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz [1] darf eine Belastung von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten überschritten wird.</p> <p>Laut Gutachten (beauftragt durch den Windkraft UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG) beträgt die Überschreitung des Immissionsrichtwertes an den Immissionsorten IO5.1, IO10.1 und IO16 nicht mehr als 1dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3</p>	<p>Der Hinweis ist durch die Planung berücksichtigt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Vermeidungsmaßnahmen bei Vorhabenrealisierung beachtlich, die als Hinweise zum Artenschutz in die Planung aufgenommen sind.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes sind gem. den Ausführungen der zuständigen Denkmalschutzfachbehörden ausreichend, durch die aufgeführten Hinweise zum Denkmalschutz, berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise beziehen auf das Genehmigungsverfahren und sind für die Bauleitplanung daher nicht relevant.</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die für die Beurteilung des Immissionsschutzes zuständigen Fachbehörden (hier LfU) sind am</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>der TA Lärm [1] können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes aus Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A). An dieser Stelle möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass in diesem Gutachten die zwei im Verfahren befindlichen WEA für die Messungen berücksichtigt wurden. Die bereits vorhandenen WEA und deren Überschreitung von je maximal 1 dB (A) wurden hierbei außer Acht gelassen. Je mehr WEA sich im Umfeld befinden, umso höher sind die Immissionswerte und die damit verbundenen Überschreitungen. Somit sind diese Immissionsgutachten völlig unrealistisch und absurd physikalischer Gesetze.</p> <p>Der Bebauungsplan ist abzulehnen, weil aus dem Internetportal, eingesehen am 01.01.2024, nicht ersichtlich ist, dass die öffentliche Auslegung am 02.01.2024 enden soll. Kein Hinweis im Internetportal des Amtes Meyenburg dazu am 01.01.2024. Damit ist das rechtliche Formerfordernis der öffentlichen Bekanntmachung nach dem Baugesetzbuch nicht eingehalten und die Planung unzulässig. Des Weiteren sind sämtliche Gutachten zur Umweltprüfung im Umweltbericht stark veraltet, nicht aktualisiert und bedürfen einer Neuerstellung und Neuauslegung. Der Planung steht der erhebliche öffentliche Belang des Denkmalschutzes entgegen. Die Abwägung ist daher nicht korrekt erfolgt. Die Umgebung des Planungsgebietes ist vollgestopft mit Windindustrieanlagen, die jetzt schon eine Überbelastung des Landschafts- und Kulturräumens sowie des Landschaftsbildes verursachen, sodass der Schutz der noch vorhandenen Bodendenkmäler ein erhöhtes öffentliches Interesse darstellt. Die öffentliche Versorgungssicherheit mit Strom ist durch die Ablehnung der Planung dabei weder beeinträchtigt noch gefährdet. Eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen stellt eine erhebliche Überbelastung der umweltrelevanten Schutzgüter dar. Eine weitere Belastung ist zu Vermeidung. Sollte eine Vorbelastung ein positiver Entscheidungsgrund darstellen, umweltgerechte Schutzgüter keine Bedeutung dabei mehr erlangen, dann kann eine willkürliche Umweltbewertung zu Gunsten der Windnutzung nicht ausgeschlossen werden, was hierbei aber anzunehmen ist. Somit ist die Planung einseitig erfolgt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist unzureichend, da die dauerhafte umweltrelevante Belastung in der Bilanzierung nicht erkennbar ausgeglichen wird. 200 Obstbäume zu pflanzen ist nicht akzeptabel.</p>	<p>Verfahren beteiligt und haben die vorgelegten Immissionsgutachten als plausibel bewertet.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 01.02. bis 04.03.2024 durchgeführt. Es handelt sich um einen Verfahrensfehler der durch Wiederholung korrigiert wurde. Eine Unzulässigkeit der Planung leitet sich hieraus nicht ab.</p> <p>Die Beurteilung der Fachgutachten zur Umweltprüfung obliegt den zuständigen Fachbehörden und wird im Verfahren berücksichtigt. Die Denkmalschutzfachbehörden haben mit den in die Planung aufgenommenen Hinweisen zum Denkmalschutz keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Einschätzung der Maßnahmeneignung obliegt der zuständigen Fachbehörde (hier LFU).</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es ist nicht erkennbar dargestellt, wie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit erfolgt. Dieses stellt eine Ungleichbehandlung eines schutzwürdigen Umwelttatbestandes dar, der nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Es fehlt eine angepasste Schallimmissionsprognose anhand der am häufigsten auftretenden Windrichtungen und deren Belastungen in Richtung der Schallimmission pro Jahr, ergänzend dazu müssten die Prognose auf die Wetterlage bzgl. der Frost und Eistage gesondert dargestellt werden. Das ist notwendig, weil der sich Schall entsprechend der Himmelsrichtungen, der Temperatur und der Bodenverhältnisse unterschiedlich verhält und damit die Belastungen und Belastungsdauer verstärken. Das Thema Pfahlgründungen ist im Bebauungsplan überhaupt nicht angesprochen worden. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass Pfahlgründungen für Windkraftanlagen textlich im Bebauungsplan festzuhalten sind. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind diese im Planungsgebiet unzulässig, da ein bodendenkmalgeschützter Bereich vorliegt. Der fehlende Hinweis auf die Zu- und/oder Nichtzulässigkeit von Pfahlgründungen wird hiermit beanstandet, da diese wiederholt eine einseitige Vorteilsnahme durch den zukünftigen Windkraftanlagenaufsteller darstellt.</p> <p>Es ist weder in der Abwägung noch in den vorliegenden Planung und Abwägung die vorhandene Verdichtung der bestehenden Windkraftanlagen als negativer belang abgewogen worden. Das stellt eine mangelhafte und unzureichende Abwägungsentscheidung dar. So können benachbarte Anlagenbetreiber negativ beeinträchtigt werden (Turbulenzen), aber auch geschützte Tierarten, wie Wild, Fledermäuse u.m.</p> <p>D.h. die Bewertung der Wechselwirkungen sind gar nicht dokumentiert und geprüft worden, weil, wenn diese ohne Bewertungskriterien erfolgt. Wechselwirkungen sind ein eigenes umweltrelevantes „Schutzgut“ und bedürfen daher einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation.</p> <p>Eine fehlende Visualisierung des Plangebietes anhand einer bildhaften 3-D-Darstellung, hätte ohne Probleme vorgelegt werden können. Aus dieser Darstellung heraus kann eine Bewertung der Landschaft, der Überprägung als auch der räumlichen Einordnung mit anderen Schutzgütern erfolgen. Diese fehlende 3-D-Darstellung ist ohne weiteres möglich, da die Daten dazu bei den Behörden vorliegen. Grundsätzlich wird dieses hier eingefordert und ist als Video-Datei mit vorzulegen. Die fehlende</p>	<p>Hierzu sind Vermeidungsmaßnahmen durch die Planung formuliert.</p> <p>Die Prüfung von Fachgutachten obliegt der zuständigen Fachbehörde (hier LfU), welche die vorgelegten Gutachten als plausibel eingeschätzt hat.</p> <p>Die Art der Fundamentausführung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, weshalb der Hinweis unberücksichtigt bleibt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die Betrachtung von Wechselwirkungen ist Gegenstand der Umweltprüfung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>dokumentierte Wechselwirkung-Bewertung stellt eine wiederholte Vorteilsnahme zu Gunsten der zukünftigen Windkraftanlagenbetreiber dar.</p> <p>Die Planung stellt nicht sicher, dass das Landschaftsbild von den sich drehenden Windenergieanlagen nicht gestört und verunstaltet wird. Die weitere bauliche Überformung des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen maßgeblich überstrapaziert.</p> <p>Es fehlt in den ausgelegten Planunterlagen die Dokumentation und Bewertung des Schutzgutes „Klima“ und „Luft“. Allein 11 Zeilen Text dazu im Umweltbericht deuten auf eine unzureichenden und nicht bearbeitete sachliche und fachliche Bewertung hin.</p> <p>Selbstverständlich verursachen Windkraftanlagen Luft- und Temperaturveränderungen in der unmittelbaren Umgebung der Anlagenstandorte. Was bedeutet „Geringfügigkeit“ bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Mikro- und Makroklima im Umweltbericht? Der Hinweis, das auf eine detaillierte vertiefende Betrachtung der Auswirkungen auf das Klima und der Luft verzichtet wird, stellt nicht nur eine Willkürlichkeit der Bewertung dar, sondern deutet auf eine unzulässige Nichtbeachtung von Schutzgütern, die eine vermutlich dauerhafte, langfristige Gefährdung, Beeinträchtigung und Störung erleiden. Eine Verweigerung der Nichtbetrachtung lässt erhebliche Zweifel aufkommen, dass hier Erfahrungen und Erkenntnisse verschwiegen oder vorenthalten werden sollen, die einer Genehmigung entgegenstehen könnten. Was ist denn zu diesem Thema bisher am Standort untersucht worden? Der Dürremonitor des UFZ zeigt heutzutage jedenfalls ein ganz anderes Bild. Auf jeden Fall ist dort erkennbar, dass da wo Windkraftanlagen stehen, die Bodentrockenheit immer mehr zunimmt.</p> <p>Das Pflanzen durch veränderte Klima und Luftbedingungen geschädigt werden, ist inzwischen auch bekannt.</p> <p>Die Planung ist einseitig an den Wünschen der Windkraftinvestoren orientiert. Die Gemeinde macht jedoch nicht von ihren Möglichkeiten Gebrauch, das Landschaftsbild zu schonen und die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger angemessen zu berücksichtigen. Dieses wird aber hier gefordert.</p> <p>Es ist im Bebauungsplan nicht ersichtlich begründet worden, warum auf den benachbarten Flächen (Wald- und Landwirtschaftsfläche) nicht auch eine konzentrierte Windenergienutzung möglich ist. Wieso sind diese Flächen von einer Windenergienutzung ausgeschlossen? Das stellt eine wiederholte Vorteilsnahme zu</p>	<p>Die Beurteilung obliegt den zuständigen Fachbehörden, welche hierzu keine Bedenken vorgetragen haben.</p> <p>Die Prüfung von Standortalternativen ist in den überarbeiteten Unterlagen enthalten. Diese setzen eine rechtlich tatsächliche Verfügbarkeit zur Aneignung (Pacht, Erwerb o.ä.) voraus, die vorliegend nicht gegeben ist.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gunsten der zukünftigen Windkraftanlagenbetreiber der einseitig dargestellten Sonderbaufläche dar.</p> <p>Es fehlen textliche Hinweise im Plan zum Rückbau der Windkraftanlagen und der Wiederherstellung des Bodens. D.h. die Sonderbaufläche und die Zuwegungsflächen sind als „landwirtschaftliche Fläche“ mit „landwirtschaftlichem Boden“, die „Waldfläche“ ist mit „Waldboden“ wiederherzustellen.</p> <p>„Schotterrecycling“ als wassergebundene Bauweise für Zufahrten und Kranstellflächen ist abzulehnen, da undefiniertes „Recycling“-Material doch das Bodengefüge, das Grundwasser, die Tiere im und auf m Boden und die Wasserdurchlässigkeit, sowie die Bodenchemie erheblich gefährden kann.</p> <p>Das Federmausgutachten in den Auslegungsunterlagen ist stark veraltet und ist wie weitere Umweltgutachten zu aktualisieren. Da sich das Gebiet in Waldrandlage befindet ist davon auszugehen, dass dieser Bereich eine starke negative Veränderung zu Ungunsten von Tieren, die am Waldrand ihren Lebensraum haben, erfährt.</p> <p>Das trifft z.B. auf das Wild zu. Hiermit wird ein Wildgutachten eingefordert, welches die Tiere Dammwild, Rehwild, Niederwild, Großraumsäugetiere etc. eingehender untersucht.</p> <p>Das Windkraftanlagen nicht in den Wald gehören ist inzwischen bei der Öffentlichkeit angekommen. Dass die Windenergienutzung keine gesicherte Stromversorgung darstellt ist ebenso erwiesen. Dass die nationale Sicherheit durch die Windenergie abgesichert werden kann, ist nicht erwiesen. Dass die Erneuerbaren die Kosten in die Höhe treiben ist erwiesen. Das fehlende Netze die Windenergieanlagenbetreiber begünstigen, liegt in der Sache der Materie. Für nicht erbrachte Leistung bei Abschaltungen, erhalten die Anlagenbetreiber einen monetären Ausgleich, der Verbraucher muss das – ohne Gegenleistung – bezahlen. Das widerspricht dem gesellschaftlichen Verständnis, dass vorsorgend mit Fläche sparsam umgegangen werden muss, und Spekulationsinteressen von Investoren, die auf die bezahlten Ausgleichszahlungen schauen, entgegengewirkt werden muss. Also erst die vorhandenen Anlagen mit ihren installierten Kapazitäten vollumfänglich nutzen und erst wenn diese nicht ausreichend sind, kann eine Neuausweisung über Flächen zur Windenergienutzung geprüft werden.</p> <p>Quelle: https://taz.de/Problem-fuer-erneuerbare-Energien/15943287/</p> <p>Wenn das Amts- und Gemeindegebiet überproportional schon über Windeignungsflächen verfügt, ist eine sachgerecht Abwägung durchzuführen, erhebliche weitere</p>	<p>Die Hinweise betreffen das anschließende Zulassungsverfahren und sind für vorliegende Bauleitplanung nicht relevant.</p> <p>Die Beurteilung des Fachgutachtens obliegt der zuständigen Fachbehörde (hier LfU). Darüber hinaus werden mit Vermeidungsmaßnahme V4 Abschaltzeiten sowie eine Dauererfassung auf Gondelhöhe für Fledermäuse festgelegt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und bleiben daher unberücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Planung befindet sich vollständig innerhalb der in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete zur Windenergienutzung.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schäden und Schädigungen der Umwelt abzulehnen, da das politische Ziel der Errichtung von Erneuerbaren ausreichend gefolgt wurde. In diesem Falle ist das gemeindliche Wohl der Bürger und seiner Gesundheit von überragendem öffentlichen Interesse, welche eine weitere Belastung nicht zugemutet werden kann.</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen besitzen infolge ihrer Zahl und Höhe (250 m) sowie Erscheinung (drehende Rotorblätter) die Kraft, den Raum noch mehr zu zerschneiden und zu zertrennen.</p> <p>Eine gesicherte Erschließung ist nicht erkennbar dokumentiert und erläutert worden. Der Verlauf der Zuwegung ist unklar und unpräzise.</p> <p>Es ist anzuzweifeln, dass das Amt Meyenburg fachlich und personell in der Lage ist, die pflichtigen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB zu überwachen. Das trifft auch auf die frist- und ordnungsgemäße Durchführung der baubegleitenden Maßnahmen, der regelmäßigen Funktionskontrollen und auch der Vermeidungsmaßnahmen, zu.</p> <p>Quelle: https://www.amtmeyenburg.de/verwaltung/mitarbeiter.php?template=2&struktur=1</p> <p>Bei 5 Mitarbeitern im Bauamt Meyenburg, nur einer für Hochbau zuständig, kann eine frist- und ordnungsgemäße Umweltüberwachung der Auflagen im Bebauungsplan gegenüber der Öffentlichkeit und den Bürgern nur angezweifelt, als nicht durchführbar angesehen oder nicht gewährleistet werden. Der Mangel an Fachpersonal in den Verwaltungen ergänzt diese Einschätzung.</p> <p>Quelle: https://www.maz-online.de/lokales/ostprignitz-ruppin/ostprignitz-ruppin-oprfachkraeftemangel-in-neuruppin-kyritz-wittstock-offene-stellen-neue-jobs-ZC42K7BPVNGZNHUUCTIRRNCKTA.html</p> <p>Des Weiteren ist zu beanstanden, dass die Bürger über die öffentliche Auslegung nicht mehr informiert werden, wenn die über kein Internet verfügen.</p> <p>Der Entwurf des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ist mit den Belangen der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur teilweise vereinbar. Dies sollte seitens der Amtsverwaltung Meyenburg sehr ernst genommen werden.</p>	<p>Die geplanten WEA werden als Erweiterung eines bestehenden Windparks, im Umfeld zahlreich bestehender WEA, errichtet, womit erhebliche zusätzliche Zerschneidungs- oder Barriereeffekte nicht zu befürchten sind.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Ausführungen der Planung zur Erschließung überarbeitet.</p> <p>Hierfür wird in der Regel eine Ökologische Baubegleitung beauftragt und nicht Personal der Amtsverwaltung abgestellt, weshalb der Hinweis zurückgewiesen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Eine Bekanntmachung von Beschlüssen erfolgt regelmäßig in den Schaukästen der Ortsteile.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Abschließend soll nochmals deutlich gemacht werden, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ <u>kein</u> Einverständnis besteht.	Kenntnisnahme
<p>Ö10 Stellungnahme vom 31.01.2024, Bürgerinitiative (23 Interessenvertreter)</p> <p>Beschwerde betreffend UVP-Bericht zu BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg sowie Allgemeine Beschwerde zu UVP-Berichte betreffend Errichtung Windkraftanlagen in Brandenburg und im Speziellen in der Prignitz</p> <p>Wir sind eine Bürgerinitiative bestehend aus Einwohnern verschiedener Ortsteile der Gemeinden Meyenburg und der Stadt Freyenstein.</p> <p>Wir sind fassungslos und wütend über die Art und Weise, wie rücksichtslos mit der Natur, den Tieren und den Menschen in unserer Region umgegangen wird und das unter dem Vorwand von „grüner Energie“.</p> <p>Es widerspricht jeglichem logischen Verständnis, dass Naturhabitate vernichtet werden, Lebensräume von Tierarten angeblich umgesiedelt (also vernichtet) werden, um noch mehr Windkraftanlagen in die Natur zu bauen.</p> <p>Im hiesigen Bereich sind bereits mehr als gesetzlich vorgeschriebene Windkraftanlagen installiert worden.</p> <p>Laut Gesetz sind 2,2 Prozent der Gesamtfläche als sogenannte Vorrangflächen für erneuerbare Energien vorgeschrieben. Im Bereich des Amtes Meyenburg sind bereits 7,45 Prozent der Fläche mit WKA und Photovoltaikanlagen bebaut. Alleine aufgrund dieser Tatsache widerspricht es dem Grundgesetz auf Unversehrtheit, dass weitere WKA Anlagen in bereits so stark belastete Gebiete gebaut werden dürfen. In der Bundesrepublik stehen genügend andere Flächen zur Verfügung.</p> <p>Des Weiteren ergibt sich aus unserer Sicht keinerlei Veranlassung in bereits mit WKA überbauten Gebieten zusätzliche Waldflächen bzw. landwirtschaftliche Flächen in sogenannten Vorranggebieten umzuwandeln. Hier alleine ist der finanzielle Grund der Wunsch nach Änderung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Nachfolgende Abwägung betrifft ausschließlich die Inhalte zum BP Nr. 5, allgemeine Beschwerden betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung findet unmittelbar angrenzend zu bereits bestehenden WEA statt. Die Berücksichtigung von Natur, Tieren und den Menschen findet im Zuge der Umweltprüfung statt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die gesetzlichen Vorgaben hat die Gemeinde keinen Einfluss im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Zudem richten sich diese Vorgaben in erster Linie an die Regionalplanung, die im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die angeführten 2,2 Prozent sind in Bezug auf die Fläche der Planungsregion Prignitz-Oberhavel vorgegeben. Die vorliegende Bauleitplanung befindet sich vollständig innerhalb des VR WEN 10 Halenbeck-Schmolde des Entwurfs zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ vom 27.06.2024.</p> <p>Die Vorranggebiete werden auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert und nicht durch die Bauleitplanung. Diese ist vielmehr an die übergeordneten Raumordnungsziele (auch Regionalplan) anzupassen. Auch wenn der Entwurf noch keine Rechtswirksamkeit entfaltet,</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>So im Falle des BP Nr. 5 „Windpark-Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“. Hier beantragt die zuständige Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg, die Änderung des B-Planes für insgesamt 4 Flurstücke (Flur 108, Flurstück 199 tlw., 216, 260 und 264). Die Flurstücke 199 sowie 260 befinden sich in direkter Waldrandlage. Die Flurstücke 216 und 264 befinden sich innerhalb des Waldgebietes.</p> <p>Bei Genehmigung der WKA wären keinerlei Abstandsflächen eingehalten.</p> <p>Aufgrund der bereits in Vielzahl vorhandenen WKA im Gemeindegebiet Halenbeck-Rohlsdorf ist eine Umnutzung von Acker- und Waldflächen für weitere WKA nicht erforderlich und umweltschädlich.</p> <p>In diesem besagten Waldgebiet brüten bzw. horsten nachweislich mehrere verschiedene Vogelarten wie z.B. Rotmilan, Seeadler, Wanderfalken u.a. All diese und viele weitere Vogelarten würden durch die Errichtung von WKA ihren Lebensraum verlieren bzw. durch die Rotoren enorm bedroht sein. Ebenso widersprüchlich ist der durch die Errichtung von WKA bedrohte Lebensraum für alle Waldbodentiere. Auch Fledermäuse leben in diesen Waldgebieten.</p> <p>Im Bericht des LfU vom wurde explizit darauf verwiesen, dass eine Umnutzung und Bebauung auf den o.g. Flurstücken nur bedingt zulässig ist.</p> <p>Des Weiteren wurden die im Bebauungsplan vorgenannten Untersuchungen (z.B. Brutvogelkartierung, Horsterfassung, Zug- und Rastvogelkartierung) ausschließlich alle in den Jahren 2019/2020 erstellt und sind somit nicht mehr verwendbar, da nicht mehr aktuell. (Quelle: Urteil Bundesverwaltungsgericht Leipzig)</p> <p>Ebenso ist es absolut unverständlich, dass in einem ausgewiesenen Bodendenkmalgebiet mit Hügelgräbern hierüber einfach hinweggesehen wird. Jeder Eigentümer mit Bodendenkmal hat unabdingbare Auflagen auf seinem Eigentum zu erfüllen. Bei den geplanten 5 WKA scheint es jedoch völlig unerheblich zu sein, dass wir schutzwürdige Güter im Waldboden besitzen, die durch die Zubetonierung mit mehreren tausend Tonnen Beton keiner Rede mehr bedürfen. Auch in diesem Fall hat das LfU einer Bebauung nur teilweise zugestimmt. Denkmalschutz seit 2009 drittschützend.</p>	<p>ist er zumindest als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis zu den Abstandsflächen ist für eine Nachvollziehbarkeit nicht konkret genug. Es ist nicht klar welche Abstandsflächen hier in Rede stehen. Sollten diese auf Waldflächen abzielen, bestehen keine gesetzlichen Abstandsvorgaben für die Errichtung von WEA in Waldflächen.</p> <p>Die persönliche Meinung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt durch die zuständige Fachbehörde (hier LfU).</p> <p>Kenntnisnahme, unter Beachtung von Auflagen ist eine Umnutzung grundsätzlich zulässig und möglich.</p> <p>Die Beurteilung der Fachgutachten obliegt den jeweils zuständigen Fachbehörden.</p> <p>In die Planung wurden die Hinweise zum Denkmalschutz aufgenommen. Unter Beachtung der aufgeführten Hinweise haben die Denkmalschutzfachbehörden keine Bedenken gegen die Planung. Zudem sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Bauleitplanung die Errichtung von 2 WEA vorbereitet.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gerade die Besonderheit dieser denkmalgeschützten Hügelgräber ist im flacheren Nordbrandenburg ein wesentliches Kulturgut, welches es zu schützen gilt.</p> <p>Gleiches gilt natürlich ebenfalls für die erstellten Schall- und Schattengutenachten. Hier möchten wir bemängeln, dass diese ausschließlich durch den Betreiber der WKA in Auftrag gegeben werden und somit nicht objektiv zu betrachten sind. In allen Schallgutachten wird eine minimale Erhöhung von 1 db(A) über dem erlaubten Wert bescheinigt. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese sogenannte minimale Erhöhung von 1 db(A) für jede WKA einzeln gilt. Bei 5 WKA beträgt die angebliche Mehrbelastung bereits 5 db über den erlaubten.</p> <p>Hierzu liegt kein unabhängiges immissionsschutzrechtliches Gutachten vor, das je nach Immissionsstandort alle umliegenden Anlagen berücksichtigt. Die Vorbelastung stellt eine erhebliche Überlastung aller umweltrelevanten Schutzgüter dar. Eine Mehrbelastung ist nicht mehr hinnehmbar. Es gibt immer mehr Gutachten über die Gesundheitsgefährdung von Infraschall. Diese Gutachten werden von Ihnen nicht berücksichtigt.</p> <p>Selbiges gilt für die Schattenwurfgutachten. Auch diese werden privat finanziert und sind somit unglaubwürdig. Durch die konkret geplante WKA auf dem Flurstücken 264 werden weder die Abstandsflächen zu den bewohnten Flurstücken der Nachbargemeinde Freyenstein eingehalten, noch der zulässige Schattenwurf. Der lapidar geäußerte Hinweis auf Abschaltung der WKA ist als grober Unfug zu betrachten. Allen Untersuchungen nach, werden die WKA evtl. zu Beginn ihrer Inbetriebnahme entsprechend angeschaltet, jedoch nicht auf Dauer. Auch betreffend des Schattenwurfes gibt es bereits mehrere fundierte Gutachten über die Gesundheitsgefährdung bei Dauerschattenwurf. Auch diese sind vom LfU bisher völlig außer Acht gelassen worden.</p> <p>Übergreifend möchten wir hier nochmals zu Ausdruck bringen, dass wir mit einer Umsetzung und Inbetriebnahme von den geplanten 5 WKA und weiteren im o.g. relevanten Gebiet nicht einverstanden sind, da keinerlei politische wie auch energetische Notwendigkeit hierfür besteht.</p>	<p>Die Beurteilung obliegt den zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Siehe zuvor</p> <p>Siehe zuvor</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir fordern das Landesamt für Umwelt auf, zukünftig bei Ihren Begutachtungen und Einschätzungen den Fokus ausschließlich auf die derzeit bestehende Natur zu legen. Es nützt keinem von uns und der nachfolgenden Generation etwas, wenn seit Jahrhunderten bzw. Jahrtausende bestehende Naturhabitats mit ihren Lebensräumen und den darin befindlichen Tieren durch nicht wissen- und naturwissenschaftlich nachgewiesene Metallbauten (WKA) unwiderruflich bzw. für Jahrhunderte zerstört werden.</p> <p>Zudem ist allgemein bekannt, wie umweltschädlich die Herstellung, der Transport sowie die Nutzung der WKA sind. Es kann niemand in Abrede stellen, dass der Betrieb von WKA's mit umweltverträglichen Stoffen durchgeführt werden muss (z.B. Turbine). Ebenfalls ist bereits mehrfach bewiesen, dass die Entsorgung von ausgedienten WKA's größtenteils per Sondermüll durchzuführen ist.</p> <p>Als weiteren Punkt möchten wir die Effizienz der WKA im Allgemeinen ansprechen. Nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen, ist die energetische Ergiebigkeit von WKA's bei weitem nicht so groß wie erwartet. Der Energiebedarf konnte durch alle im Land vorhandenen WKA's nicht einmal von 3 % des Gesamtenergiehaushaltes gedeckt werden. Hier muss die Frage zugelassen werden, wie effizient und wirtschaftlich die WKA's im Ganzen zu betrachten sind. Quelle https://taz.de/Problem-fuer-erneuerbare-Energien/!5943287</p> <p>Aus diesen und noch vielen weiteren Gründen möchten wir das LfU auffordern, zukünftig bei den Begutachtungen und Stellungnahmen zu geplanten Windkraftanlagen eine objektive und ganzheitlich zu betrachtende Meinung zu vertreten. Der politische Wille von wenigen in der derzeitigen Regierung fehlgeleiteten „Machtinhabern“ kann nicht ausschlaggebend für den Inhalt von neutralen, objektiven Gutachten sein.</p> <p>Anmerkungen: In allen aufgeführten Gemeindeteilen stellen die vielen WKA eine erhebliche Belastung dar. Schattenwurf, Lichtwirkung (Diskoeffekt), Lärmbelästigung durch Schall</p>	<p>Der Hinweis ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant und bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant und bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant und bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant und bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>sowie das Vibrieren innerhalb der Häuser, auch bei heruntergelassenen Außenrollos und auf den Terrassen, stellt eine große Beeinträchtigung des täglichen Lebens dar. Die Anzahl der Windkraftanlagen ist in den letzten Jahren stark gestiegen und der Abstand zu den Wohngebieten und Einzelgehöften wurde immer dichter.</p> <p>Die Ausführungen der RA der WEA-Betreiber sind undemokratisch und zeigen deutlich auf, dass es um rein finanzielle Interessen geht. Die Mehrbelastungen sollen hinzunehmen sein durch schon erhebliche Vorbelastungen. Nein, es ist nicht mehr hinnehmbar!</p> <p>„Der Nordwesten hat sein Soll zu einer Energiewende mehr als beigetragen.“ Ralf Reinhardt, Landrat OPR (Quelle MAZ 18.12.2023)</p> <p>An den Immissionsstandorten 101/102 befinden sich Nistplätze für Schleiereulen. Das wurde in keinem UVP-Bericht überprüft. Ebenfalls in den Stallungen der Waldeckstr. 2. Standort Warnsdorfer Weg 8 hat einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Nutztierhaltung, auch auf Flur 102 Flurstück 22 mit Weide und Stall. Hier nisten ebenfalls Schleiereulen und Fledermäuse. Ebenfalls in den Stallungen des landwirtschaftlichen Betriebs, Waldeckstr. 2. Eine Nutztierhaltung in der Rinderanlage und auf den Weiden dort ist 2024 wieder vorgesehen. Die Tiere wären Schall und Schatten in einem hohen Maße ausgesetzt.</p> <p>Erwähnt wird in den Berichten, dass sich in unmittelbarer Nähe Spazier- und Radwege befinden, es jedoch eine hohe Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung gibt, von der sie als Erholungsorte genutzt werden. Dazu wurde von der hier lebenden Bevölkerung niemand befragt. Der Anblick dieser Anlagen wirkt jedoch auf uns bedrängend und verunstaltet die Landschaft. Abgesehen davon, hört man immer wieder von brennenden Anlagen und abgestürzten Rotorblättern.</p> <p>Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Artikel 14 (2) GG: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“</p>	<p>Der Hinweis ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant und bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant und bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Die Schleiereule ist nicht Gegenstand der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 des BNatSchG oder der Anlage 1 zum AGW-Erlass, weshalb die genannten Niststandorte keinen Einfluss auf die WEA-Standorte haben. Für Fledermäuse wurde die Vermeidungsmaßnahme V4 in die Planung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die persönlichen Interessen der Antragsteller sind dem Wohl der Allgemeinheit und der zukünftiger Generation mit ihrem Interesse an einer möglichst hohen strukturellen und biologischen Diversität unterzuordnen. Weiterhin verweisen wir auf Artikel 2 und 20a Grundgesetz.</p> <p>Verteiler: LFU Neuruppin</p> <p>Anlage: Unterschriftenliste der Interessengemeinschaft Anwohner</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, 05.12.2023</p> <p>Zielmitteilung / Beurteilung: Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf plant zwei Sonstige Sondergebiete für Anlagen zur Nutzung von Windenergie („Windpark“); hierfür werden zwei Baufenster für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) festgesetzt. In den Textlichen Festsetzungen sind Angaben zur maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 250 m über der festgesetzten Bezugshöhe enthalten. Für die Bewertung der Planung ist Ziel 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) maßgeblich. Für das Plangebiet sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Die Steuerung für die Planung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen erfolgt in Brandenburg auf Ebene der Regionalplanung durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (ohne Ausschlusswirkung). Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilregionalplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 nur teilweise genehmigt und ist nicht rechtswirksam. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat am 25. Januar 2023 die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ beschlossen und bereitet damit die Aufstellung eines Regionalplans zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Ein Entwurf zum Regionalplan liegt derzeit noch nicht vor. Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz¹ und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz² sind im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 % bzw. bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2% der Regionsfläche als Windenergiegebiete in den Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Windenergieanlagen dann grundsätzlich³ nur noch in den Windenergiegebieten errichtet werden, d.h., in den Vorranggebieten der Regionalplanung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen zur Planungsabsicht sind korrekt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

¹ Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG, GVBl. I, Nr. 3, 2023)

³ Sonstige Vorhaben können im Einzelfall gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Allerdings enthält das Bundesrecht in § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine zwingend zu beachtende Vorschrift hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Flächen auf die o.g. Teilflächenziele: Flächen in Plänen, die nach dem 01.02.2023 rechtswirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe enthalten, dürfen nicht angerechnet werden. Dies bedeutet für die Anrechenbarkeit, dass nach diesem Stichtag rechtswirksam gewordene Bauleitpläne keine Höhenbestimmungen enthalten dürfen, sofern sie sich innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung der Regionalpläne befinden. Andernfalls dürfen diese Flächenanteile der Vorranggebiete nicht auf die Flächenziele angerechnet werden, was zwangsläufig zu zusätzlichen regionalplanerischen Flächenausweisungen an anderer Stelle der Region führen muss, um die Flächenziele zu erreichen.</p> <p>Gelingt es aufgrund der Planung höhenbeschränkter Bauleitpläne innerhalb der in Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung nicht, die entsprechenden Flächenziele nach dem WindBG gegenüber dem Bund nachzuweisen, erlischt die mit der Aufstellung der Regionalpläne beabsichtigte Entprivilegierung für Windenergieanlagen. Windenergieanlagen wären dann in der gesamten Region im Außenbereich grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig; Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Ziele der Raumordnung können einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden.</p> <p>Weiterhin würde auch die Anwendbarkeit der landesrechtlichen Abstandsregelung gemäß dem Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz⁴ entfallen, wenn der Flächenbeitragswert nach dem WindBG nicht erreicht wird.</p> <p>Im Ergebnis würden höhenbeschränkte Bebauungspläne einzelner Kommunen die Entprivilegierung verhindern, die landesrechtliche Abstandsregelung aufheben und damit die Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung für alle Kommunen in der Region massiv beeinträchtigen.</p> <p>Um diesen Steuerungsverlust zu vermeiden, <u>empfehlen wir dringend, innerhalb der von der Regionalplanung beabsichtigten Vorranggebietskulissen unbedingt auf Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen zu verzichten.</u></p> <p>Mit Rechtswirksamkeit des künftigen Regionalplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht übereinstimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf verzichtet in der weiteren Planung auf eine Höhenbeschränkung für die Sonstigen Sondergebiete innerhalb der von der Regionalplanung beabsichtigten Vorranggebietskulisse.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

⁴ Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) vom 20.05.2022, GVBl I, Nr. 9, 2022

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, GVBl. I S. 235 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019: GVBl. II, Nr. 35; Sachlicher Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie, Abschnitt Freiraum“ der RPG Prignitz-Oberhavel, 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. In Kap. 2 der Begründung ist eine Auseinandersetzung mit den für die Planung relevanten Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung enthalten.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>2. Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, 20.12.2023</p> <p>anbei erhalten Sie die Stellungnahme von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf. Wir bitten Sie darum die Inhalte der Planzeichnung differenziert nach Art der baulichen Nutzung als Geodaten vorzugsweise im Shape-Format an Herrn Schulte</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>(fabian.schulte@prignitz-oberhavel.de) zu übermitteln.</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.11.2023 (Posteingang: 22.11.2023) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoff-sicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (RePFW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grund-funktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Bebauungsplan hat die bauplanungsrechtliche Sicherung einer ca. 31 ha großen Fläche in der Gemarkung Halenbeck zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen zum Inhalt. Es werden zwei Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“, Fläche für die Landwirtschaft und Flächen für Wald festgelegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in südöstlicher Richtung ca. 1,6 km entfernt von der Ortslage Schmolde und innerhalb des Eignungsgebietes Nr. 6 „Halenbeck-Schmolde-Warnsdorf“ (vgl. II 3.1 (Z) ReP FW).</p> <p>Mit der Darstellung in der Karte verbindet der Regionalplan die Festlegung, dass die in der Festlegungskarte dargestellten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen dienen. Außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und das Repowering bestehender Anlagen ausgeschlossen (ebd.). Die Lage der Sonstigen Sondergebieten innerhalb des Eignungsgebietes steht im Einklang mit dem Erfordernis des Regionalplans.</p> <p>Darüber hinaus legt der ReP FW in diesem Zusammenhang fest, dass Eingriffe durch die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen vorzugsweise im räumlichen Zusammenhang bzw. innerhalb der Gemeinde, auf deren Gebiet der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Entwurf des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft vereinbar ist.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen zur beabsichtigten Planung sind korrekt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Lage der geplanten Sonstigen Sondergebiete des BP Nr. 5 innerhalb des Eignungsgebietes im Einklang mit dem Erfordernis des Regionalplans steht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund erschöpfter Flächenpotenziale für die Umsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, die Planung weitgehend als im</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Eingriff stattfindet, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen (vgl. II 3.3 (G) ReP FW). Dieser Aspekt wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der regionalplanerischen Stellungnahme sensibilisiert (vgl. das Schreiben vom 25.10.2021). In der vorliegenden Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes aufgrund erschöpfter Flächenpotenziale in der Gemeinde schwierig ist. In diesem Fall könnte die Planung weitgehend als im Einklang mit dem Grundsatz der Regionalplanung beurteilt werden.</p>	<p>Einklang mit dem Grundsatz II 3.3 (G) ReP FW der Regionalplanung beurteilt werden kann.</p>
<p>Hinweis: Die Sonstigen Sondergebiete im Bebauungsplan erhalten Angaben zur maximalen Höhe der Baulichen Anlagen von 250 m. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG dürfen Flächen in Plänen, die nach dem 1. Februar 2023 rechtswirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe enthalten, nicht auf die Flächenziele angerechnet werden. Dies bedeutet für die Anrechenbarkeit, dass nach diesem Stichtag rechtswirksam gewordene Bebauungspläne keine Höhenbeschränkungen enthalten dürfen, sofern sie sich innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung der Regionalpläne befinden. Andernfalls dürfen diese Flächenanteile der Vorranggebiete nicht auf die Flächenziele angerechnet werden, was zwangsläufig zu zusätzlichen regionalplanerischen Flächenanweisungen an anderer Stelle der Region führen muss, um die Flächenziele zu erreichen. Dies erschwert bzw. verlängert die Regionalplanverfahren und kann auch nachträglich zur Unterschreitung des erreichten Flächenziels führen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Sollte das Flächenziel nicht erreicht werden, wären Windenergieanlagen in der gesamten Region im Außenbereich grundsätzlich nach § 35 BauGB privilegiert zulässig. Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Ziele der Raumordnung können einem Windenergievorhaben entgegengehalten werden. Zudem würde die Anwendbarkeit der landesrechtlichen Abstandsregelung gemäß dem Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz entfallen. Im Ergebnis würden höhenbeschränkte Bebauungspläne einzelner Kommunen die Entprivilegierung verhindern, die landesrechtliche Abstandsregelung aufheben und damit die Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung für die Kommunen in der Region massiv beeinträchtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Es ist anzumerken, dass das Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung, das mit dem Beschluss vom Oktober 2020 begann, durch den Beschluss im Januar 2023 eingestellt wurde. Stattdessen wird nun ein neuer</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Regionalplan „Windenergienutzung (2024)“ erarbeitet. Das Windeignungsgebiet Nr. 6 „Halenbeck-Schmolde-Warnsdorf“ vom ReP FW ist voraussichtlich im zurzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan für die Festlegung als Vorranggebiet vorgesehen. Um den Steuerungsverlust der raumbedeutsamen Windenergienutzung in der Region zu vermeiden, empfehlen wir dringend, auf die Festlegung einer maximalen Höhe der Anlage im in Rede stehenden Bebauungsplan zu verzichten.</p> <p>Hinweise! Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf verzichtet in der weiteren Planung auf eine Höhenbeschränkung für die Sonstigen Sondergebiete innerhalb der von der Regionalplanung beabsichtigten Vorranggebietskulisse.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>3. Landkreis Prignitz, 12.01.2024 Anfrage auf Gewährung einer Fristverlängerung am 15.12.2023</p>	<p>Gewährung einer Fristverlängerung bis zum 12.01.2024</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Der Landkreis Prignitz wurde zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert. Posteingang der Unterlagen war am 22.11.2023. Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>I. Sb Brand- und Katastrophenschutz Bei der abschließenden Bearbeitung des Bebauungsplanes ist zu beachten, dass in den Ortslagen Halenbeck und Schmolde gemäß Löschwasseranalyse vom März 2008 nicht ausreichend Löschwasser vorhanden ist.</p> <p>II. Kreisstraßenmeisterei Der Vorgang berührt keine Belange der Kreisstraßenmeisterei Prignitz. Es bestehen insoweit keine Hinweise oder Forderungen.</p> <p>VI. Sb Denkmalschutz Zum Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" nimmt der Sachbereich Denkmalschutz aus fachlicher Sicht für die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege wie folgt Stellung: <u>Belange der Baudenkmalpflege</u> Die Belange der Baudenkmalpflege sind hinreichend berücksichtigt.</p> <p><u>Belange der Bodendenkmalpflege</u> Die Belange der Bodendenkmalpflege sind im bisherigen Abwägungsergebnis nur teilweise berücksichtigt. Wie in der ursprünglichen Stellungnahme (Az. 7844/21) bereits mitgeteilt, sind im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens derzeit 3 Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert: BD i. B. 111862 Halenbeck 6 Siedlung Ur- und Frühgeschichte BD i. B. 111863 Halenbeck 4 Hügelgräberfeld Urgeschichte BD i. B. 111433 Schmolde 36 Hügelgräberfeld Bronzezeit Besonders Hügelgräberfelder bilden eine landschaftsprägende Denkmalgattung, deren genaue Ausmaße in den meisten Fällen heute nicht mehr sichtbar sind. In den meisten Fällen wurden die oberirdisch sichtbaren Hügelgräber einplaniert, wodurch die rezent sichtbaren Grabhügel oft nur als Rest eines ehemals, viel</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird in Kap. 3.4 um Ausführungen zur Löschwasserversorgung ergänzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kreisstraßenmeisterei Prignitz keine Hinweise oder Forderungen bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Baudenkmalpflege hinreichend durch die Planung berücksichtigt sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>größeren Bestattungs- und Ritualraums zu verstehen sind. So können beispielweise Teile einplanierter Grabhügel unterhalb der Geländekante erhalten sein und damit dem BbgDSchG unterliegen. Außerdem finden sich zwischen Grabhügeln häufiger Urnenbestattungen und weitere archäologische Befunde, die zum Gräberfeld gehören. In der unmittelbaren Umgebung sind daneben mit Deponierungen zu rechnen.</p> <p>Aus diesen Gründen steht in jedem Falle der Schutz der Bodendenkmalsubstanz (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG) im Vordergrund. Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Notwendige erdbewegende Maßnahmen sind zu minimieren. Die Denkmalbehörden sind an allen Planungen im Vorfeld zu beteiligen.</p> <p>Alle Maßnahmen im Bereich von Bodendenkmalen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).</p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Die Erstellung des Gutachtens kann bauvorbereitend oder baubegleitend erfolgen. Die genaue Art und der Umfang der Prospektion ist im Vorfeld mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Die Arbeiten werden durch archäologisches Fachpersonal durchgeführt und auftretende Bodendenkmalstrukturen und -funde gem. BbgDSchG § 9 Abs. 3 dokumentiert. Für diese Maßnahme ist nach BbgDSchG §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 der Veranlasser kostenpflichtig. Während der Erstellung des Gutachtens ist den Archäologen ausreichend Zeit für die Dokumentation einzuräumen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>VII.Sb Umwelt</p> <p>1. als untere Wasserbehörde (UWB) Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen seitens der UWB keine Bedenken.</p> <p>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB) Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim LfU, Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben und in Bezug auf den Bebauungsplan zu treffen sind, zuständig.</p> <p>3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) Die Untere Abfallwirtschafts- und die Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) stimmen aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Hinweise dem o. g. Bebauungsplan zu: <u>Abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Hinweise</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schon mit dem Bebauungsplan sollte eine optimale Wegeführung zur Erschließung des Plangebietes zur Minimierung des Eingriffes in den Boden gewährleistet werden. Diesbezüglich sollte die vorhandene Planung nochmals betrachtet und ggf. geändert werden. 2. Um bodenschutzfachliche und abfallrechtliche Belange im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V 3 – Renaturierung eines Ackersolls mit Grundräumung und Vollentschlammung und Böschungserweiterung – zu gewährleisten, sollte spätestens 14 Tage vor Baubeginn mit der UBB/UAWB einen Ortstermin vereinbart werden, um die fachlichen Belange zu erörtern. 3. Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die Anzeigepflicht besteht für Verursacher bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter, Pächter) sowie frühere Eigentümer, wenn das Grundstück nach dem 01.03.1999 übertragen wurde. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die anzeigende Person sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der UWB keine Bedenken gegen den BP bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Zuständigkeit für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen die Obere Naturschutzbehörde betrifft.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die UAWB/UBB unter Berücksichtigung der nebenstehend aufgeführten Hinweise dem BP aus fachlicher Sicht zustimmt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis</u></p> <p>BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I, S. 306)</p> <p>BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I, Nr. 43, S. 2716 ff.)</p> <p>KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)</p> <p>NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I., S. 700)</p> <p>BbgAbfBodG Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997, GVBl. I S. 40, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>VIII. Sb Bauordnung</p> <p>1. Bauordnungsrecht</p> <p>Die Planung zur Errichtung von 2 WEA mit einer maximalen Höhe von 250 m werden Seitens der Bauordnung zur Kenntnis genommen. Anmerkungen werden nicht erhoben.</p> <p>2. Planungsrecht</p> <p>2.1 Begründung</p> <p><i>zu 1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung</i></p> <p>Auf der Seite 4 wird geschrieben, dass vorliegende Pläne keine Fläche für Windenergie darstellen, sodass ein Planungserfordernis besteht. Es wird ein den Teil-Flächennutzungsplan der Gemeinde verwiesen. Dieser ist hier eindeutig zu benennen.</p> <p><i>zu 2.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation</i></p> <p>Im ersten Absatz wird auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BauGB verwiesen. Für die Privilegierung der Windenergie ist nur § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einschlägig. Die Rechtsgrundlage ist anzupassen. Das „n“ bei „Nr.“ ist zu entfernen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bauordnung keine Anmerkungen erhoben werden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung redaktionell angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung redaktionell angepasst.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>zu 2.4 kommunale Bauleitplanung Im zweiten Absatz wird auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BauGB verwiesen. Für die Privilegierung der Windenergie ist nur § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einschlägig. Die Rechtsgrundlage ist anzupassen. Das „n“ bei „Nr.“ ist zu entfernen.</p> <p>Auf Seite 12 der Begründung wird ausgeführt, dass der Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ gem. § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan entwickelt werden soll. Ein <u>vorzeitiger Bebauungsplan</u> ist im vorliegenden Fall <u>nicht zulässig</u>. Für die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Ein vorzeitiger Bebauungsplan ist nur zulässig, wenn es an einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan fehlt. Liegt ein solcher jedoch vor, so regelt § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB, dass Bebauungspläne aus diesem zu entwickeln sind. Die Gemeinde ist gehalten den Flächennutzungsplan zuvor für den Bereich des vorgesehenen Bebauungsplanes bzw. spätestens gleichzeitig mit dessen Aufstellung (Parallelverfahren) zu ändern. Nur so kann der in § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB bestimmten Bindung der Bebauungspläne an die Flächennutzungspläne Rechnung getragen werden.</p> <p>zu 4 Planinhalt Alle Festsetzungen sind städtebaulich zu begründen. Die vorgelegte Begründung zählt nur die zeichnerischen und die textlichen Festsetzungen auf. An einer städtebaulichen Begründung fehlt es hier.</p> <p>zu 5 Umweltbericht Im zweiten Absatz ist die Rechtsgrundlage wie folgt zu ändern: § 2a S. 3 BauGB.</p> <p><u>2.2 Planzeichnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Farben der Sonstigen Sondergebiete müssen einheitlich sein. • Die Erschließung muss auf der Planzeichnung festgesetzt werden. Die gesicherte Erschließung des Geltungsbereiches gemäß Begründung Seite 3, Punkt 1.3: „Räumliche Einbindung und verkehrliche Erschließung“ ist aus dem Planentwurf nicht ablesbar. Auch auf der Seite 15 werden unter 4.1 „zeichnerische 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat bereits den Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf gefasst sowie die Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die städtebauliche Begründung wird dahingehend zu den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und der Umweltbericht redaktionell angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Planzeichnung redaktionell angepasst. Dem Hinweis wird gefolgt und die Erschließung angepasst. Die vertragliche Sicherung aller zur Erschließung erforderlichen Flächen durch den Vorhabenträger ist bereits erfolgt.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Festsetzungen“ Aussagen zur verkehrlichen Erschließung getätigt. Diese sind jedoch falsch, da private Verkehrsflächen nicht festgesetzt sind. Die Erschließung ist jedoch darzustellen. Die vertragliche Sicherung ist bis zum Satzungsbeschluss nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das auf der Planzeichnung festgesetzte „P“ ist in der Zeichenerklärung nicht aufgenommen. Allgemein ist fraglich, warum es an dieser Stelle festgesetzt wird. • In der Begründung unter 4.2 „textliche Festsetzungen“ wird am Ende unter den Hinweisen zum Denkmalschutz noch ein Satz aufgeführt, welcher auf der Planzeichnung fehlt. Dieser ist folglich auf der Planzeichnung zu ergänzen. • Der aufgeführte Katastervermerk ist nicht in Gänze korrekt und gemäß Planunterlagen VV (Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen vom 16.04.2018) anzubringen. Der Katastervermerk ist wie folgt aufzunehmen: „Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.“ • Der Verfahrensvermerk zum Satzungsbeschluss/der Ausfertigung ist um folgenden Satz zu ergänzen: „Es wird bestätigt, dass die Satzung in der Fassung vom ____ mit dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertreterversammlung vom ____ übereinstimmt.“ <p><u>2.3 Hinweise</u> Der Bebauungsplan enthält Höhenbeschränkungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen in unter anderem Bebauungsplänen, welche nach dem 01.02.2023 in Kraft getreten sind und für welche Höhenbeschränkungen festgesetzt sind, gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Demnach besteht grundsätzlich das Risiko, dass entsprechende bauleitplanerische Einschränkungen das Erreichen des Flächenziels auf regionaler Ebene, wegen Nichtanrechenbarkeit der betroffenen Flächen, verhindern. Dies hätte unter anderem zur Folge, dass die Windenergie im gesamten Außenbereich des Amtes Meyenburg privilegiert zulässig wäre.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um einen Darstellungsfehler, welcher in der Planzeichnung redaktionell angepasst wird. Dem Hinweis wird gefolgt und die Planzeichnung redaktionell angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Planzeichnung redaktionell angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Planzeichnung redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf verzichtet in der weiteren Planung auf eine Höhenbeschränkung für die Sonstigen Sondergebiete innerhalb der von der Regionalplanung beabsichtigten Vorranggebietskulisse.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Rechtsgrundlagen sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in ihrer aktuellen Fassung aufzuführen. Speziell wird, Stand dieses Schreibens, auf das Baugesetzbuch und die Brandenburgische Bauordnung verwiesen (Begründung und Planzeichnung).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>4. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 28.11.2023</p> <p>vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22. November 2023 mit welchem Sie das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einbeziehen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass potentiell betroffene Belange in den Bereichen Wasser, Boden, Forst, Landwirtschaft, Fischerei, Bodenordnung, Naturschutz, Klima, Abfall und Immissionsschutz hier zuständigkeitshalber von den nachgeordneten und unteren Behörden vertreten werden. Diese sind insbesondere das LfU, das LELF, der LFB sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden, Wasserbehörden, Abfallwirtschaftsbehörden, Naturschutzbehörden, Landwirtschaftsbehörden und Fischereibehörden. Bei entsprechenden Anknüpfungspunkten ist darüber hinaus eine Beteiligung der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH in Betracht zu ziehen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer darüber hinaus gehenden, gesonderten Beteiligung des MLUK ist vorliegend nicht ersichtlich. Auf ministerieller Ebene erfolgt weder eine inhaltliche Prüfung der Unterlagen noch eine Überprüfung des gewählten Kreises der Beteiligten. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen potentiell betroffenen öffentlichen Stellen trägt vielmehr der Planungsträger.</p> <p>Von einer Beteiligung des MLUK in gleichgelagerten Verfahren bitte ich daher künftig abzusehen, es sei denn Sie haben konkrete Gründe für eine Befassung des MLUK, die dann auch ausdrücklich benannt werden sollten. Daher würde ich Sie bitten, das MLUK aus der üblichen TÖB-Liste zu entfernen. Sollten Sie zukünftig das MLUK weiterhin im Rahmen der Behördenbeteiligung anschreiben, wird diese Nachricht nicht erneut versendet.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen zu den obigen Ausführungen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde mit der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beachtet. Die nebenstehenden Behörden wurden entsprechend separat beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme ihrer Belange betreffend gebeten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Notwendigkeit einer gesonderten Beteiligung des MLUK nicht ersichtlich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dahingehend berücksichtigt, dass von einer Beteiligung des MLUK im weiteren Verfahren abgesehen werden kann.</p>
<p>5. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 27.11.2023</p>	

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung nicht betroffen sind.</p>
<p>6. Landesamt für Umwelt, 19.01.2024 Anfrage auf Gewährung einer Fristverlängerung am 12.12.2023 des LfU Abt. T2, Referat T21, Technischer Umweltschutz 2 Überwachung Anfrage auf Gewährung einer Fristverlängerung am 11.01.2024 des LfU Abt. Technischer Umweltschutz 2, Referat T21</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.</p> <p><u>Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Belang Naturschutz</u> Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig. Vorhaben-Nr. N1: 2104 Ansprechpartner*In: Frau Holz Referat: N1 Telefon: 033201/442-573 E-Mail: Ina.holz@lfu.brandenburg.de Geprüfte Unterlagen: - BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ - Umweltbericht Stand August 2023 - Planzeichnung BP Nr. 5 Stand August 2023</p>	<p>Gewährung einer Fristverlängerung bis 12.01.2024</p> <p>Gewährung einer Fristverlängerung bis 19.01.2024</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>- Biotopkartierung, MEP Plan, v. 21-08.2023 - Horsterfassung + Brutvogelerfassung, V. Günther v. 11.09.2022 - Maßnahmenkonzept Kranichsoll, MEP Plan v. 29.07.2022 - Fledermausuntersuchung, NANU v. 29.11.2020 - Reptiliengutachten, MEP Plan v. 14.10.2022 - Amphibiengutachten, MEP Plan v. 14.10.2022 - Abwägungstabelle Beteiligung TÖB gem. § 3 Abs. 1 BauGB, Stand 26.07.2023</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung 1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG) Im Bereich der temporären bzw. dauerhaften Zuwegung östlich der SO2-P ist nach Darstellung der Karte 1.2 der Biotoptypenkartierung die Beeinträchtigung des Biotoptyps Steinhaufen / Wälle beschattet (11162) nicht auszuschließen. <Ausschnitt Karte 1.2 Detailkarte B-Plan Biotoptypenkartierung> Im Umweltbericht ist nachvollziehbar darzustellen, ob eine Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops (durch Anpassung des Verlaufs der Zuwegung) ausgeschlossen werden kann. Dazu ist im Detail die Lage / Abgrenzung / konkrete Ausprägung des Biotopes und der geplante Verlauf der Zuwegung darzustellen. Lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops nicht ausschließen, verweise ich hinsichtlich der notwendigen Angaben auf meine Stellungnahme vom 17.11.2021 im Punkt 2 b) Nr. 1.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die in Karte 1.2 der Biotoptypenkartierung abgebildete Zuwegung, ist lediglich eine mögliche Zuwegungsvariante, die im Zuge der Beauftragung zur Biotoptypenkartierung zwischen Vorhabenträger und MEP Plan abgestimmt wurde und keine Verbindlichkeit für die Zuwegungsflächen im Bebauungsplan entfaltet. Eine Beeinträchtigung oder Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope bei Vorhabenrealisierung, ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich unzulässig. Erforderliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde erteilt. Nur wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind, sind auftretende Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme. Für die Vorhaben im Geltungsbereich ist im Anschluss an das Bauleitplanverfahren eine Baugenehmigung erforderlich. Zur Berücksichtigung des Hinweises sowie zur Vermeidung natur- und artenschutzrechtlicher Konflikte, wurde die äußere Erschließung angepasst und erfolgt nun ausgehend von der Ortsverbindungsstraße Warnsdorf-Schmolde über Flächen für die Landwirtschaft, die lediglich</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext) Nach bisheriger Erkenntnis nicht betroffen</p> <p>3. geschützte Landschaftsbestandteile / inkl. Alleen (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Verordnungstext / § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG) Nach bisheriger Erkenntnis nicht betroffen</p> <p>4. Baumschutzverordnung des Landkreises Nach bisheriger Erkenntnis nicht betroffen</p> <p>5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Brutvögel Die Rodungsbereiche wurden nicht wie im Punkt 2b) 5. Avifauna Niststätten in zu fällenden Bäumen in meiner Stellungnahme vom 17. 11. 2021 gefordert, baumkonkret auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln untersucht. Siehe hierzu auch im Folgenden unter Punkt Fledermäuse.</p> <p><u>V1 - Bauzeitenregelung Brutvögel</u> Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Vermeidungsmaßnahme V1 vorgesehen. Um nach Baubeginn vor Beginn der Brutzeit (hier: 27.02 bis 31.08 eines Jahres) ein Hineinbauen in die Brutzeit auch mit einer Bauunterbrechung von mehr als einer Woche zu ermöglichen, wird als Vergrämungsmaßnahme eine Schwarzbrache in den Baufeldern SO1-P und SO2-P aufgeführt. Dieses ist nur für den auf Ackerland gelegenen Bereich der SO1-P anwendbar. Für den Bereich SO2-P (Rodungsfläche im Wald) ist folgende Flatterbandregelung vorzusehen: <i>Baumaßnahmen an der Anlage können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:</i> a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am</p>	<p>einen geringen naturschutzfachlichen Wert im Naturhaushalt besitzen und keine ausreichenden Habitatbedingungen für Arten des Anhang IV aufweisen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und dem Umweltbericht als Anlage das Fachgutachten „Windpark Halenbeck-Warnsdorf WEA N2 und WEA N3 Habitatbäume im Eingriffsbereich Kurzbericht“ beigefügt. Im Ergebnis wurde eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Rodungsbereichen ausgeschlossen.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und die nebenstehenden Ausführungen zu SO2-P in die Hinweise zum Artenschutz von Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><i>achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.</i></p> <p><i>b. Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.</i></p> <p><i>c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.</i></p> <p>Die Bauzeitenregelungen sind als Festsetzung in die Satzungskarte und nicht lediglich als Hinweis aufzunehmen. Hinweis: Als bauvorbereitende Maßnahme gilt auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten.</p> <p>Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Vorgezogene Vermeidungsmaßnahme (CEF) Kranich <u>Vermeidung</u> Die Möglichkeit der Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen einer Verschiebung der Sonderbaufläche SO1-P wurde weiterhin nicht thematisiert.</p> <p><u>Generelle Umsetzbarkeit der Maßnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Integraler Bestandteil des durch N1 geforderten Nachweises der generellen Umsetzbarkeit der Maßnahme ist im vorliegenden Fall eine Beurteilung der zuständigen Wasserbehörde. Diese ist vorzulegen. - Die Verfügbarkeit der Fläche ist dem LfU, N1 nachzuweisen. Die Aussage im Maßnahmenblatt CEF 1 des Schutzkonzeptes, das die Zustimmung der entsprechenden Eigentümer / Bewirtschafter vorliegt, ist nicht ausreichend. - Die Maßnahme ist dauerhaft durch eine Grundbucheintragung zu sichern. Der Nachweis ist LfU, N1 vorzulegen. 	<p>Der Hinweis bleibt unberücksichtigt, da für eine Festsetzung in der Satzungskarte der bodenrechtliche Bezug fehlt. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmenplanung ist nicht mehr Bestandteil der Unterlagen, weil der Vorhabenträger im anschließenden Zulassungsverfahren eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG anstrebt. Das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist in den Unterlagen dargestellt.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Maßnahmenkonzept</u></p> <p>Es wurde ein Maßnahmenkonzept mit Maßnahmenblatt CEF 1 vorgelegt. Dieses bedarf folgender Konkretisierungen / Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der floristische Bestand der Ersatzfläche ist in Detailkarten kleinteiliger darzustellen. Insbesondere Einzelbäume und die Abgrenzung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen inkl. Lesesteinhaufen sind nachvollziehbar zu kennzeichnen. - Die geplante Entnahme einzelner Sträucher und die Schnittmaßnahmen sind in Text, Karte, Foto darzustellen und konkreter zu begründen. Es ist darzulegen, ob auch Bäume gefällt werden sollen. - Es ist in Text, Karte und Foto darzulegen, in welchem Umfang in die bestehenden Biotopstrukturen eingegriffen werden soll, um die Böschung in NO-Richtung zu erweitern bzw. die Böschung abzuflachen. - Als Pflegemaßnahme sollen in regelmäßigen Abständen von 3 bis 5 Jahren die vorhandenen Strauchgehölze beschnitten / auf den Stock gesetzt werden. Diese sehr intensiven Schnittmaßnahmen sind zu fachlich begründen. - Der Unterwuchs soll selektiv entfernt werden. Umfang und Verortung sind in Text, Karte und Foto konkreter darzustellen. - Ein Pufferbereich auf Ackerland im Umkreis von 25 m um das Soll wird als extensive Ruderal- und Staudenflur entwickelt. Umbruch und Neuansaat sollen mindestens alle 3-5 Jahre durchgeführt werden. <p>Dieses ist fachlich weder sinnvoll noch notwendig. Auf Umbruch und Neuansaat ist möglichst vollständig zu verzichten. Falls dies aus anderweitigen Gründen nicht möglich ist, sind Umbruch und Neuansaat auf einen fünfjährigen Rhythmus zu beschränken. Da es sich bei der CEF-Maßnahme um eine dauerhafte Maßnahme handelt, ist der Bereich im Feldblockkataster als Grünland zu codieren.</p> <p>Die Regelungen zur vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme Kranich sind als Festsetzung in die Satzungskarte und nicht lediglich als Hinweis aufzunehmen.</p> <p>Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Die Rodungsbereiche wurden nicht wie im Punkt 2b) 5. Fledermäuse Quartiere in zu fallenden Bäumen in meiner Stellungnahme vom 17. 11. 2021 gefordert, baumkonkret auf das Vorhandensein von Quartieren untersucht.</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und dem Umweltbericht als Anlage das Fachgutachten „Windpark Halenbeck-Warnsdorf WEA N2 und WEA N3 Habitatbäume im Eingriffsbereich Kurzbericht“ beigefügt. Im</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die vorliegenden Ausführungen des BP sind daher unzureichend und reichen für eine hinreichende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbote nicht aus. Es ist auf Ebene der Bebauungsplanung zu klären, inwieweit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von der Planung betroffen ist und ob die Vollzugsfähigkeit des BP gewährleistet werden kann. Eine Verlagerung der Problematik auf das spätere Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist nicht möglich.</p> <p>Hinweis: In der Abwägungstabelle Stand 26.07.2023 wurde die Problematik wie folgt betrachtet:</p> <p><i>Auszug aus Stellungnahme vom 17.11.2021: „Quartiere in zu fällenden Bäumen Es sind Baumfällungen geplant. Artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten. Daher sind für alle geplanten Baumfällungen – auch entlang von Zuwegungen - baum-konkret alle vorhandenen Quartiere zu erfassen und auf Besatz hin zu untersuchen.“</i></p> <p><i>Abwägungsvorschlag Stand 26.07.2023: „Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme in die Planung aufgenommen, wonach für unvermeidbare Baumfällungen eine Quartiersuche und Besatzkontrolle von Fledermäusen durchzuführen ist.“</i></p> <p>Fazit: Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind auf das Vorhandensein von Quartieren und Baumhöhlen zu untersuchen. Die Erfassungsergebnisse sind in Text und Karte, möglichst im Maßstab der Satzungskarte, darzustellen. Auf Grundlage der Erfassung sind ggf. Maßnahmen abzuleiten. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten.</p> <p><u>V2 - Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe und –Rodungen:</u> Abhängig vom Ergebnis der o.g. Untersuchungen (Quartierpotential, Besatznachweise) sind ggf. im Bezug auf Fäll- und Schnittmaßnahmen im Rahmen der Vermeidung nach § 15 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG geeignete Maßnahmen (z.B. angepasste Bauzeitenregelung, fachgutachterlich angebrachte Ein-Wege-Reusen) im BP vorzusehen.</p>	<p>Ergebnis wurde eine Betroffenheit von Quartieren in den Rodungsbereichen ausgeschlossen.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Im Ergebnis der Erfassungen, wurde eine Betroffenheit ausgeschlossen, womit zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich sind.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Reptilien, hier: Zauneidechse</p> <p>Nach Darstellung in Karte 1.2 zum Faunistischen Gutachten Reptilien werden potentielle Habitatbereiche im Bereich der Zuwegungsplanung beansprucht. Es ist im Detail die Größe und Habitatqualität der beeinträchtigten Habitatbereiche darzustellen. Ggf. sind Maßnahmen abzuleiten.</p> <p><Ausschnitt aus Karte 1.2 zum faunistischen Gutachten Reptilien v. 14. 10.2023></p> <p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Vermeidungsmaßnahme V5 vorgesehen.</p> <p>Die Festsetzung ist wie folgt zu konkretisieren: <i>Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V5 ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.</i></p> <p>Die abzuzäunenden Bereiche sind nachvollziehbar in einer Karte darzustellen welche der Maßnahme V5 zugeordnet wird.</p> <p>Die Regelung zur Errichtung der Reptilienschutzzaunung ist als Festsetzung in die Satzungskarte und nicht lediglich als Hinweis aufzunehmen.</p> <p>Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten.</p> <p>Amphibien</p> <p>Die fachgutachterliche Einschätzung, dass im Umkreis von 500 m um den Vorhabenbereich keine geeigneten Habitate vorkommen beruht auf einer Geländebegehung im Mai 2022. Aufgrund der Trockenheit insbesondere in 2021 und 2022 war das in unmittelbarer Nähe zur SO1-P befindliche, sog. „Wildsoll“ ohne Wasser. Abhängig vom künftigen Witterungsverlauf kann jedoch eine Eignung als</p>	<p>Aufgrund der nebenstehenden Hinweise wurde, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, die Zuwegungsplanung angepasst und erfolgt nun voraussichtlich ausgehend von der Ortsverbindungsstraße Warnsdorf-Schmolde über Ackerflächen, die keine geeigneten Zauneidechsenhabitate beherbergen.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Maßnahme wie folgt konkretisiert: <i>Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb der o.g. Aktivitätszeit von Zauneidechsen sind nur zulässig, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen z.B. in Form von Reptilienschutzzäunen durchgeführt werden. Reptilienschutzzäune sind vor Beginn der Aktivitätszeit zu errichten und müssen bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Maßnahmen sind von fachkundigen sowie sachverständigen Personen durchzuführen und als Dokumentation (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) bis spätestens zum 01.04. des Baujahres dem LfU vorzulegen.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Laichgewässer nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher im BP folgende Regelung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in der Satzungskarte festzusetzen: Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08 zulässig. <i>Wenn doch innerhalb der Wanderungszeit von Amphibien gebaut werden soll, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzuschlagen.</i> <i>Bauarbeiten innerhalb der o.g. Wanderungszeit von Amphibien sind nur zulässig, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen z.B. in Form von Amphibienschutzzäunen durchgeführt werden.</i> <i>Amphibienschutzzäune sind vor der Wanderungszeit zu errichten und müssen bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen und als Dokumentation (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) bis spätestens zum 01.03. des Baujahres dem LfU vorzulegen</i></p> <p>Die Bauzeitenregelung ist als Festsetzung in die Satzungskarte und nicht lediglich als Hinweis aufzunehmen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten.</p> <p>Aktualität von Daten Hinweis: Nach § 6 WindBG können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG lediglich Erfassungen herangezogen werden, die „zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre“ (sind).</p> <p>Fazit besonderer Artenschutz: Eine hinreichende Beurteilung des besonderen Artenschutzes ist auf Basis der Planunterlagen nicht möglich. Die Vollzugsfähigkeit des B-Planes ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gewährleistet.</p> <p><u>Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Belang Immissionsschutz</u></p> <p>Ansprechpartner*In: Maik Gruber</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und die nebenstehende Regelung zur Vermeidung in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis bleibt unberücksichtigt, da für eine Festsetzung in der Satzungskarte der bodenrechtliche Bezug fehlt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Referat: T21 Telefon: 03391 838 537 E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de Aktenzeichen: (intern) Stn. 021/23 T21</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 199 (tlw.), 216, 260, 264 der Flur 108 in der Gemarkung Halenbeck mit einer Flächengröße von ca. 31,02 ha. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 8 BauGB. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Plangebiet. Zu diesem Zweck werden zwei sonstige Sondergebiete nach § 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft sowie Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>2. Stellungnahme <u>Rechtsgrundlage</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt.</p> <p>Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p><u>Planumfeld</u></p> <p>Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Halenbeck und wird bisher land- und forstwirtschaftlich genutzt. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden und Osten grenzen Waldflächen an, im Süden und Westen Flächen für die Landwirtschaft. Weiterhin befinden sich im Umfeld des Plangebiets eine Vielzahl bereits bestehender WEA. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung.</p> <p>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u></p> <p>Mangels Immissionsort besteht hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes kein Schutzanspruch.</p> <p><u>Immissionssituation</u></p> <p>Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.</p> <p>Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen ein. Den Unterlagen wurde ein „Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“, Bericht Nr.: I17-SCH-2022-165 Rev. 01 vom 17.03.2023 der I17-Wind GmbH & Co. KG beigelegt.</p> <p>Ich halte das Gutachten für im Wesentlichen fachlich korrekt, soweit es zur Beurteilung des Plangebiets herangezogen wird. Entsprechend des Gutachtens ist erkennbar, dass der B-Plan realisierbar ist. In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.</p> <p>3. Fazit</p> <p>Dem Vorhaben kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben Belange des Immissionsschutzes nicht entgegenstehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p><u>Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2, Belang Wasserwirtschaft</u></p> <p>Ansprechpartner*In: Kirsten Genselin Referat: W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) Telefon: 033201 442-441 E-Mail: Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 22.11.2021 eine Stellungnahme abgegeben. <i>Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht berührt werden.</i> Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	
7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum Referat Großvorhaben/Sonderprojekte/Stadtarchäologie	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
8. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum Referat Großvorhaben/Sonderprojekte/Stadtarchäologie	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
9. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg,	

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>23.11.2023</p> <p>nach abwägender Prüfung der zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen unterstützt die Gemeinde Halenbeck mit den planerischen Raumausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Brandenburg (Energierategie 2040).</p> <p>Seitens des Ministeriums wird hierbei positiv angemerkt, dass mit der Errichtung des Windparks der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Brandenburg weiter erhöht werden kann.</p> <p>Weitere Anmerkungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Der Sachverhalt ist korrekt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg keine Bedenken bestehen.</p>
<p>10. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich West, 27.11.2023</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass in diesem Planungsstadium die Belange des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt werden und daher keine Stellungnahme abgegeben wird.</p> <p>Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Übersendung den detaillierten Projektunterlagen durch das zuständige Bauordnungsamt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz keine Belange berührt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>11. Landesamt für Bauen und Verkehr, 19.12.2023</p> <p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für Bauen und Verkehr keine Bedenken bestehen und keine Belange berührt werden bzw. sich keine zugehörigen Anlagen innerhalb der SO-Flächen befinden.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Es befinden sich keine Anlagen der Eisenbahn sowie keine schiffbaren Landesgewässer und Binnenhäfen innerhalb der auszuweisenden Sondergebietsflächen.</p> <p><u>ziviler Luftverkehr</u></p> <p>Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend teile ich Ihnen mit, dass die eingereichten Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) gesondert geprüft werden und die v. g. Luftfahrtbehörde eine eigenständige Stellungnahme abgibt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde wurde in diesem Planverfahren separat beteiligt, eine Stellungnahme liegt vor.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>12. Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, Forstamt Prignitz, 08.01.2024</p> <p>zur forstlichen Stellungnahme vom 29.10.2021 gibt es keine Änderungen.</p> <p>Nach wie vor wird von Seiten des Forstamtes Prignitz die geringfügige Standortverlegung gefordert, um keine Waldflächen in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Waldflächen von der Planung berührt sind und dass (gem. Aussagen der Stellungnahme vom 29.10.2021) gegen den Bau einer WEA in SO1-P seitens der Oberförsterei Bad Wilsnack keine Bedenken bestehen, jedoch der geplante Bau von Zuwegungen für diese WEA innerhalb von Waldflächen abgelehnt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, muss jedoch zurückgewiesen werden.</p> <p>Die Begründung der Ablehnung suggeriert eine pauschalisierte Unterschützstellung von Waldflächen. Unter Verweis auf § 8 LWaldG Bbg ist eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart grundsätzlich zulässig.</p> <p>Insbesondere die Ausführungen zu Klimaverbesserungen bei Erhalt der Waldflächen, sind vor dem Hintergrund des Planungszieles, der Nutzung erneuerbarer Energien, aus gemeindlicher Sicht nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung hängt, aus gemeindlicher Sicht, in geringem Maß von der Erhaltung von Waldflächen ab. Von wesentlich größerer Bedeutung für die Zielerreichung ist in diesem Zusammenhang der Ausbau erneuerbarer Energien.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p>Insbesondere aufgrund des in § 2 EEG gesetzlich verankerten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien, ist die Walderhaltung in der Schutzgüterabwägung demgegenüber nachrangig.</p> <p>Die Hinweise zu Planungsalternativen der Standorte bzw. deren Zuwegung werden zur Kenntnis genommen, bleiben jedoch unberücksichtigt.</p>
<p>13. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, 11.12.2023</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich direkt nördlich angrenzend an das Vorhabengebiet geringmäÙige bis sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore. (siehe https://geo.brandenburg.de?page=boden-Grundkarten). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe keine Einwendungen sowie beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, hervorgebracht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlich geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Verfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Kenntnisnahme
<p>14. Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung West, Dienststätte Kyritz, 14.12.2023</p> <p>Mit Bezugsschreiben vom 22.11.2023 informieren Sie zum Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ und geben Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Im Entwurf zur Begründung des Bebauungsplanes Punkt 4.1.3 „Verkehrsflächen“ wird erläutert, dass erforderliche Erschließungsmaßnahmen über private Verkehrsflächen festgesetzt sind, die dann an eine Gemeindestraße herangeführt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der durch den Baulastträger für Bundes- und Landesstraßen zu vertretenden Belange keine Bedenken zum Vorhaben.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass für geplante Transporte und von der Windkraftanlage, sofern Veränderungen am Bestand betroffener Knotenpunkte von Bundes- und Landesstraßen erforderlich werden, diese vorab schriftlich beim Baulastträger zu beantragen sind.</p> <p>Für weiteren Schriftverkehr bitte ich um Angabe meines Geschäftszeichens und stehe Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der dargelegte Sachverhalt ist korrekt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesbetriebes Straßenwesen, Dezernat Planung West keine Bedenken zu den vertretenen Belangen bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Bauausführungsphase berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>15. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, 28.12.2023</p> <p>nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Stand: August 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Stand: August 2023) berührt, 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>da Windenergieanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darstellen.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Stand: August 2023).</p> <p>Begründung: Das Planungsvorhaben liegt südöstlich von Meyenburg im Landkreis Prignitz des Bundeslandes Brandenburg. Der Sonderlandeplatz (SLP) Freyenstein liegt ca. 3,9 km östlich der Planungsfläche. Der Landeplatz wird auf Grundlage der luftrechtlichen Genehmigung nach § 6 LuftVG für Flüge im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Ein Bauschutzbereich iSd. §§ 12, 17 LuftVG wurde nicht festgelegt. Die östlich zu fliegende Platzrunde wird durch die Planung nicht berührt. Die Anforderungen an die Hindernisfreiheiten aus den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ [Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 192/13] und den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen“ [(NfL) 1-1679/19] werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Weitere Landeplätze sind im Umkreis bis 12 km nicht vorhanden. Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Planinhalt des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf ist es, sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festzusetzen. Laut geplantem Maß der baulichen Nutzung darf die maximal zulässige Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage (senkrechte Rotorspitze) 250 m über der festgesetzten Bezugshöhe, im Amtlichen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg keine Störung von Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG entgegenstehen und auch keine Bedenken.</p> <p>Die Ausführung ist korrekt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführung zum Sachverhalt ist korrekt.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Bezugssystem DHHN2016, nicht überschreiten. Die LuBB ist daher in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen. Die Planungsfläche liegt außerhalb von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Stand: August 2023). Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen. 3. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV LFH vom 24.04.2020; veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger – BAnzAT 30.04.2020 B4). 4. Für die bedarfsgesteuerte Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gelten gemäß Pkt. 5.4 AVV LFH (BAnz AT 30.04.2020) die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. 5. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. 6. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zu Windkraftanlagen in den einzelnen Genehmigungsverfahren. <p>Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg keine Bedenken bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
16. IHK Potsdam	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
17. Handwerkskammer Potsdam	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
18. Kreishandwerkerschaft Prignitz, 28.11.2023	

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Nach Sichtung der mir vorliegenden Unterlagen wird dem Bebauungsplan zugestimmt. Die von uns zu vertretenden Belange werden derzeit nicht berührt.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die seitens der Kreishandwerkerschaft Prignitz zu vertretenden Belange nicht berührt werden.
19. RegioInfra, 23.11.2023 in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre o. g. Anfrage und teile Ihnen mit, dass keine Betroffenheit unserer Bahnanlagen vorliegt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der RegioInfra keine Belange berührt werden.
20. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, 20.12.2023 vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Belange berührt werden und keine Einwände bestehen.
21. Zentraldienst der Polizei, Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
22. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
23. Deutsche Telekom Technik GmbH	Bis einschließlich 04.09.2025 ... lag keine Stellungnahme vor.
24. Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, 21.12.2023 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.11.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände bestehen und keine Anlagen betroffen sind.
25. Stadtwerke Pritzwalk, 23.12.2023 wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 21.11.2023 zum o.g. Bauvorhaben und teilen Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen befinden, die im Eigentum der Stadtwerke Pritzwalk GmbH stehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadtwerke Pritzwalk keine Belange berührt werden.
26. Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ Sitz Pritzwalk, der Zuständigkeit halber weitergeleitet an Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“, 27.11.2023 Gewässer II. Ordnung sind von der Planung nicht betroffen. Unser Verband stimmt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
der Maßnahme zu.	Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ keine Belange berührt werden.
27. Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk, 07.12.2023	
<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22.11.2023 erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme unter der Reg. Nr. 176/23.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände, da keine Belange des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk berührt werden. Zur Klärung von Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk keine Einwände bestehen und keine Belange berührt werden.</p>
28. GDMcom GmbH, 04.12.2023	
<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdgasspeicher Peissen GmbH, Hauptsitz Halle – nicht betroffen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹, Hauptsitz Schwaig b. Nürnberg – nicht betroffen - ONTRAS Gastransport GmbH ², Hauptsitz Leipzig – nicht betroffen - VNG Gasspeicher GmbH ², Hauptsitz Leipzig – nicht betroffen <p>¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine der nebenstehenden Anlagenbetreiber betroffen sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.268363, 12.302923 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2/Maßnahme M1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.250911, 12.314959</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf – Entwurf PE-Nr.: 14148/23 Reg.-Nr.: 14148/23</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine</p>	<p>Der dargestellte Bereich ist korrekt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen und somit keine Belange der nebenstehenden Anlagenbetreiber berührt werden und keine Einwände bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Anlage: Karten, M 1:10.000</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
29. EMB, Energie Mark Brandenburg	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
30. 50Hertz Transmission GmbH, 24.11.2023	
<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der 50Hertz Transmission GmbH keine Anlagen bzw. Belange berührt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
31. E.DIS Netz GmbH, 22.11.2023	
<p>Online-Planauskunft Nummer 1007191 vom 22.11.2023 EDIS Netz GmbH Auskunftsfall 1007191-EDIS: geschlossen, keine betroffenen Sparten</p> <p>WICHTIG: Leerauskunft In Ihrem Anfragebereich wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden.</p> <p>Zuständig: MB Heiligengrabe EDI_Betrieb_Heiligengrabe@e-dis.de</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der E.DIS Netz GmbH keine Sparten und somit keine Belange betroffen sind.</p> <p>Kenntnisnahme der Leerauskunft</p> <p>Kenntnisnahme</p>
32. WEMAG Netz AG	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
33. WGI GmbH	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
34. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, 22.11.2023	
<p>die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK</p>	<p>Kenntnisnahme zur nebenstehenden Netzbetreiberverantwortung</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen: Legende Plan (Maßstab 1:10000) Plan (Maßstab 1:500)</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg keine Anlagen und somit keine Belange berührt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis wurde im Rahmen der Beteiligung gefolgt, andere Netzbetreiber wurden entsprechend des Planverfahrens separat beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
35. BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
36. Brandenburgische Boden, Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
37. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
38. Amt Meyenburg für die Nachbargemeinden	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
39. Stadt Pritzwalk	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
40. Gemeinde Heiligengrabe	Bis einschließlich 04.09.2025 lag keine Stellungnahme vor.
41. Stadt Wittstock, 30.11.2023	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung als Nachbargemeinde im B-Plan-Verfahren.</p> <p>Durch den o. g. Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ werden keine gemeindlichen Belange oder Planungen berührt, so dass seitens der Stadt Wittstock/ Dosse keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Stadt Wittstock/Dosse möchte zu bedenken geben, dass die beabsichtigte Begrenzung der Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlagen auf max. 250 m laut</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Wittstock keine Belange berührt werden und keine Einwände bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>den textlichen Festsetzungen Punkt 4.2.2 dazu führt, dass die Fläche zu den nicht anrechenbaren Flächen zählt und damit nicht zum Erreichen der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 1 beiträgt.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.</p> <p>Umweltprüfung: Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Stadt Wittstock/ Dosse keine Anforderungen. Eigene umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.</p>	
<p>42. Weitere Leitungsträger über das BIL-Leitungsauskunftsportal: 42.1 UKB, 28.11.2023 von Ihrem geplanten Bauvorhaben sind wir mit folgenden Kabelanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30 kV Kabeltrasse mit Telekommunikationskabel vom WP Warnsdorf <p>Den betroffenen Bereich entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan. Der hier beigefügte Lageplan dient nur zur Orientierung und gibt die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können dennoch Anlagen vorhanden sein. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 6 Wochen ab Ausstellung.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Leitungsinformation und dem Lageplan enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen muss gerechnet werden. Es ist vor allem zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Neuvermarkung, Neubau, Abgrabungen oder Aufschüttungen, auf die wir keinen Einfluss haben, auf eine Angabe zur Lage nicht vertraut werden. Darüber hinaus kann es sein, dass Trassen vereinzelt nicht durch ein Trassenwarnband kenntlich gemacht sind.</p> <p>Zur genauen Feststellung der exakten Lage sind Ortungen bzw. Such- und Kontrollschachtungen bis auf Höhe des Trassenwarnbandes vorzunehmen. Da sich die Kabel in Betrieb befinden, dürfen diese nicht freigelegt werden!</p> <p>Bei Annäherung an die bestehenden Kabelanlagen im Bereich von 3 m beidseitig ist zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handschachtung erlaubt. Querungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzungen mit einem Mindestabstand</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der UKB Belange berührt werden.</p> <p>Kenntnisnahme Gemäß dem beigefügten Übersichtsplan und der Lagepläne zur Kabeltrasse geht hervor, dass der Verlauf der Kabeltrasse außerhalb der hier vorliegenden Planung verläuft und Leitung nicht innerhalb des Geltungsbereiches liegen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>von 0,5 m im Schutzrohr herzustellen. Bei geplanten Parallelverlegungen ist rechtzeitig eine zwingende Absprache mit dem Betreiber erforderlich.</p> <p>Jedes Freilegen von Anlagen ist uns über die im Folgenden benannte Email-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.</p> <p>Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung unserer Anlagen (auch der Isolation, sowie Warn- und Ortungsband) oder beim Auftreten unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. abweichende Baulage, Auffindung nicht angegebener Leitungen) sind wir unverzüglich über die unten benannte Email-Adresse oder Telefonnummer zu informieren:</p> <p><i>UKB Umweltgerechte Kraftanlagen Betriebsführung GmbH</i> <i>Elbstraße 4</i> <i>01662 Meißen</i> <i>info@ukb-meissen.de</i> <i>0 35 21 / 4 76 77 – 0</i></p> <p>Bei Beschädigungen unserer Anlagen sind die Arbeiten bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch uns oder einen von uns Beauftragten einzustellen. Evtl. Schäden und Ausgleichszahlungen gehen zu Lasten des Antragstellers.</p> <p>Anlagen: Übersichtsplan und Bestandspläne der Kabeltrasse</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>43. Weitere Leitungsträger über das Auskunftsportale der Infrest-Leico</p> <p>43.1 Tyczka Energy GmbH, 22.11.2023</p> <p>die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privaten (nicht öffentlichen) Raum.</p> <p>Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.</p> <p>Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.</p> <p>43.2 Saferay, 22.11.2023</p> <p>die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Tyczka Energy GmbH keine Leitungen und somit keine Belange berührt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe. In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen. Für technische Rückfragen steht Ihnen Herr Böhm von der saferay operations GmbH gerne unter der Telefonnummer +49 (0)173 3233714 zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der saferay Gruppe keine Leitungen und somit keine Belange berührt werden. Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wurde im Rahmen der Beteiligung gefolgt, andere Netzbetreiber wurden entsprechend des Planverfahrens separat beteiligt. Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>43.3 PRIMGAS Energie GmbH, 22.11.2023 hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der PRIMAGAS Energie GmbH keine Leitungen und somit keine Belange berührt werden. Kenntnisnahme</p>
<p>43.4 DNS:NET Internet Service GmbH, 22.11.2023 vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der DNS:NET keine Leitungen als Belange berührt werden und keine Bedenken/Anregungen vorgebracht werden.</p>
<p>43.5 50Hertz Transmission GmbH, 22.11.2023 Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der 50Hertz Transmission GmbH keine Leitungen und somit keine Belange berührt werden. Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 27.11.2023 bis 02.01.2024, erneute Beteiligung vom 01.02.2024 bis 04.03.2024

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskuftsportal erforderlich. Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>